

1884 – 1895
Die Arbeiter-Kolonie

1896 – 1941
1952 – 1968
Der Wanderer

1969 – 1994
Gefährdetenhilfe



wohnungslos

Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit

Thema

Mittendrin im Sozialraum
Sozialraumorientierung in der
Wohnungsnotfallhilfe

- Sozialräumlich arbeiten in der Wohnungsnotfallhilfe
- Wohnungslosigkeit und Sozialraum
- Netzwerke und Synergien
- Wohnungslosigkeit und Pflegebedürftigkeit

Praxis

- Befristung von Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII
- Junge wohnungslose Frauen
- Digitale Teilhabe in der Wohnungsnotfallhilfe

Rechtsprechung

- Wohnung als Leistung – ein dorniger Weg

Dokumentation

- Gemeinwesen stärken – Teilhabe ermöglichen

68. Jahrgang • 3. Quartal • #3-2026

Redaktion

Joachim Krauß (Redaktionsleitung, Tel. 030 / 2 84 45 37-21, joachimkrauss@bagw.de), Sabine Bösing, Marie Gersch, Martin Kositz, Annika Maretzki, Sarah Lotties, Paul Neupert, Berit Pohns (alle BAG Wohnungslosenhilfe e.V.).
Anzeigen und Sekretariat Laura Schumann (Tel. 030 / 2 84 45 37-13, bagwverlag@bagw.de)

Impressum

Die Zeitschrift **wohnungslos** (ISSN 0948-7441) erscheint vierteljährlich und wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Waidmannsluster Damm 37, 13509 Berlin, Telefon: 030 / 2 84 45 37-0 herausgegeben. Die Zeitschrift kann im Jahresabonnement für 36,00 € einschließlich Versandkosten oder als Einzelheft für 9,00 € zzgl. Versandkosten bezogen werden. Für Bestellungen nutzen Sie bitte das Bestellformular auf der Internetseite: <https://www.bagw.de/de/publikationen/zeitschrift-wohnungslos/uebersicht>. Abbestellungen müssen 8 Wochen vor Ablauf des Jahresabonnements eintreffen. Das Abonnement verlängert sich automatisch, wenn keine Abbestellung in dieser Frist erfolgt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion (wird gerne erteilt). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Zahlungen werden erbeten an BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank, IBAN: DE77350601901567580020, BIC GENODED1DKD.

Satz: Dunker Weinstein Medien, Senden
Druck: mediaprint solutions GmbH, Paderborn

Autoren und Autorinnen

Michael Braun, Sozialamtsrat a. D., Berlin; Helena Brockmann, Sozialarbeiterin, Bischof-Hermann-Stiftung, Münster; Prof. Dr. Claudia Daigler, Professur für Integrationshilfen und Übergänge, Hochschule Esslingen; Katharina Eckardt, Fachdienstleiterin Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V., Eisenach; Susanne Hahmann, Geschäftsführerin der Sozialen Hilfen gGmbH der Diakonie Michaelshoven, Köln; Julia Lang, Bereichsleiterin der stationären Wohnangebote im Oberbergischen Kreis, Morsbach; Dr. Frank Nitzsche, Abteilungsleiter, G.I.B. – Gestaltung, Innovation und Beratung in der Arbeits- und Sozialpolitik GmbH, Bottrop; Dr. Anna-Maria Pedron, Projektleitung „Sozialraum Bahnhof“, Deutscher Caritasverband e.V., Berlin; Dr. iur. Falk Roscher, Professor em. Hochschule Esslingen; Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat, Sozialwissenschaftler, Bremen; Nadine Schmerbach, Bereichsleitung Wohnen Plus, Gesellschaft für Sozialarbeit Bielefeld e.V., Bielefeld; Andreas Zimmermann, Dezerinat Soziales, Landschaftsverband Rheinland, Köln

Inhalt

Editorial

Joachim Krauß

Mittendrin im Sozialraum – Sozialraumorientierung in der Wohnungsnotfallhilfe . 77

Thema

Andreas Zimmermann

Mittendrin! Sozialräumlich arbeiten in der Wohnungsnotfallhilfe. 78

Frank Nitzsche

Wohnungslosigkeit und Sozialraum aus Perspektive der kommunalen Sozialplanung 80

Nadine Schmerbach

Netzwerke und Synergien: Sozialraumorientiert arbeiten in urbanen Räumen . . . 84

Katharina Eckardt, Anna-Maria Pedron

Soziale Infrastruktur ist auch Sicherheitsinfrastruktur. Was der Sozialraum Bahnhof für die Wohnungsnotfallhilfe bedeutet 86

Helena Brockmann

Wohnungslosigkeit und Pflegebedürftigkeit im lokalen Versorgungsgefüge – Anregungen des Modellprojekts Cared.Wende 90

Michael Braun, Falk Roscher

„Befristung“ von Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII – Wichtiges vom Bundessozialgericht* 93

Praxis

Claudia Daigler

Junge wohnungslose Frauen – die ungesehene Mehrheit 94

Susanne Hahmann, Julia Lang, Ekke-Ulf Ruhstrat

Digitale Teilhabe und Transformation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen
Schlaglichter aus einem Modellvorhaben. 97

Rechtsprechung

Falk Roscher

Wohnung als Leistung – ein dorniger Weg
Anmerkung zum Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.02.2026 (L 8 SO 19/26 B ER) 103

Dokumentation

Gemeinwesen stärken – Teilhabe ermöglichen
Handreichung der BAG W zu einer
Sozialraumorientierten Wohnungsnotfallhilfe 106

Magazin

Pressemitteilungen der BAG W 115

Auszeichnung für gelingende Teilhabe in der Wohnungsnotfallhilfe verliehen . . 119

Beilage Tagungsflyer Fachtagung Gesundheit 12.-13.11.2026

Editorial

Mittendrin im Sozialraum – Sozialraumorientierung in der Wohnungsnotfallhilfe

Mal wieder geht eine Verbotschwelle durchs Land, die den öffentlichen Raum regulieren soll. Seit dem Sommer führt die Deutsche Bahn an allen 5.400 Bahnhöfen ein Alkoholverbot ein, im Wiederholungsfall droht dann ein Hausverbot. Dortmund hat ein Bettelverbot im Umkreis von fünf Metern um Außengastronomie erlassen, Darmstadt setzt nicht länger auf Prävention, sondern auf Gefahrenabwehr. Zehn Jahre nach dem Schwerpunkt-Heft „Der öffentliche Raum gehört allen!“ (wohnungslos 2/16) gilt die Forderung nach wie vor, weil sie noch immer nicht eingelöst ist: Der öffentliche Raum wird längst nicht allen gleich zugestanden – am wenigsten denen, die am meisten auf ihn angewiesen sind. Für die meisten Menschen ist er ein Durchgangsweg, mit nur kurzer Aufenthaltsdauer. Wer ihn aber als Lebensraum nutzen muss, braucht ihn als Schlafplatz, Wetter- und (oft trügerischen) Gewaltschutz.

Diese Ausgabe widmet sich mit dem Themenschwerpunkt Sozialraumorientierung in der Wohnungsnotfallhilfe dem fachlichen Konzept, um den öffentlichen Raum in seiner vielseitigen Funktion zu strukturieren, zu schützen und dauerhaft für jene zu sichern, die auf seine Funktionen am stärksten angewiesen sind.

Am Anfang stehen drei Beiträge, die auf die BAG W-Fachtagung zur Sozialraumorientierung vom Mai 2026 in Bielefeld zurückgehen: Andreas Zimmermann zeigt die Perspektive eines Leistungsträgers: Gute Sozialraumarbeit gelingt nicht durch guten Willen, sondern durch systematische, respektvolle Zusammenarbeit von Leistungsanbietern und Kostenträgern, mit klaren Rollen und verbindlichen Arbeitskreisen. Frank Nitzsche schließt aus Sicht der kommunalen Sozialplanung an: Sozialplanung und Wohnungsnotfallhilfe sind eher zentral organisiert und tun sich schwer mit dem kleinräumigen Einblick. Das NRW-Landesprogramm „Sozialplanung im Quartier“ (2022–2024) zeigt die fachliche Spannung der Dezentralisierung in der Praxis. Wie tragfähig Kooperationen sein müssen, dokumentiert Nadine Schmerbachs Bericht zu Netzwerken und Synergien. Wohnungsnot ist selten ein isoliertes Problem, sondern Ausdruck vielschichtiger sozialer Ausschlüsse. Das verlangt verbindliche Kooperationen und tragfähige Netzwerke an Stelle punktueller Kriseninterventionen.

Wie konkret das aussehen kann, zeigen Katharina Eckardt und Anna-Maria Pedron am Beispiel des Projekts „Sozialraum Bahnhof“ des Deutschen Caritasverbandes, gefördert von der Stiftung Mercator und seit Juni 2025 an 15 Standorten aktiv. Bahnhöfe machen soziale Ungleichheit sichtbar. Hier zeigt sich, was der öffentliche Raum für wen bedeutet. Ihre These: Sicherheit entsteht nicht durch Kontrolle, sondern durch zugängliche soziale Infrastruktur. Soziale Infrastruktur ist auch Sicherheitsinfrastruktur.

Helena Brockmann zielt in ihrem Beitrag auf eine Gruppe, deren Bedarf zunehmend sichtbar wird: wohnungslose Men-

schen mit Pflegebedarf. Die Lebenserwartung wohnungsloser Menschen liegt 10 bis 30 Jahre unter dem Durchschnitt. Der Anteil an älteren Klient*innen wächst beständig und beträgt inzwischen 27 Prozent. Das Modellprojekt „Cared.Wende“ der Bischof-Hermann-Stiftung Münster zeigt eine Praxisantwort. Wie notwendig derartige Lösungen sind, unterstreichen Ergebnisse zum Themenschwerpunkt Alter(n) und Wohnungsnot des Statistikberichtes 2024. Auf den hinteren Umschlagseiten dokumentieren wir die zentralen Erkenntnisse aus dem Dokumentationssystem (DzW) der BAG W.

Außerhalb des Schwerpunkts übertragen Michael Braun und Falk Roscher eine BSG-Entscheidung zum Persönlichen Budget auf die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII: Befristungen sind grundsätzlich unzulässig, weil sich der Erfolg eines Entwicklungsprozesses nicht im Voraus terminieren lässt – Zeitabschnitte dienen der Evaluation, nicht der automatischen Beendigung. Claudia Daigler macht auf eine „übersehene Mehrheit“ aufmerksam: Bis zum Alter von 20 Jahren sind Mädchen und junge Frauen unter jungen wohnungslosen Menschen in der Mehrheit, danach kehrt sich das Verhältnis um. Sie diskutiert das auch als eine mögliche Folge geschlechtsspezifischer Vergabep Praxis bei Hilfen zur Erziehung. Susanne Hahmann, Julia Lang und Ekke-Ulf Ruhstrat berichten für die Wohnhilfe Köln und dem Oberbergischen Kreis über digitale Teilhabe: Rund 40 Prozent der Beratungen laufen dort inzwischen digital, woraus sie ihre Forderung nach „digital aufsuchender Sozialarbeit“ analog zu Streetwork ableiten.

In der Rechtsprechung kommentiert Falk Roscher einen Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20. Februar 2026 zur Wohnung als Leistung nach den §§ 67 ff. SGB XII. Die Entscheidung geht zulasten der Hilfesuchenden aus, bestätigt aber grundsätzlich einen denkbaren Anspruch auf Wohnungsbereitstellung – bei hohen Hürden: Selbst in dramatischer Notlage wird eine Ermessensreduzierung auf null verneint.

Einen passenden Abschluss und zugleich eine Zusammenfassung des Schwerpunktes bietet die BAG W-Handreichung „Gemeinwesen stärken – Teilhabe ermöglichen“. Sie bündelt Handlungsprinzipien und zeigt Praxisbeispiele aus der Wohnungsnotfallhilfe. Mit ihr formuliert die BAG W Forderungen an Politik, Kommunen und Träger.

Am 11. September 2026 verlieh die BAG W in Berlin erstmals die Auszeichnung für gelingende Teilhabe in der Wohnungsnotfallhilfe, vor mehr als 130 Gästen und in Anwesenheit von Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier. Wir berichten von der Auszeichnung.

Unser Dank gilt wie stets allen Autor*innen dieser Ausgabe für ihre Beiträge. Ihnen als unserer Leserschaft wünschen wir eine anregende und nachdenkliche Lektüre.

Joachim Krauß
Redaktionsleitung *wohnungslos*

Mittendrin! Sozialräumlich arbeiten in der Wohnungsnotfallhilfe

Hinweise aus Sicht eines Leistungsträgers

Andreas Zimmermann

Hintergrund

Die Etablierung und Weiterentwicklung von Sozialleistungen in einem Sozialraum können nur unter bestimmten Voraussetzungen gelingen. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist eine konstruktive Zusammenarbeit der Beteiligten, also vor allem der Leistungsanbieter und der Kostenträger vor Ort. Der folgende Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, welche Rahmenbedingungen für eine solche Zusammenarbeit existieren und welche Aspekte besonders beachtet werden müssen, damit entsprechende Sozialleistungsangebote etabliert und gut weiterentwickelt werden können. Im Sinne einer möglichst konkreten und damit praxistauglichen Darstellung wird hier der Fokus auf Leistungen des § 67 SGB XII gelegt.

Begriff „Sozialraum“

Zunächst ist zu klären, was unter dem Begriff „Sozialraum“ zu verstehen ist. Es gibt sehr unterschiedliche Definitionen des Begriffs. Hier gemeint sind Stadt- und Ortsteile beziehungsweise geografisch-territoriale Räume, also die physisch-materiellen Gegebenheiten, unter denen Menschen ihr Leben gestalten. (vgl. Reutlinger und Deinet 2022) Oder, um es aus Sicht eines Sozialhilfeträgers zu betrachten, Sozialraum ist die jeweilige Kommune, in der ein sogenannter „gewöhnlicher Aufenthalt“ und damit eine örtliche Zuständigkeit begründet werden kann.

Zusammenarbeit zwischen

Leistungsanbietern und Kostenträgern

Leistungsangebote nach § 67 SGB XII in diesem Sozialraum können vor allem dann gut entwickelt werden, wenn die Leistungsanbieter und die Kostenträger systematisch zusammenarbeiten, zum Beispiel in regelmäßig stattfindenden Arbeitskreisen und anderen Treffen. Zu den Leistungsanbietern gehören vor allem diejenigen, die mit dem Sozialhilfeträger eine Vereinbarung im Sinne der §§ 75 ff SGB XII abgeschlossen haben, das örtlich zuständige Jobcenter sowie der örtliche und – soweit zuständig – der überörtliche Sozialhilfeträger. Die Beteiligung weiterer Stellen (Wohnungsämter, Ordnungsbehörden, Wohnungswirtschaft, Amtsgerichte, Vertretung von Leistungsberechtigten etc.) kann natürlich sehr hilfreich sein. Ich möchte hier nicht auf die möglichen fachlichen Inhalte einer solchen Zusammenarbeit eingehen, denn entsprechende Themen wie Prävention von Wohnungslosigkeit, Wohnraumakquise und ähnliches sind an anderer Stelle eingehend beschrieben worden und werden auch in Zukunft eine sehr wichtige Rolle spielen. Stattdessen möchte ich hier den Schwerpunkt auf die notwendige Rollenklärung der Beteiligten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für eine gute Zusammenarbeit legen.

Wichtig zu betonen ist vor allem, dass sich die Beteiligten mit Respekt begegnen. Das mag wie eine Selbstverständlichkeit klingen, ist es aber leider nicht immer.

Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit

Leistungsanbieter und Kostenträger haben öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (insbesondere §§ 75 ff SGB XII). Zur Zusammenarbeit zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Sozialhilfeträgern ist in § 4 SGB XII geregelt:

(1) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen und mit Verbänden. Darüber hinaus sollen die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren. Die Rahmenverträge nach § 7a Absatz 7 des Elften Buches sind zu berücksichtigen und die Empfehlungen nach § 8a des Elften Buches sollen berücksichtigt werden.

(2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

Bei dieser Zusammenarbeit handelt es sich um eine Kooperation auf Augenhöhe mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Die Stellung der freien Wohlfahrtspflege ist in § 5 SGB XII wie folgt geregelt:

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit

der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich. (6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Weitere Grundlagen der Zusammenarbeit

Eine entsprechende von Respekt geprägte und auch sonst erfolgreiche Zusammenarbeit ist an wechselseitige Voraussetzungen geknüpft. Die Mitarbeitenden des Sozialhilfeträgers sollten die Leistungsangebote vor Ort kennen, und zwar am besten durch Inaugenscheinnahme. Die hierfür aufgewendete Zeit ist sehr gut investiert, denn solche Kenntnisse der Situation vor Ort erleichtern die tägliche sozialrechtliche Bearbeitung und sind nicht nur deshalb unerlässlich. Für die Mitarbeitenden eines Leistungsanbieters ist es wichtig, zumindest die Grundzüge der für ihre Arbeit relevanten Rechtsgrundlagen zu kennen und zu wissen, wer auf Seiten des Kostenträgers zuständig und verantwortlich ist. Mitarbeitende eines Kostenträgers ohne Kenntnis der Situation vor Ort sind nicht wirklich in der Lage, verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Mitarbeitende eines Leistungsanbieters ohne grundlegende Kenntnisse der relevanten Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten haben allenfalls geringe Möglichkeiten, praxisnahe und damit sinnvolle Beiträge zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kostenträger zu leisten.

Mit diesen Feststellungen möchte ich den Appell verbinden, Mitarbeitenden eines Kostenträgers regelmäßige Ortstermine bei den Leistungsanbietern im jeweiligen Sozialraum als unverzichtbaren Bestandteil ihrer Arbeit verbindlich nahezulegen. Genauso wichtig ist es für die Leistungsanbieter, insbesondere im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeitender sicherzustellen, dass diese über die für ihre Arbeit relevanten Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten informiert sind. Um die Bedeutung dieses Appells zu illustrieren, möchte ich ein Beispiel aus der täglichen Arbeitspraxis anführen: Wenn ein Anruf eines Leistungsanbieters bei einem Kostenträger mit dem Satz beginnt: „Ich weiß nicht, ob Sie zuständig sind“, dann sind die Erfolgschancen eher überschaubar.

Die Umgangsformen in unserer Gesellschaft haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Anreden wie zum Beispiel „Sehr geehrte Frau etc.“ wirken antiquiert, in vielen Lebensbereichen ist es üblich geworden, sich zu duzen. Dagegen ist grundsätzlich nichts zu sagen. Allerdings sollten solche geänderten Umgangsformen nicht instrumentalisiert werden, um mangelnden Respekt zu tarnen. Respektvoller Umgang bedeutet unter anderem, nicht wochenlang – manchmal

werden es sogar Monate – auf Antworten warten zu müssen. Wie bereits erwähnt, sieht die gesetzliche Grundlage eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe, nämlich in Form von Vereinbarungen, vor. Die Qualität solcher Vereinbarungen hängt nicht zuletzt davon ab, dass die Beteiligten sich darüber im Klaren sind, unterschiedliche Interessen zu vertreten. Ein Kostenträger vertritt andere Interessen als ein Leistungsanbieter. Es ist in der Regel sehr hilfreich, sich hierüber bewusst zu sein und nicht von vornherein zu versuchen, diese unterschiedlichen Interessen rhetorisch zu verschleiern. Der offene und transparente Umgang mit unterschiedlichen Interessen ist Ausdruck professioneller Arbeit und damit eben keine Einschränkung einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit.

Beispiel

Bei Verhandlungen, zum Beispiel über die Finanzierung zusätzlicher Leistungen, geht es nicht darum, die anderen Beteiligten davon zu überzeugen, dass man selbst an einem bestimmten Ergebnis – hier der zusätzlichen Finanzierung – interessiert ist. Dieses Interesse ist nämlich der Grund für die Thematisierung einer zusätzlichen Finanzierung und kann daher als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden. Die eigentliche Verhandlungskunst besteht demgegenüber darin, die anderen Beteiligten davon zu überzeugen, dass das gewünschte Ergebnis auch in ihrem Interesse liegt. Ich möchte dies abschließend an einem Beispiel darstellen:

Von einem Leistungsanbieter wird zur Sicherstellung präventiver Leistungen die Finanzierung für eine Stelle Sozialarbeit für 1.000 Einwohnende gefordert. Begründet wird dies neben fachlichen Erwägungen auch mit dem folgenden Einsparpotenzial:

- Kosten für eine Stelle: ca. 100.000 EUR jährlich.
- Einsparpotenzial: Wenn bei zehn Personen mangels präventiver Unterstützung die Wohnung verloren geht und dann eine stationäre Betreuung in einem Wohnheim nötig wird, entspricht dies jährlichen Kosten von ca. zehn Personen x 120 EUR Tagessatz x 365 Tage = 438.000 EUR. Das im Rahmen dieser Modellrechnung gezeigte Einsparpotenzial in Höhe von 338.000 EUR jährlich liegt (auch) im Interesse des Kostenträgers.

Andreas Zimmermann, Dezernat Soziales,
Landschaftsverband Rheinland, Köln

Literatur

Reutlinger, Christian/Deinet, Ulrich (2022): Sozialraum. <https://www.sozialnet.de/lexikon/Sozialraum> (abgerufen am 24.07.2026).

Werden Sie Mitglied und fördern Sie die BAG W!

Wichtiges Ziel des 2001 gegründeten Fördervereins der Wohnungslosenhilfe ist u.a. die Unterstützung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) bei:

- der Durchführung von Projekten und Fachtagungen,
- der Erstellung oder Anschaffung von Publikationen und Informationsmaterialien,
- der Dokumentation der Wohnungslosigkeit in Deutschland,
- der Durchführung von Aktionstagen und anderen Lobbykampagnen der Wohnungslosenhilfe.

Der Förderverein unterstützt darüber hinaus Selbsthilfeprojekte und wissenschaftliche Arbeiten im Wohnungslosenhilfebereich.

Kontakt:

Förderverein der Wohnungslosenhilfe in Deutschland e.V.
Waidmannsluster Damm 37, 13509 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 / 2 84 45 37 0
E-Mail: info@bagw.de

Spendenkonto:

Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank
IBAN: DE70 3506 0190 1567 5810 19

Die Satzung des Vereins und einen Antrag auf Mitgliedschaft finden Sie unter:

<https://www.bagw.de/de/bag-w/foerderverein>

Wohnungslosigkeit und Sozialraum aus Perspektive der kommunalen Sozialplanung

Frank Nitzsche

Kommunale Sozialpolitik, Sozialplanung und Wohnungsnotfallhilfe

Die kommunale Sozialplanung versteht sich als Koordinatorin und Dienstleisterin für die unterschiedlichen Fachplanungen einer Kommune im Bereich sozialer Planung und im Wesentlichen besonderer Unterstützungsbedarfe. Die Entwicklung eines integrierten Hilfesystems für verschiedene Zielgruppen, getragen von öffentlichen Einrichtungen, freien Trägern und weiteren gesellschaftlichen Akteuren, ist eine gemeinsame Aufgabe, bei der die kommunale Verwaltung die Koordination und die Verantwortung der strategischen Steuerung innehat. Dabei kommt einer sozialräumlichen Perspektive besondere Bedeutung zu, die den Sozialraum sowohl als geografischen Raum als auch als Raum sozialer Beziehungen versteht. (BAG W 2025)

Das Wohnungsnotfallhilfesystem ist Teil dieses kommunalen Gesamthilfesystems. Aufgrund der vielfältigen Schnittstellen zu den Bereichen Gesundheit, Pflege, Sucht, psychische Erkrankungen, Beschäftigung und soziale Teilhabe sind hier kommunale Fachplanungen, öffentliche Einrichtungen und freie Träger in besonderem Maße auf Kooperation angewiesen. Die kommunale Wohnungsnotfallhilfe ist traditionell überwiegend zentral organisiert. Zwar existiert insbesondere in größeren Städten eine Vielzahl dezentraler Beratungs- und Unterstützungsangebote freier Träger, doch verfügen kommunale Akteur*innen häufig nur über begrenzte Kenntnisse sowie Handlungsoptionen hinsichtlich sozialräumlicher Strukturen und Dynamiken. In der Sozialen Arbeit hat sich die Sozialraumorientierung als zentraler fachlicher Ansatz etabliert. Sie verdeutlicht, dass Wohnungslosigkeit und soziale Schwierigkeiten nicht losgelöst von ihren räumlichen und sozialen Kontexten betrachtet werden können. (BAG W 2025)

Ähnlich wie die Wohnungsnotfallhilfe ist auch die kommunale Sozialplanung nur selten dezentral organisiert. Zwar stehen ihr umfangreiche kleinräumige Sozialdaten zur Verfügung, Einblicke in konkrete Lebenswelten sowie in lokale Netzwerke von Trägern, Vereinen und Initiativen sind jedoch oftmals begrenzt. Gleichzeitig gibt es seit Jahren Bestrebungen, die Sozialplanung stärker in die Quartiere zu verlagern und ihr eine Brückenfunktion zwischen konkreten Bedarfen vor Ort und Angebotsplanung zu ermöglichen. Ein Beispiel hierfür ist das Landesprogramm „Sozialplanung im Quartier“, das von 2022 bis 2024 in mehreren nordrhein-westfälischen Kommunen umgesetzt wurde. Ziel war es, Impulse aus den Quartieren in politische Entscheidungsprozesse einzubringen und zugleich kommunale Strategien vor Ort wirksam werden zu lassen. (G.I.B. 2024/24)

Die Bedeutung des Sozialraums ist in Sozialplanung und Sozialer Arbeit fachlich breit anerkannt. In der Praxis stehen jedoch häufig Datenanalyse, Berichterstattung und Verwaltungskoordination beziehungsweise die individuelle Fallarbeit im Vordergrund. Trotz umfassender Erkenntnisse zu Funktionen und Potenzialen von Sozialräumen bleibt deren systematische Einbindung in Planung und Unterstützung häufig hinter den fachlichen Ansprüchen zurück.

Während die Wohnungslosenhilfe häufig die individuelle Situation der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt und Sozialplanung Sozialräume teilweise primär als räumliche Einheiten statistischer Daten betrachtet, erscheint eine Verbindung beider Perspektiven erforderlich. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen prägen individuelle Lebenslagen ebenso wie die Strukturen eines Sozialraums. Umgekehrt beeinflussen sozialräumliche Bedingungen die Handlungsmöglichkeiten und Teilhabechancen der Menschen.

Der Housing-First-Ansatz verdeutlicht diese Sichtweise beispielhaft. Im Mittelpunkt des Ansatzes steht nicht die individuelle „Wohnfähigkeit“, sondern der Zugang zu Wohnraum. Wohnungslosigkeit wird damit nicht primär als persönliches Defizit verstanden, sondern als Folge struktureller Probleme. Für die strategische Sozialplanung ergeben sich daraus wichtige Anknüpfungspunkte, da sie über Daten und Analysen verfügt, die soziale und räumliche Ungleichheiten sichtbar machen können.

Auch die Diskussion um Gentrifizierung, steigende Mieten und den Rückgang öffentlich geförderter Wohnungen verdeutlicht die strukturellen Ursachen von Wohnungsnot. Gerade im Bereich der Prävention ist deshalb eine enge Zusammenarbeit zwischen Wohnungsnotfallhilfe, Fachplanungen und Sozialplanung erforderlich, um individuelle Hilfen mit strukturellen Maßnahmen zu verbinden. Im Folgenden wird auf die Veröffentlichung „Wege zu einem integrierten Wohnungsnotfallhilfesystem – Eine Arbeitshilfe für Kommunen und Träger“ (G.I.B. 2026/03) sowie weitere Veröffentlichungen zum Thema Wohnungslosigkeit Bezug genommen. Daran anknüpfend werden Elemente einer strukturellen sozialräumlichen Präventionsarbeit skizziert.

Sozialraum als Entstehungs- und Verstärkungsfaktor von Wohnungslosigkeit

„Gründe für Wohnungslosigkeit und Armut stehen oftmals eng miteinander in Verbindung.“ (G.I.B. 2026/03, 5)

Wohnungslosigkeit entsteht nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel individueller und struktureller Faktoren. Besonders in benachteiligten Quartieren bündeln sich Problemlagen wie Arbeitslosigkeit, Überschuldung, geringe Einkommen und prekäre Wohnverhältnisse. Häufig handelt es sich zugleich um Ankunftsquartiere für Zugewanderte und Geflüchtete, die dort vergleichsweise günstigeren Wohnraum finden oder durch Kommunen untergebracht werden.

Hinzu kommen oftmals Sprachbarrieren, fehlende Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, eingeschränkte Zugänge zu Sozialleistungen, unsichere Erwerbsbiografien und Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Besonders deutlich zeigen sich diese Zusammenhänge in Städten des Ruhrgebiets. Für den Dortmunder Norden wird beispielsweise beschrieben, dass neben Zugewanderten und Geflüchteten auch kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Wohngeldbeziehende, prekär Beschäftigte und wohnungslose Menschen auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt werden. Zusätzliche

Belastungen ergeben sich häufig durch geringe Bildungsabschlüsse, gesundheitliche Einschränkungen oder mangelnde Deutschkenntnisse. (G.I.B. 2025/20)

Diese individuellen Problemlagen treffen auf strukturelle Disparitäten. Sozialräumliche Herausforderungen können häufig als sogenannte „Wicked Problems“ verstanden werden, deren Ursachen und Wirkungen eng miteinander verflochten sind. Unterschiedliche Akteure, komplexe Zuständigkeiten, politische Unsicherheiten und nicht miteinander verzahnte Hilfesysteme erschweren eine wirksame Bearbeitung und erhöhen das Risiko, dass Betroffene Unterstützungsangebote nicht erreichen oder zwischen Zuständigkeiten verloren gehen. (G.I.B. 2024/07) Vor diesem Hintergrund ist eine integrierte sozialraumorientierte Perspektive erforderlich. Prävention beginnt nicht erst mit drohendem Wohnungsverlust, sondern bereits bei der Gestaltung sozialer Infrastruktur, der Armutsbekämpfung und dem Zugang zu passgenauen Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Das Risiko von Wohnungsverlusten steigt vor dem Hintergrund angespannter Wohnungsmärkte und steigender Mieten weiter an. Sozialräumliche Segregation verstärkt Armutsrisiken und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Wohnungslosigkeit. Wohnungslosigkeit ist somit auch Ausdruck sozialräumlicher Ungleichheiten, die sozial benachteiligte Menschen besonders treffen. Zugleich kann eine räumliche Konzentration von Hilfsangeboten oder Unterkünften unbeabsichtigte Folgen haben. Sie kann bestehende Ungleichheiten verstärken und zur Stigmatisierung einzelner Quartiere beitragen. Sichtbare Wohnungslosigkeit beeinflusst die Wahrnehmung eines Stadtteils, erhöht den Integrationsdruck auf bereits belastete Quartiere und kann die soziale Situation zusätzlich verschärfen. In der Folge sinkt mitunter die Bereitschaft von Vermieter*innen, Wohnraum für ehemals wohnungslose Menschen bereitzustellen.

Wenn die Ursachen von Wohnungslosigkeit in sozialräumlichen, strukturellen und wohnungsmarktbezogenen Entwicklungen liegen, müssen auch Lösungsansätze auf dieser Ebene ansetzen. Wohnungslosigkeit ist deshalb nicht ausschließlich eine individuelle Problemlage, sondern zugleich ein sozialräumliches und wohnungspolitisches Thema.

Unterschiedliche Erscheinungsformen von Wohnungsnotfällen und Wohnungsnotfallhilfen in Stadt und Land

„Wohnungslosigkeit ist längst kein ausschließlich urbanes Phänomen, sondern auch im ländlichen Raum präsent.“ (G.I.B. 2026/03, 5)

In Großstädten wird Wohnungslosigkeit häufiger im öffentlichen Raum sichtbar. Im ländlichen Raum bleibt sie dagegen oftmals verdeckt und wird sozialräumlich weniger wahrgenommen. Diese Unterschiede wirken sich unmittelbar auf den Zugang zu Hilfen und die Ausgestaltung lokaler Unterstützungsstrukturen aus. Insbesondere Mobilitätsdefizite erschweren dort die Inanspruchnahme geeigneter Angebote.

Der Forschungsstand zu Wohnungslosigkeit im ländlichen Raum ist bislang begrenzt. Vorliegende Untersuchungen zeigen jedoch strukturelle Defizite: Es fehlen häufig spezialisierte Fachstellen, sozialarbeiterische Unterstützungsangebote, aufsuchende Hilfen sowie verbindliche Kooperations- und Steuerungsstrukturen. Die Bearbeitung erfolgt oftmals ordnungsrechtlich, während zielgruppenspezifische Hilfen nur

eingeschränkt vorhanden sind. Teilweise werden wohnungslose Menschen mit komplexen Problemlagen in größere Städte verwiesen. Daraus ergibt sich insbesondere der Bedarf an zentralen Fachstellen, qualifizierten Fachkräften, kommunalen Koordinierungsstrukturen und sozialräumlich ausgerichteter Netzwerkarbeit. (Sellner 2024) Diese Grundlagen sind Voraussetzung dafür, dass sozialraumorientierte Prävention sowohl in urbanen als auch in ländlichen Regionen wirksam umgesetzt werden kann.

Verlust von Wohnung und der Sozialraum

„Je länger eine Person ohne gesicherte Unterkunft ist, desto mehr schwinden Potenziale der Selbsthilfe und der gesellschaftlichen Teilhabe.“ (G.I.B. 2026/03, 9)

Wohnungslosigkeit bedeutet weit mehr als den Verlust von Wohnraum. Mit dem Wegfall der eigenen Wohnung gehen häufig soziale Beziehungen, vertraute Alltagsstrukturen und gewachsene Unterstützungsnetzwerke verloren. Gleichzeitig brechen bestehende Hilfekontakte oftmals ab oder werden erschwert. Die fehlende Kontinuität sozialer Beziehungen verstärkt Ausgrenzungsprozesse und kann die Stabilisierung der Betroffenen erheblich beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Folgen eines Wohnungsverlustes bei ordnungsrechtlichen Unterbringungen stets berücksichtigt werden:

- Die Unterbringung außerhalb des bisherigen Quartiers kann soziale Isolation verstärken.
- Räumliche Verdrängung aus dem vertrauten Sozialraum erschwert Stabilisierung und gesellschaftliche Teilhabe.
- Die Zuweisung in ordnungsrechtliche Unterkünfte verändert bestehende soziale Beziehungen häufig grundlegend.

Eine möglichst enge Anbindung an den bisherigen Sozialraum kann dagegen zur Stabilisierung beitragen. Vertraute Nachbarschaften, soziale Kontakte und bekannte Unterstützungsstrukturen erleichtern die gesellschaftliche Teilhabe und fördern die Rückkehr in reguläre Wohnverhältnisse. Ein Umzug in andere Stadtteile oder Städte ist demgegenüber oft mit zusätzlichen Integrationsanforderungen verbunden, insbesondere wenn dort keine tragfähigen sozialen Beziehungen bestehen.

Wohnungslosigkeit gefährdet zudem die Einbindung in Bildungs-, Arbeits- und Gesundheitsstrukturen. Der Verlust der Wohnung bedeutet häufig auch den Verlust eines zentralen Bezugspunktes für gesellschaftliche Teilhabe. Die Wiedererlangung von Wohnraum ist deshalb stets auch mit einer sozialen Wiederverortung verbunden.

Sozialräume mit einer tragfähigen und inklusiven Infrastruktur bieten günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige Stabilisierung nach Wohnungsverlust. Sie erleichtern den Zugang zu Unterstützungsangeboten, fördern soziale Teilhabe und stärken individuelle Selbsthilfepotenziale. Kommunale Planung kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie entsprechende Strukturen unterstützt, ausbaut und wohnortnahe Hilfen im Themenfeld Wohnen gezielt fördert.

Wohnungslosigkeit ist damit nicht allein als Verlust von Wohnraum zu verstehen. Sie geht häufig mit dem Verlust sozialer Zugehörigkeit und lokaler Verankerung einher. Eine wirksame Wohnungsnotfallhilfe sollte daher nicht nur die Versorgung mit Wohnraum sichern, sondern auch den Erhalt beziehungsweise die Wiederherstellung sozialräumlicher Bezüge in den Mittelpunkt stellen.

Sozialraum als Ressource und Schutzfaktor

„Ein gesicherter Wohnraum zählt zu den existenziellen Grundbedürfnissen [...] und ist wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe.“ (G.I.B. 2026/03, 7)

Ein stabiler Sozialraum mit tragfähigen Netzwerken kann einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit leisten. Nachbarschaftliche Beziehungen wirken häufig als Frühwarnsystem, da Veränderungen wie soziale Isolation, Verwahrlosung, familiäre Konflikte, psychische Krisen oder Suchterkrankungen oft zuerst im unmittelbaren Wohnumfeld sichtbar werden.

Im ländlichen Raum erleichtern engere soziale Kontakte die Wahrnehmung solcher Entwicklungen. Gleichzeitig steigt dort das Risiko von Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung. Die größere Anonymität städtischer Räume schützt zwar vor sozialer Kontrolle, kann jedoch Vereinsamung und den Verlust sozialer Bindungen begünstigen. Nachbar*innen können Betroffene auf Hilfsangebote aufmerksam machen, Kontakte zu Beratungsstellen herstellen oder bei alltäglichen Problemen unterstützen. Voraussetzung hierfür sind leicht erreichbare Unterstützungsangebote sowie eine Vertrauensbasis zwischen Bewohner*innen und Institutionen. Ergänzend können mobile und aufsuchende Angebote Versorgungslücken schließen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei Streetwork und anderen aufsuchenden Hilfen zu, da sie den direkten Zugang zu Menschen in Wohnungsnot ermöglichen.

Neben der Vermittlung professioneller Hilfen können nachbarschaftliche Netzwerke soziale Teilhabe fördern und praktische Unterstützung leisten, etwa bei Behördenangelegenheiten oder Alltagsproblemen. Dadurch lassen sich belastende Lebenslagen stabilisieren und Wohnungsverhältnisse sichern. Kommunen können diese Potenziale durch die Förderung nachbarschaftlicher Aktivitäten, ehrenamtlicher Netzwerke und Quartiersprojekte unterstützen. Peer-Ansätze und Quartierskümmern*innen haben sich dabei als wirksame Instrumente erwiesen, um Menschen frühzeitig zu erreichen und den Zugang zu vorhandenen Unterstützungsangeboten zu erleichtern.

Niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote stärken die Selbsthilfepotenziale der Betroffenen und verbessern den Zugang zu Hilfen. Dafür sind sozialräumlich differenzierte Strukturen erforderlich, die unterschiedliche Bedarfe berücksichtigen. Besonders wichtig sind dezentrale und wohnortnahe Angebote, die durch aufsuchende Hilfen ergänzt werden. Anlaufstellen nach dem Prinzip des „One-Stop-Shop“ sowie Lots*innen oder Quartierskümmern*innen können die Erreichbarkeit und Wirksamkeit von Hilfen deutlich erhöhen. Verschiedene Kommunen erproben bereits erfolgreiche sozialräumliche Ansätze, bei denen Beratungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsangebote unmittelbar im Quartier bereitgestellt werden.

Sozialbürgerhäuser, Familienzentren, Gesundheitskioske und andere quartiersbezogene Anlaufstellen bündeln unterschiedliche Unterstützungsangebote an einem Ort und ermöglichen kurze Wege für die Bewohner*innen. Das „Weben sozialer Angebote“, also die systematische Vernetzung von Trägern, Einrichtungen und Initiativen, stellt dabei einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. (G.I.B. 2024/07) Für eine nachhaltige Verankerung solcher Angebote bedarf es jedoch ausreichender Ressourcen sowie einer langfristigen kommunalen Strategie. Im ländlichen Raum ist das Jobcenter häufig ein zentraler Bestandteil der sozialen Infrastruktur. Die höhere Sichtbar-

keit sozialer Problemlagen bietet Chancen für frühzeitige Interventionen. Ergänzend sind aufsuchende und unabhängige Unterstützungsangebote erforderlich, die Vertrauen aufbauen und als Brücke zwischen Betroffenen, Verwaltungen, Vermieter*innen und weiteren Hilfestrukturen wirken können. Gleichzeitig können Jobcenter ihre sozialräumliche Präsenz durch regelmäßige Sprechstunden, Kooperationen mit lokalen Einrichtungen und die Öffnung ihrer Räumlichkeiten für Partnerorganisationen stärken, so der ehemalige Geschäftsführer des Jobcenters Rhein-Berg, Michael Schulte. Eine enge Zusammenarbeit mit Sozial- und Ordnungsämtern, Wohnungsämtern, Vereinen, Verbänden und ehrenamtlichen Initiativen verbessert die Vernetzung vorhandener Angebote und erhöht die Chancen, Wohnungsverluste frühzeitig zu verhindern. (Schulte 2025)

Insgesamt zeigt sich, dass eine gut ausgebaute soziale Infrastruktur, kombiniert mit aktiven Nachbarschaften und tragfähigen Netzwerken, einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Wohnungslosigkeit leisten kann.

Sozialraumorientierte Prävention

„Kleinräumige Datenanalysen können helfen, wohnungslosigkeitsgefährdete Haushalte zu erkennen.“ (G.I.B. 2026/03, S. 7)

Eine sozialraumorientierte Sozialplanung ermöglicht es, Problemlagen frühzeitig zu erkennen und gezielte Unterstützungsstrategien zu entwickeln. Kleinräumige Analysen zu Armut, Gesundheit, Bildung, Wohnraumversorgung und familiären Belastungen liefern wichtige Hinweise auf Risikolagen. Wohnungslosigkeit entsteht dabei nicht isoliert, sondern steht in engem Zusammenhang mit den sozialen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Bedingungen eines Sozialraums.

Prävention ist besonders wirksam, wenn Wohnungsnotfälle als Bestandteil integrierter Sozialraumstrategien verstanden werden. Die Zusammenarbeit von Wohnungswirtschaft, Sozialverwaltung, Jobcentern und freien Trägern verbessert die Möglichkeiten frühzeitiger Interventionen und schafft verlässliche Unterstützungsstrukturen. Praxisbeispiele zeigen den Nutzen solcher Kooperationen. Im Rheinisch-Bergischen Kreis wurden sozialräumlich ausgerichtete Wohnprojekte aufgebaut und das Thema Wohnen stärker in die kommunale Sozialplanung integriert. Das Jobcenter arbeitet dort eng mit dem Netzwerk Wohnungsnot RheinBerg zusammen. (G.I.B. 2024/20)

Auch andere Kommunen setzen auf vernetzte Hilfesysteme. Das Jobcenter Kreis Recklinghausen kooperiert mit Wohnungsnotfallhilfe, Frauenberatung, Suchtberatung und Wohnungsunternehmen. Das Bielefelder Projekt BEATZ4B verdeutlicht zudem die Potenziale einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe, Jobcenter und freien Trägern. (G.I.B. 2024/21; G.I.B. 2025/26)

Eine nachhaltige Bekämpfung von Wohnungslosigkeit erfordert jedoch mehr als die Weiterentwicklung einzelner Hilfsangebote. Notwendig ist die gleichzeitige Bearbeitung von Wohnungsmarktproblemen, Armutsrisiken und Defiziten der sozialen Infrastruktur. Die Stadt Dortmund verbindet beispielsweise wohnungs- und arbeitsmarktpolitische Strategien mit sozialer Wohnraumbegleitung, um benachteiligten Menschen den Zugang zu Wohnraum und gesellschaftlicher Teilhabe zu erleichtern. (G.I.B. 2025/20)

Daneben gewinnen aufsuchende Ansätze zunehmend an Bedeutung. Da ein erheblicher Teil wohnungsloser Menschen

Leistungen nach dem SGB II bezieht, können spezialisierte Teams der Jobcenter Betroffene direkt in ihren Lebenswelten erreichen und frühzeitig unterstützen. Das Dortmunder „Team Lebenslagen“ ist hierfür ein Beispiel.

Sozialraumorientierte Prävention verbindet datenbasierte Planung, verlässliche Netzwerke und niedrigschwellige Unterstützung. Ihre Stärke liegt in der Verknüpfung individueller Hilfen mit strukturellen Maßnahmen. Wohnungslosigkeit wird dabei nicht ausschließlich als Folge persönlicher Problemlagen verstanden, sondern als Ergebnis sozialer, wirtschaftlicher und räumlicher Rahmenbedingungen. Prävention muss daher sowohl die Lebenslagen der Betroffenen als auch die Bedingungen des jeweiligen Sozialraums in den Blick nehmen.

Strategische Perspektive

Wohnungslosigkeit erfordert eine strategische Betrachtung, die individuelle Problemlagen mit sozialräumlichen und strukturellen Rahmenbedingungen verbindet. Die Analyse von Sozialräumen hilft dabei, Bedarfe, Versorgungslücken und Entwicklungschancen frühzeitig zu erkennen und kommunale Strategien zielgerichtet auszurichten. (G.I.B. 2026/03, 7)

Integrierte Sozialplanung kann hierfür Daten, Fachwissen und Erfahrungen unterschiedlicher Akteur*innen zusammenführen. Wohnungslosigkeit sollte dabei als Querschnittsaufgabe verstanden werden, die Wohnungsmarkt-, Sozial- und Teilhabepolitik miteinander verbindet.

Zusammenfassung und Konzept für eine kommunale Planung

1. Ausgangslage: Wohnungslosigkeit als sozialräumliches Strukturproblem

Wohnungslosigkeit ist wesentlich Ausdruck sozialräumlicher Ungleichheiten und entsteht durch das Zusammenwirken von angespannten Wohnungsmärkten, Armutsrisiken, unzureichender sozialer Infrastruktur und individuellen Belastungen.

- Die Ausprägungen unterscheiden sich je nach Sozialraum erheblich.
- Die kommunale Sozialplanung analysiert kleinräumige Daten, wo Wohnungsnotfälle auftreten, Problemlagen gebündelt sind und präventive Angebote fehlen.

2. Problemanalyse: Wechselwirkung zwischen Wohnraumverlust und Sozialraum

Verlust von Wohnraum geht häufig mit dem Verlust von sozialen Beziehungen, nachbarschaftlichen Bindungen und vertrauten Alltagsstrukturen einher.

- Unterbringung außerhalb des bisherigen Wohnumfeldes kann Isolation verstärken und Reintegration erschweren.
- Segregation, steigende Mieten und fehlende Unterstützungsangebote erhöhen wiederum das Risiko von Wohnungsverlust.
- Rein ordnungsrechtliche Bearbeitung greift deshalb zu kurz, Wohnungslosigkeit ist ein kommunales Querschnittsthema.

3. Zielperspektive: Integrierte, sozialraumorientierte Prävention

Ziel eines kommunalen Gesamtkonzeptes ist die Vermeidung von Wohnungsverlusten sowie die nachhaltige Reintegration wohnungsloser Menschen. Im Mittelpunkt stehen:

- Frühzeitige Identifikation von Risiken durch kleinräumige Analysen.

- Präventive Vermeidung ordnungsrechtlicher Unterbringung.
- Sicherung dauerhafter Wohnraumversorgung.
- Stärkung sozialräumlicher Netzwerke und niedrigschwelliger Hilfen mit verbindlichen Kooperationsstrukturen.
- Vermeidung von Stigmatisierung und räumlicher Konzentration von Problemlagen.

4. Strategische Bausteine

Ein integriertes Konzept sollte folgende Elemente enthalten:

- Kleinräumige Sozialraumanalyse (z. B. Armutsindikatoren, Mietentwicklung).
- Analyse von Wohnraumbestand, Angeboten und Anbietern.
- Verbindliche Kooperationen zwischen Wohnungsamt, Sozialamt, Jobcenter, Jugendhilfe, Ordnungsamt und freien Trägern.
- Kooperationsvereinbarungen mit Wohnungswirtschaft und Energieversorgern.
- Standards zur Prävention bei Mietschulden und Kündigungen.

5. Wirkungsorientierung und Steuerung

Notwendig sind:

- Gemeinsam erarbeitete Strategien, Ziel- und Ressourcenplanung.
- Monitoring mit regelmäßiger Berichterstattung und Expert*innengesprächen.
- Politische Rückkopplung und integrierte Steuerung.
- Regelmäßige Berichterstattung in Sozialausschuss und weiteren relevanten Gremien und Institutionen.
- Beteiligung von Fachexpert*innen und Menschen mit Wohnungslosigkeitserfahrung.
- Regelmäßige Überprüfung der Wirkung von Unterstützungsangeboten.

Dr. Frank Nitzsche, Abteilungsleiter, G.I.B. – Gestaltung, Innovation und Beratung in der Arbeits- und Sozialpolitik GmbH, Bottrop

Literatur

BAG W (2025): Gemeinwesen stärken – Teilhabe ermöglichen. Handreichung der BAG W zu einer sozialraumorientierten Wohnungsnotfallhilfe. Berlin.

G.I.B. (2024): Was ermöglicht erfolgreiche Beratung vor Ort? Sozialplanung und Quartiersmanagement entwickeln nachhaltige Angebote. Beiträge zur Arbeits- und Sozialpolitik, 2024/07, Bottrop.

G.I.B. (2024): Interview: Sozialräumliche Kooperation schafft Mehrwert – Netzwerk Wohnungsnot RheinBerg. Beiträge zur Arbeits- und Sozialpolitik, 2024/20, Bottrop.

G.I.B. (2024): Wohnungslosigkeit präventiv und rechtssicher bekämpfen. Beiträge zur Arbeits- und Sozialpolitik, 2024/21, Bottrop.

G.I.B. (2024): Unterstützung der Sozialplanung auf kommunaler Ebene. Beiträge zur Arbeits- und Sozialpolitik, 2024/24, Bottrop.

G.I.B. (2025): Zwischen Zuwanderung und Wohnungsnot – Wie Dortmund benachteiligten Menschen den Weg in sicheren Wohnraum ebnet. Beiträge zur Arbeits- und Sozialpolitik, 2025/20, Bottrop.

G.I.B. (2025): Wohnungslosigkeit junger Menschen in Deutschland. Beiträge zur Arbeits- und Sozialpolitik, 2025/26, Bottrop.

G.I.B. (2026): Wege zu einem integrierten Wohnungsnotfallhilfesystem – Eine Arbeitshilfe für Kommunen und Träger. Beiträge zur Arbeits- und Sozialpolitik 2026/03, Bottrop.

Schulte, Michael: Jobcenter und die Menschen in Wohnungsnot im ländlichen Raum, Stichwortsammlung in einem Schreiben an den Autor vom 31.07.2025.

Sellner, Nora: Wohnungslosigkeit im ländlichen Raum: erste Erkenntnisse und Relevanz weiterer Forschungsbedarfe. Tagung zur Dialogreihe Wohnungslosigkeit 2024, 02.10.2024, Dortmund.

Netzwerke und Synergien: Sozialraumorientiert arbeiten in urbanen Räumen

Nadine Schmerbach

Wohnungsnotfallhilfe in urbanen Räumen steht vor der Aufgabe, komplexe individuelle Problemlagen, sozialräumliche Bedingungen und institutionelle Zuständigkeiten miteinander in Beziehung zu setzen. Menschen in Wohnungsnotlagen sind häufig nicht nur von fehlendem oder unsicherem Wohnraum betroffen. Hinzu kommen oftmals Armut, körperliche und psychische Erkrankungen, Überschuldung, unsichere Aufenthalts- oder Leistungsansprüche sowie fehlende tragfähige soziale Beziehungen. Wohnungsnot ist damit selten ein isoliertes Problem, sondern Ausdruck vielschichtiger sozialer Ausschlüsse. Wohnungsnotfallhilfe muss deshalb existenzielle Versorgung sicherstellen, präventiv wirken, Zugänge klären und vermitteln und Perspektiven auf langfristige Wohnraumsicherung eröffnen. Fachlich verantwortliche Wohnungsnotfallhilfe kann sich deshalb nicht auf einzelne Angebote oder kurzfristige Kriseninterventionen beschränken. Sie braucht verbindliche Kooperationen, geteilte Verantwortung und tragfähige Netzwerke im Sozialraum.

Der Workshop „Netzwerke und Synergien: sozialraumorientiert arbeiten in urbanen Räumen“ griff diese Anforderungen auf und verband die Perspektive strategischer Sozialplanung mit den praktischen Erfahrungen der Wohnungsnotfallhilfe. Im Mittelpunkt standen die Fragen, wie Sozialraumorientierung in der Arbeit mit Menschen in Wohnungsnotlagen konkret umgesetzt werden kann, welche Rolle Netzwerke und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit dabei einnehmen und wie vorhandene Ressourcen im Sozialraum genutzt werden können.

Strategische Sozialplanung und sozialräumliche Perspektive

Der erste fachliche Impuls von Dr. Frank Nitzsche (G.I.B. – Gestaltung, Innovation und Beratung in der Arbeits- und Sozialpolitik GmbH) stellte die Bedeutung strategischer und integrierter Sozialplanung für die kommunale Wohnungsnotfallhilfe heraus: Wohnungsnot sollte nicht nur als individuelles Problem, sondern als gesamtstädtische, sozialräumlich verankerte Aufgabe verstanden werden. Sozialplanung führt dabei beteiligte Akteur*innen zusammen und unterstützt die bedarfsgerechte Planung von Angeboten im Sozialraum. Eine ausführliche Darstellung dieser Perspektive findet sich im Beitrag von Frank Nitzsche in diesem Heft.

Für die Wohnungsnotfallhilfe folgt daraus die Aufgabe, Versorgungslücken zu identifizieren, Zuständigkeiten rechtskreisübergreifend zu klären und Angebote so zu gestalten, dass sie für Menschen in Wohnungsnotlagen tatsächlich erreichbar sind. Genau an diesem Punkt – der Frage, wie vorhandene Ressourcen im Sozialraum verbunden und nutzbar gemacht werden können – setzte der zweite Vortrag des Workshops an.

Netzwerke in der Wohnungsnotfallhilfe

An den sozialplanerischen Rahmen schloss der Vortrag von Nadine Schmerbach zum Thema „Netzwerke und Synergien in der Wohnungsnotfallhilfe“ an. In einem Spannungsfeld aus knapper werdendem Wohnraum, komplexen Bedarfslagen und ausdifferenzierten Hilfesystemen ist es entscheidend, vorhandene Ressourcen miteinander zu verbinden, Zuständigkeiten zu klären und Zugänge verlässlich zu organisieren. Sozialraumorientierung bietet hierfür eine zentrale fachliche Perspektive. Sie fragt danach, wo Menschen leben, welche Strukturen dort wirksam sind, welche Barrieren bestehen und welche Akteur*innen Einfluss auf Stabilisierung oder Ausschluss haben. Gerade in urbanen Räumen wird deutlich, dass Hilfen nur wirksam sind, wenn sie über einzelne Zuständigkeiten hinaus verbunden werden. Es gibt eine Vielzahl an Akteur*innen und Angeboten: freie Trägerorganisationen, kommunale Stellen, Gesundheitsdienste, Eingliederungshilfe, Sucht- und Schuldnerberatung, Wohnungsunternehmen und zivilgesellschaftliche Initiativen. Diese Vielfalt ist eine Ressource, wenn sie bekannt, erreichbar und handlungsfähig koordiniert ist. Da Menschen in Wohnungsnotlagen sich häufig an den Schnittstellen verschiedener Hilfesysteme bewegen, ist Wohnungsnotfallhilfe ohne Netzwerkarbeit, die zwischen individuellen Bedarfslagen, institutionellen Anforderungen und strukturellen Bedingungen übersetzt und vermittelt kaum denkbar. Sie ermöglicht gemeinsames Problembewusstsein, abgestimmtes Vorgehen und verbindliche Kooperation. Arbeitsfähige Netzwerke brauchen neben informellem Austausch klare Ansprechpersonen, nachvollziehbare Vereinbarungen, verlässliche Kommunikationswege und die Bereitschaft, Verantwortung nicht ausschließlich entlang formaler Zuständigkeitsgrenzen zu definieren.

Das Kapitel „Netzwerk“ von Felix Manuel Nuss und Werner Schöning im *Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit* bietet eine theoretische Grundlage, um Netzwerkarbeit in der Wohnungsnotfallhilfe fachlich einzuordnen. Netzwerke werden dort als Beziehungs- und Interaktionsstrukturen zwischen Akteur*innen beschrieben. Diese Akteur*innen können einzelne Personen, Gruppen oder Institutionen sein. Entscheidend ist nicht vorrangig, welche Eigenschaften einzelne Beteiligte haben, sondern wie sie miteinander verbunden sind. Damit verschiebt sich der Blick von individuellen Merkmalen zu relationalen Zusammenhängen (Nuss und Schöning 2026, 115 f.).

Sozialraumorientierte Netzwerkarbeit macht bestehende Beziehungen, Zuständigkeiten und Übergänge sichtbar. Sie nutzt vorhandene Ressourcen und baut dort neue Verbindungen auf, wo Zugänge fehlen. Neben der Beschreibung von Menschen in Wohnungsnot über Problemlagen wie fehlenden Wohnraum, psychische Belastungen oder eingeschränkte Alltagsbewältigung fragt sie ergänzend nach bestehenden Beziehungen, tragfähigen Verbindungen und aktivierbaren Ressourcen im Umfeld.

Nuss und Schönig unterscheiden verschiedene Netzwerkebenen: *Primärnetzwerke* umfassen enge persönliche Beziehungen, etwa Familie, Freund*innen oder vertraute Bezugspersonen. In der Wohnungsnotfallhilfe sind diese Beziehungen häufig belastet, abgebrochen oder ambivalent. Sie können Ressource sein, aber auch Konfliktfeld. Fachlich geht es daher nicht darum, Primärnetzwerke unkritisch zu aktivieren, sondern sie gemeinsam mit den Adressat*innen zu betrachten: Welche Kontakte unterstützen Stabilisierung? Welche gefährden sie? Wo braucht es Distanz?

Sekundärnetzwerke bestehen aus schwächeren Bindungen im Sozialraum, etwa Nachbarschaften, Vereinen, Kirchengemeinden, Kontaktstellen, Treffpunkten oder informellen Kontakten im Quartier. Gerade für wohnungslose oder ehemals wohnungslose Menschen können solche Verbindungen bedeutsam sein, weil sie Zugehörigkeit ermöglichen, ohne sofort hohe Anforderungen an Nähe oder Gegenseitigkeit zu stellen. *Tertiärnetzwerke* beschreiben professionelle und institutionelle Kooperationsstrukturen, etwa kommunale Gremien, Hilfeplankonferenzen, Kooperationen mit Kostenträgern, Kliniken, Sozialpsychiatrischen Diensten, Wohnungsunternehmen und freien Trägerorganisationen. Sie sind besonders wichtig, wenn Hilfebedarfe nicht eindeutig einem Hilfesystem zugeordnet werden können (Nuss und Schönig 2026, 117). Die beteiligten Akteur*innen handeln weitgehend eigenständig, vertreten unterschiedliche institutionelle Logiken und verfügen über verschiedene Ressourcen und Machtpositionen. Dies zeigt sich besonders an den Schnittstellen zwischen Hilfe-, Verwaltungs-, Gesundheits- und Wohnungsmarktsystem. Für über formale Verträge hinausgehende Kooperation ist entscheidend, ob Akteur*innen Verantwortung teilen, Informationen verlässlich weitergeben, Übergänge gestalten und Konflikte bearbeiten können. Netzwerkmoderation bedeutet in diesem Zusammenhang, unterschiedliche Perspektiven verhandelbar zu machen. Wohnungsunternehmen, Kostenträger, Kliniken, kommunale Stellen und ambulante Hilfesysteme handeln unter unterschiedlichen Bedingungen und mit unterschiedlichen Interessen. Netzwerkarbeit besteht nicht darin, diese Unterschiede aufzulösen, sondern sie sichtbar und bearbeitbar zu machen. Erfolgreiche Netzwerke benötigen daher kontinuierliche Moderation oder Mediation statt rein hierarchischer Steuerung (Nuss und Schönig 2026, 117). Für die Praxis ist außerdem die Unterscheidung zwischen *Gesamtnetzwerken* und *ego-zentrierten Netzwerken* hilfreich. Gesamtnetzwerke beschreiben das Zusammenspiel verschiedener Akteur*innen in einem Sozialraum oder Hilfesystem, etwa stadtweite Netzwerke der Wohnungsnotfallhilfe, Runde Tische oder Kooperationen zwischen Trägerorganisationen, Kommune und Wohnungswirtschaft. Im Mittelpunkt steht ein gemeinsames Thema, zum Beispiel Wohnraumsicherung, Prävention von Wohnungslosigkeit oder Versorgung besonders belasteter Zielgruppen. Ego-zentrierte Netzwerke stellen dagegen eine einzelne Person in den Mittelpunkt. Mit Netzwerkarten, sozialräumlichen Ressourcenkarten oder Eco-Maps können Beziehungen, Unterstützungsquellen, Belastungen und Verbindungen sichtbar gemacht werden. Für Menschen in Wohnungsnot kann dies ein wichtiger Schritt sein, weil nicht nur fehlende Kontakte, sondern auch vorhandene Ressourcen erkennbar werden. Wichtig ist, solche Instrumente nicht diagnostisch über die Person anzuwenden, sondern dialogisch mit ihr (Nuss und Schönig 2026, 118 f.).

Netzwerk Wohnungslosenhilfe Bielefeld: Verbindliche Kooperation im kommunalen Hilfesystem

Ein Beispiel für institutionell abgesicherte Zusammenarbeit ist das Netzwerk Wohnungslosenhilfe Bielefeld. Es verbindet freie Träger der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, die Stadt Bielefeld und die Wohnungswirtschaft. Damit trägt es dem Umstand Rechnung, dass Wohnungsnot nicht durch eine einzelne Organisation oder ein einzelnes Hilfesystem bearbeitet werden kann. Das Netzwerk verfügt über eine verbindliche Arbeitsstruktur. Die beteiligten Behörden und Organisationen benennen jeweils eine feste Vertretung und eine Stellvertretung. Dadurch bleibt die Mitarbeit auch bei personellen Veränderungen abgesichert. Verbindliche Teilnahme umfasst die kontinuierliche Vertretung der eigenen Organisation, die Weitergabe relevanter Informationen, die Beteiligung an Abstimmungen und die Übernahme vereinbarter Aufgaben.

Das Netzwerk trifft sich grundsätzlich viermal jährlich. Zwischen den Sitzungen findet ein zeitnahe Informationsaustausch statt. Für einzelne Themen können Arbeitsgruppen gebildet und weitere Fachpersonen eingeladen werden. Auf diese Weise lassen sich Veränderungen der Angebote, fachliche Entwicklungen, Versorgungslücken und kommunale Herausforderungen gemeinsam bearbeiten. Eine zentrale Funktion hat die sogenannte geschäftsführende Stelle, die nach dem Freiwilligkeitsprinzip von einem Netzwerkpartner i.d.R. für ein Jahr übernommen wird. Sie hat keine hierarchische Leitungsfunktion, sondern organisiert die Sitzungen, sichert den Informationsfluss und strukturiert die Bearbeitung gemeinsamer Themen. Übergeordnetes Ziel ist die Weiterentwicklung der Bielefelder Wohnungsnotfallhilfe. Die beteiligten Organisationen führen ihre Erfahrungen und unterschiedlichen Zugänge zusammen und identifizieren gemeinsame Handlungsbedarfe. Dadurch werden fehlende Zugänge, unklare Zuständigkeiten und problematische Übergänge im Hilfesystem sichtbar. Verlässliche Ansprechpersonen und regelmäßige Kommunikation erleichtern die Abstimmung an den Schnittstellen. Die Zusammenarbeit zeigt sich auch in trägerübergreifenden Aktivitäten, etwa zum Tag der wohnungslosen Menschen. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit trägt dazu bei, über Wohnungslosigkeit zu informieren, die Perspektiven betroffener Menschen sichtbar zu machen und Wohnungsnot als sozialpolitische und kommunale Aufgabe zu verdeutlichen. Das Netzwerk ist damit Informationsstruktur, Entwicklungsforum und Grundlage gemeinsamer Interessenvertretung. Seine Wirksamkeit beruht auf kontinuierlicher Beteiligung, transparenten Absprachen und geteilter Verantwortung. Das Bielefelder Beispiel zeigt, wie informelle Kooperation in eine verbindliche Zusammenarbeit überführt werden kann.

Ergebnisse der Gruppenarbeit und fachliche Zusammenfassung

Im Anschluss an die fachlichen Impulse bearbeiteten die Teilnehmenden in drei Arbeitsgruppen folgende Fragen:

1. Welche Ressourcen beinhaltet der Sozialraum? Argumente für die sozialraumorientierte Arbeit
2. Wie Synergien ermöglichen? Interessenlage von Zielgruppen, Soziale Arbeit und Politik & Verwaltung
3. Wie können sich Netzwerke den Sozialraum erschließen? Bedarfe, Angebote

Die erste Arbeitsgruppe richtete den Blick auf die Erfassung sozialer, institutioneller und professioneller Ressourcen. Dabei wurde deutlich, dass eine Übersicht vorhandener Angebote allein nicht ausreicht. Entscheidend ist, ob diese bekannt, erreichbar und für Menschen in Wohnungsnotlagen tatsächlich nutzbar sind. Daran anschließend setzte sich die zweite Arbeitsgruppe mit den Voraussetzungen für Synergien auseinander. Diese entstehen, wenn unterschiedliche Kenntnisse, Zugänge und Handlungsmöglichkeiten so miteinander verbunden werden, dass ein zusätzlicher fachlicher Nutzen entsteht. Durch abgestimmtes Handeln können Unterstützungswege entwickelt werden, die einer einzelnen Organisation nicht zur Verfügung stünden. Die dritte Arbeitsgruppe nahm deshalb die Frage in den Blick, wie Netzwerke Angebote zugänglich machen können. Im Unterschied zur Erfassung der vorhandenen Ressourcen ging es hier darum, Informationen weiterzugeben, Zugangsbarrieren zu erkennen, Verbindungen zu geeigneten Anlaufstellen herzustellen und Unterstützung dort sichtbar zu machen, wo sich Menschen in Wohnungsnotlagen tatsächlich aufhalten.

Die Gruppenarbeit verdeutlichte damit den engen Zusammenhang zwischen Ressourcenkenntnis, Kooperation und Zugänglichkeit. Netzwerke entfalten ihren fachlichen Nutzen, wenn sie über den Informationsaustausch hinausgehen, Übergänge sichern, Zuständigkeiten klären und unterschiedliche Kompetenzen zusammenführen. Durch Vernetzung können Absprachen erleichtert, parallele oder widersprüchliche Vorgehensweisen vermieden und verlässliche Übergänge unterstützt werden. Synergie bedeutet eine Wirkungsverstärkung durch Koordination: Vorhandene Ressourcen, Kenntnisse und Handlungsmöglichkeiten werden so aufeinander bezogen, dass sie sich fachlich ergänzen. Dies gelingt dort, wo

Verantwortung geteilt, Informationen verlässlich weitergegeben und die Grenzen der beteiligten Organisationen transparent benannt werden. Ihr Nutzen liegt darin, vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten besser miteinander zu verbinden und für betroffene Menschen leichter zugänglich zu machen. Ressourcen im Sozialraum werden erst dann wirksam, wenn sie für die Zielgruppe tatsächlich erreichbar und nutzbar sind. Netzwerke entfalten ihre Wirkung, wenn sie nicht nur Austausch organisieren, sondern Übergänge sichern, Zuständigkeiten klären und gemeinsame Verantwortung ermöglichen. Gerade deshalb ist ein klares Verständnis von Synergien wichtig. Synergien dienen nicht dazu, Leistungen zu kürzen, Hilfen zu ersetzen, Verantwortung auf einzelne Dienste zu verschieben und strukturelle Defizite zu verdecken. Synergien bedeuten vielmehr, vorhandene Ressourcen, Wissen und Zuständigkeiten so miteinander zu verbinden, dass Menschen in Wohnungsnot passender, verlässlicher und wirksamer unterstützt werden können. Der Maßstab sozialraumorientierter Wohnungsnotfallhilfe bleibt damit die Lebenslage der betroffenen Menschen.

Nadine Schmerbach, Bereichsleitung Wohnen Plus,
Gesellschaft für Sozialarbeit Bielefeld e. V., Bielefeld

Literatur

Nitzsche, Frank (2026): Wohnungslosigkeit und Sozialraum aus Perspektive der kommunalen Sozialplanung. In: wohnungslos, H. 3, Jg. 68, S. 80-83.

Nuss, Felix Manuel/Schönig, Werner (2026): Netzwerk. In: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit. Weinheim/Basel, S. 115-119.

Soziale Infrastruktur ist auch Sicherheitsinfrastruktur. Was der Sozialraum Bahnhof für die Wohnungsnotfallhilfe bedeutet

Einblicke aus dem Projekt „Sozialraum Bahnhof“

Katharina Eckardt, Anna-Maria Pedron

Wer an einen Bahnhof denkt, denkt an Ankommen, Abfahren oder Umsteigen. Doch Bahnhöfe sind weit mehr als Verkehrsknotenpunkte. Sie sind öffentliche Orte, an denen gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Ungleichheiten besonders sichtbar werden. Menschen mit und ohne Wohnung, Reisende, Anwohnende, Gewerbetreibende und soziale Dienste treffen hier unmittelbar aufeinander.

Genau hier setzt das auf drei Jahre angelegte Projekt „Sozialraum Bahnhof“ an. Es wird von der *Stiftung Mercator* gefördert und vom *Deutschen Caritasverband* gemeinsam mit 15 Standorten der Caritas und ihrer Fachverbände umgesetzt. Seit Juni 2025 erproben die Beteiligten, wie Bahnhöfe und ihr Umfeld als soziale Räume stärker in den Blick genommen und gemeinsam gestaltet werden können. Im Mittelpunkt stehen die Ziele *Sicherheit, Vernetzung und Teilhabe*.

Den Sozialraum weit denken

Der Begriff „Sozialraum Bahnhof“ meint mehr als das Bahnhofsgebäude oder den Vorplatz. Gemeint ist das gesamte Umfeld, in dem Menschen sich bewegen, begegnen und ihren Alltag gestalten: öffentliche Plätze, Beratungsstellen, Bahnhofsmissionen, Geschäfte, Behörden oder kulturelle Angebote.

Sozialraumorientierung bedeutet, genau hinzuschauen: Wer nutzt einen Ort? Wer fühlt sich willkommen? Wo entstehen Konflikte, wo fehlen Zugänge und welche Ressourcen sind bereits vorhanden?

Diese Fragen sind besonders relevant, wenn Wohnungsnot sichtbar wird. Menschen ohne eigene Wohnung verfügen über weniger private Rückzugsräume und sind stärker auf öffentliche Orte angewiesen. Der Bahnhof kann Treffpunkt, Aufenthaltsort oder Zugang zu Unterstützung sein.

Gleichzeitig wird die Anwesenheit wohnungsloser Menschen von anderen Nutzerinnen und Nutzern oft als Unsicherheit wahrgenommen. Hier zeigt sich ein zentrales Spannungsfeld: Öffentliche Räume sollen für alle offen sein, unterschiedliche Bedürfnisse treffen jedoch unmittelbar aufeinander.

Eine sozialraumorientierte Perspektive versucht nicht, diese Spannungen durch Verdrängung aufzulösen. Sie fragt vielmehr, wie ein Ort gestaltet werden kann, an dem unterschiedliche Menschen Platz haben und Teilhabe mit Sicherheit verbunden wird.

Sicherheit neu denken

Sicherheit ist wichtig für alle Menschen, die sich am Bahnhof aufhalten. Sie entsteht jedoch nicht allein durch Kontrolle und Ordnung. Ein Bahnhof, an dem Hilfe erreichbar ist, soziale Angebote zugänglich sind und unterschiedliche Akteure zusammenarbeiten, wird anders erlebt als ein Ort, an dem soziale Problemlagen vor allem als Störung wahrgenommen werden.

Soziale Infrastruktur ist deshalb auch Sicherheitsinfrastruktur. Das bedeutet nicht, Konflikte oder Regelverstöße auszublenken. Es bedeutet, Sicherheit umfassender zu verstehen: als Zusammenspiel sozialer, organisatorischer und baulicher Faktoren.

Für Menschen in Wohnungsnot entscheidet sich Teilhabe oft an sehr konkreten Dingen: einem niedrigschwelligen Treffpunkt, einer Toilette, einer Sitzgelegenheit, einem Zugang zu Informationen oder einer Person, die den Weg zur passenden Unterstützung kennt. Solche Angebote mögen unscheinbar wirken, können aber wichtige Anker im Alltag sein.

Für die Demokratie sind sie mehr als praktische Hilfen. Sie zeigen, ob eine Gesellschaft Teilhabe tatsächlich ermöglicht und sozialen Zusammenhalt erfahrbar macht.

Nicht nebeneinander, sondern miteinander

Am Bahnhof treffen viele Akteure mit unterschiedlichen Zuständigkeiten aufeinander: Bahn, Kommunen, Polizei, Ordnungsdienste, Wohnungslosenhilfe, Bahnhofsmissionen, Wohlfahrtsverbände, Gewerbetreibende und Anwohnende.

Die 15 Projektstandorte spiegeln diese Vielfalt wider. Zu ihnen gehören Bahnhofsmissionen, Familienzentren, Streetwork-Angebote, eine Radstation und weitere Einrichtungen der Caritas und ihrer Fachverbände. Gerade diese unterschiedlichen Perspektiven zeigen, dass sozialraumorientiertes Arbeiten kein einzelnes Arbeitsfeld ist, sondern eine gemeinsame Aufgabe.

Viele Akteure engagieren sich bereits vor Ort, häufig jedoch mit unterschiedlichen Aufträgen und Blickwinkeln. Sozialraumorientierung schafft einen Rahmen, um gemeinsam auf denselben Ort zu schauen und über Bedarfe, Konflikte und vorhandene Ressourcen ins Gespräch zu kommen.

Was die Wohnungslosenhilfe als Unterstützungsbedarf wahrnimmt, erscheint anderen zunächst als Sicherheitsproblem. Umgekehrt können ordnungspolitische Maßnahmen neue Barrieren schaffen. Tragfähige Lösungen entstehen dort, wo diese Perspektiven zusammengeführt werden.

Das Projekt „Sozialraum Bahnhof“ versteht sich deshalb als Lern- und Erprobungsraum. Die Standorte entwickeln vor Ort neue Kooperationen und Ansätze. Der Deutsche Caritasverband bündelt die Erfahrungen, fördert den Austausch und bringt die Erkenntnisse in fachpolitische Debatten auf Bun-

desebene ein. Denn die Herausforderungen rund um Bahnhöfe, öffentlichen Raum, Wohnen und Teilhabe lassen sich nicht allein lokal lösen.

Vom Bahnhof zum gemeinsamen Handlungsraum

Die 15 Standorte zeigen, wie unterschiedlich die Ausgangsbedingungen sind. Während manche Bahnhöfe in Großstädten auf bestehende Netzwerke zurückgreifen können, fehlen andernorts wichtige Strukturen. Einheitliche Lösungen gibt es daher nicht.

Gemeinsam ist allen Standorten jedoch die Überzeugung, dass Veränderung dort beginnt, wo Menschen Verantwortung für ihren gemeinsamen Ort übernehmen.

Der wichtigste Gedanke des Projekts ist deshalb ein Perspektivwechsel: Nicht einzelne Menschen stehen im Mittelpunkt, sondern der Raum, den unterschiedliche Menschen gemeinsam nutzen. Der Blick richtet sich nicht nur auf Probleme, sondern auch auf Beziehungen, Ressourcen und Gestaltungsmöglichkeiten.



Der Bahnhof wird so vom Durchgangsort zum gemeinsamen Handlungsraum. Gerade die Perspektive der Wohnungsnotfallhilfe macht deutlich, wie eng Fragen von Wohnen, öffentlichem Raum, Teilhabe und Sicherheit miteinander verbunden sind. Wie dies konkret aussehen kann, zeigt der Blick nach Eisenach. Dort liegt der Caritas-Treff für Menschen in Wohnungsnot im Bahnhofsumfeld. Für Katharina Eckardt ist der Bahnhof deshalb kein abstrakter Sozialraum, sondern Teil des täglichen Arbeits- und Lebensumfelds. Ihr Beitrag zeigt, welche Chancen entstehen, wenn Wohnungsnotfallhilfe ihren Sozialraum als gemeinsamen Handlungsraum versteht.

Mit „Sozialraum Bahnhof“ wird in Eisenach ein bereits vorhandener Ort gezielt weiterentwickelt: Aus dem Tagestreff wird ein Begegnungsort, der nicht nur Unterstützung anbietet, sondern Gemeinschaft und Teilhabe ermöglicht. Damit wird das übergeordnete Ziel des Bundesprojekts konkret vor Ort sichtbar: Sicherheit und gesellschaftlicher Zusammenhalt entstehen auch dort, wo Menschen einen würdevollen Ort haben, an dem sie sich willkommen fühlen und miteinander in Kontakt kommen.

Das Obdachlosenprojekt der Caritasregion Südthüringen befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Eisenacher Hauptbahnhof. Der Fachdienst schließt neben der Obdachlosenunterkunft, der Wohnungslosenhilfe, der Tafel Eisenach ebenfalls den Tagestreff ein. Zudem befindet sich die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) direkt vor Ort. Das Stadtgebiet Ost/Bahnhofsviertel zählt neben Eisenach Nord als „sozialer Brennpunkt“. Hier leben vor allem sozial schwächere Bevölkerungsschichten, die Kriminalitätsrate ist hoch. Der Bedarf an Hilfe- und Beratungsstrukturen ist demnach sehr gefragt. Wie das Obdachlosenprojekt aufgebaut ist, wird im Folgenden kurz erläutert.

Sozialbetreuung der Obdachlosenunterkunft

Die Wohnungslosenhilfe bezieht sich auf die Sozialberatung der Bewohner*innen der Obdachlosenunterkunft, der Anwohner*innen der Friedensstraße (meist ebenfalls Personen mit Problemlagen), der Nachbetreuung von Klient*innen, die in eigenem Wohnraum vermittelt wurden, sowie die Beratung zur Prävention in der Wohnungslosenhilfe.

In der Obdachlosenunterkunft können derzeit bis zu zehn Personen untergebracht werden. Für Frauen steht ein separates Zimmer mit eigenem Sanitärbereich zur Verfügung. Bei Bedarf steht noch eine weitere Wohnung für Frauen zur Verfügung. Alle Einweisungsmodalitäten erfolgen über das Ordnungsamt der Stadt Eisenach. Es besteht eine enge Zusammenarbeit und eine gute Vernetzung zu allen beteiligten Behörden. Die Arbeit in der Unterkunft zielt auf eine Verbesserung der Lebensumstände und im besten Fall auf die Vermittlung in eigenen Wohnraum ab. Zur intensiven Betreuung der wohnungslosen Menschen gehört u. a. die Gesundheitsfürsorge, die Bearbeitung von Anträgen und Papieren sowie regelmäßig stattfindende Einzel- und Gruppengespräche. Psychische Erkrankungen und/oder Suchtprobleme, Schulden gehören zu den häufigsten Problemlagen der Bewohner*innen.

Tafel Eisenach

Die Tafel Eisenach ist Mitglied des Landesverbandes der Thüringer Tafeln und bringt sich satzungsgemäß in die Arbeit ein. Das Team der Tafel Eisenach setzt sich zusammen aus öffentlich geförderten Stellen (Arbeitsgelegenheiten/Gemeinwohlorientierte Arbeit), ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie

einem Tafelkoordinator. Einmal wöchentlich findet hier die Lebensmittelausgabe statt. An vier Tagen erfolgen die Fahrten zu den Supermärkten sowie das anschließende Sortieren, Verpacken und Einlagern der gespendeten Lebensmittel. Um eine Ausgabe von Lebensmitteln an Bedürftige zu gewährleisten, werden nach entsprechender Überprüfung der individuellen Voraussetzungen (Bedürftigkeitsprüfung) Tafelausweise ausgestellt. Wir möchten allen Bedürftigen, welche die Hilfe der Tafel benötigen, Unterstützung bieten. Dazu zählt auch eine unbürokratische, schnelle Versorgung in Notfällen.

Tagestreff

Das niedrigschwellige Angebot des Tagestreffs, durch seine offenen Sprechzeiten ohne Terminvereinbarung, beinhaltet neben der Beratungsmöglichkeit die Nutzung von Waschmaschinen, Trockner, Bad und Dusche sowie die Einrichtung einer Postadresse „Friedensstraße 17“ für wohnungslose Menschen. Diese Kontaktadresse bietet Menschen ohne eigene Wohnung in Eisenach eine stabile Kontaktmöglichkeit über den Caritas-Tagestreff, um für Krankenkassen, Ämter, Banken usw. trotz fehlender Wohnung erreichbar zu sein und sich Post an wechselnde Aufenthaltsorte nicht nachsenden lassen zu müssen.

Der Tagestreff besteht aus einem Aufenthaltsraum, einer separaten Küche mit Küchenzeile sowie aus Sanitäranlagen für Gäste und Personal. Der Aufenthaltsraum ist mit 30 Sitzplätzen ausgestattet. Die Einrichtung gilt schon lange als Anlaufstelle für wohnungslose Menschen. Sie wird von der Zielgruppe vordergründig als Aufenthaltsort genutzt. Leider waren die Räumlichkeiten und vor allem die dazu gehörige Küche sehr in die Jahre gekommen, sodass der Ort wenig einladend wirkte. Seit Juni 2025 gehört das Obdachlosenprojekt/Tagestreff neben 14 anderen Standorten in Deutschland zum Projekt „Sozialraum Bahnhof“ vom Deutschen Caritasverband. In Eisenach konzentriert sich das Projekt auf den bereits bestehenden Tagestreff in Bahnhofsnähe. Im Vordergrund stand ein neuer Begegnungsraum für armutsbetroffene und obdachlose Menschen: Ein Ort zum Wohlfühlen, für Gespräche, für Gemeinschaft. Ein würdevoller und einladender Rückzugsraum für die Zielgruppe, der Kreativität fördert und das gemeinschaftliche Miteinander stärkt und über die oben beschriebenen Tätigkeitsbereiche hinausgeht.

Die Räumlichkeiten inklusive der Küche konnten innerhalb des Projekts „Sozialraum Bahnhof“ sowie durch Ehrenamtsmittel der Thüringer Staatskanzlei komplett saniert und neugestaltet werden. Obdachlose Menschen werden eingeladen, die Straße zu verlassen und sich in einer offenen Küche mit Kochgelegenheiten und in einem gemütlichen Umfeld aufzuhalten.

Davon profitiert nicht nur die Zielgruppe des Tagestreffs. Ein gut erreichbarer, einladender Ort für Menschen in schwierigen Lebenslagen ist auch ein Gewinn für das unmittelbare Bahnhofsviertel. Der Tagestreff schafft einen verlässlichen Anlaufpunkt, bündelt soziale Angebote und stärkt Beziehungen zwischen Menschen, die im Quartier leben oder sich dort aufhalten. So wird aus einem Ort, an dem soziale Problemlagen sichtbar werden, ein Ort, an dem Begegnung und Unterstützung stattfinden können.

Ein neu gestalteter Begegnungsort

Seit der Fertigstellung im Frühjahr 2026 finden hier wöchentlich Kochworkshops mit anschließendem gemeinsamem Es-



Foto: Uwe Jung-Kempe

sen statt. Es wird gefrühstückt und gebacken. Zudem bietet die vollausgestattete Küche eine Kochgelegenheit für die Zielgruppe.

Geplant werden zudem niedrigschwellige Kultur- sowie Freizeitangebote in Form von Filmnachmittagen, Infoveranstaltungen, Kreativangeboten etc. Es gibt Kooperationen mit ansässigen Künstler*innen und ehrenamtlich Tätigen. Das Programm wird partizipativ gemeinsam mit den Teilnehmenden gestaltet.

Der Eisenacher Fotokünstler Uwe Jung-Kempe fotografiert seit Frühjahr 2026 die Bewohner*innen der Eisenacher Obdachlosenunterkunft sowie wohnungslose Menschen aus Eisenach. Die Aktion ist Teil des Projektes „heartbroken“. Die Bilder sind erstmals am Tag des offenen Denkmals am 13.09.2026 im Eisenacher E-Werk zu sehen. Anhand der entstandenen Bilder werden der Prozess und das zunehmende Vertrauen sichtbar. Durch die intensive Zusammenarbeit mit dem Fotografen konnten Scheu und Zurückhaltung abgebaut und ein vertrauensvolles Miteinander aufgebaut werden. Die Bewohnenden sind stolz auf ihre Porträts und freuen sich auf die Ausstellung. Dieser Tag wird im Obdachlosenprojekt als gemeinsamer Ausflug geplant.

Derzeit wird an weiteren Maßnahmen zur kulturellen Bildung gearbeitet. Geplant sind unter anderem Kooperationsprojekte mit Vereinen und Initiativen, allerdings muss dies sehr behutsam angegangen werden. Die Besuchenden des Tagestreffs, also die Zielgruppe der wohnungslosen Menschen, fühlen sich derzeit sehr wohl in ihrem eigenen „Schutzraum“. Das nachbarschaftliche Umfeld gehört dazu; den Mitarbeitenden der Caritas schenken sie Vertrauen.

Das Gelände in der Friedensstraße und speziell der Tagestreff werden von verschiedenen Menschen unabhängig

von Alter, Geschlecht und Herkunft aufgesucht. Jeder kommt mit einem anderen Anliegen und bringt seine eigene Lebensgeschichte, persönliche Sorgen und Nöte mit in die Gemeinschaft ein. Genau das macht diesen Ort so besonders. Hier ist jeder willkommen und bekommt sofortige Hilfsangebote, je nach Problemlage.

Entstanden ist mit Hilfe des Projektes „Sozialraum Bahnhof“ ein Treffpunkt, der den Sozialraum stärkt und Vernetzung ermöglicht. Gestaltet wurde ein würdevoller Ort zur Stärkung des „Wir“-Gefühls. Der Tagestreff ist weit mehr als eine Anlaufstelle für wohnungslose Menschen und deren Grundbedürfnisse. Er ist ein Ort der Teilhabe, der Eigenverantwortung vermittelt. Denn dieser Ort wird von der Zielgruppe angenommen, wertgeschätzt und gepflegt – das ist einer der schönsten Erfolge des Projektes.

Der Mehrwert für Eisenach liegt damit nicht allein in den neu gestalteten Räumen. Es entsteht ein Ort, der Menschen mit unterschiedlichen Lebenslagen zusammenbringt, Teilhabe ermöglicht und neue Verbindungen ins Bahnhofsquartier schafft. Genau darin liegt die Stärke von „Sozialraum Bahnhof“: Nicht für jeden Bahnhof gibt es dieselbe Lösung. Entscheidend ist, gemeinsam mit den Menschen vor Ort herauszufinden, was ihr Bahnhof und sein Umfeld brauchen – und daraus konkrete Veränderungen für die Stadtgesellschaft entstehen zu lassen. Wir freuen uns, den Sozialraum Bahnhof in Eisenach mitgestalten zu dürfen.

Katharina Eckardt, Fachdienstleiterin Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V., Caritas Obdachlosenprojekt, Eisenach
Dr. Anna-Maria Pedron, Projektleitung „Sozialraum Bahnhof“, Deutscher Caritasverband e.V., Berlin

Wohnungslosigkeit und Pflegebedürftigkeit im lokalen Versorgungsgefüge – Anregungen des Modellprojekts Cared.Wende

Helena Brockmann

Wohnungslosigkeit in Kombination mit Pflegebedürftigkeit

Wohnungslosigkeit und Pflegebedürftigkeit stellen in der Praxis eine Bedarfslage dar, die nur selten adäquat adressiert wird – zugleich tritt diese Kombination immer häufiger auf.

Der wesentliche Hintergrund ist der kritische Gesundheitszustand wohnungsloser Menschen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung: Studien zeigen eine erhöhte Prävalenz metabolischer, kardiovaskulärer und infektiöser Erkrankungen, sowie das gleichzeitige Auftreten psychischer und chronischer Krankheiten (vgl. Bertram et al. 2022, 864 f.). Durch die belastenden Lebensumstände sind die Menschen körperlich deutlich vorgealtert, weshalb degenerative physiologische Prozesse frühzeitig sichtbar werden (vgl. Berger/Graeb 2022, 13). In der Folge ist die Lebenserwartung wohnungsloser Menschen – je nach Studie – um 10 bis 30 Jahre verkürzt (vgl. Giffhorn 2017, 371 ff.; Laudien et al. 2024, 428).

Die Gruppe der wohnungslosen Menschen ist zwar sehr heterogen, allerdings zeigt sich, dass immer mehr ältere Menschen mit chronischen Erkrankungen und einem erhöhten Pflegebedarf vorzufinden sind (vgl. Lotties 2023, 7; Fazel/Geddes/Kushel 2014, 1532 f.). 2015 waren 22,7 Prozent der wohnungslosen Menschen über 50 Jahre alt; 2023 ist der Anteil auf 26,5 Prozent gestiegen, mit einem deutlichen Anstieg bei den über 60-Jährigen (vgl. Lotties 2023, 7). Die Ursachen für diese Veränderung sind nicht vollständig geklärt. Plausibel erscheint jedoch, dass die verbesserte medizinische Versorgung und der demografische Wandel in der Gesamtbevölkerung zu dieser Entwicklung beitragen (vgl. Busch et al. 2007, 50; Bösing 2020).

Trotz steigender Bedarfe fehlt es an Versorgungsangeboten, die auf diese Entwicklung zugeschnitten sind (vgl. Steckelberg 2023, 90 f.). Eine Folge ist die Unterversorgung sehr vulnerabler Menschen, was damit alle in diesem Sozialraum lebenden und agierenden Menschen tangiert.

Cared.Wende¹

Diese Entwicklung wurde auch im Arbeitsfeld der Bischof-Hermann-Stiftung Münster deutlich. Als Träger der Wohnungslosen-, Migrations- und Jugendhilfe ist die prekäre Versorgungsrealität schwer kranker wohnungsloser Menschen mit Pflegebedarf hier bekannt. Es zeigte sich etwa, dass Pflegebedarfe teilweise das Versorgungsangebot der eigenen Einrichtungen übersteigen, dann nur schwierig ein Platz im Pflegeheim gefunden wird oder Begutachtungen für den Erwerb eines Pflegegrads als Zugangsvoraussetzung für pflegerische Leistungen aufgrund des fehlenden Wohnsitzes nicht realisiert werden können.

Auf diese Entwicklung reagierte die Bischof-Hermann-Stiftung auf Anregung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Modellprojekt „Cared.Wende“ verfolgt das Ziel, die gesundheitliche und pflegerische Versorgung schwer kranker wohnungsloser Menschen mit Pflegebedarf zu verbessern. Es wird seit April

2024 im Rahmen des Aktionsprogramms „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ gefördert. Die Förderung endet am 30. September 2026. Auf Basis der in dieser Modellphase erlangten Erkenntnisse ist die Förderung praktischer Module durch einen anderen Fördergeber geplant.

Das Vorgehen des Modellprojekts Cared.Wende ist zweistufig:

Situationsanalyse (April 2024 – Sommer 2025)

Da Quellen zum Anstieg der Anzahl kranker wohnungsloser Menschen und fehlender Angebote in Deutschland vorliegen, diese aber nicht auf Münster konkretisiert sind, wollte das Projektteam die Situation im lokalen Sozialraum erforschen. Ohne Kenntnis der konkreten lokalen Situations- und Bedarfslage können keine zielgerichteten Maßnahmen entwickelt werden. In einer ethnografischen Situationsanalyse wurden Versorgungslücken und Bedarfe der Zielgruppe schwer kranker wohnungsloser Menschen mit Pflegebedarf im Sozialraum Münster identifiziert.

Die ethnografische Vorgehensweise ermöglicht die Beobachtung sozialer Situationen und Versorgungsabläufe im Alltag. Insgesamt erstellte das Projektteam 52 Beobachtungsprotokolle. Damit die betreffenden Menschen selbst zu Wort kommen und die Beschaffenheit ihres Sozialraums aus eigenem Blickwinkel beschreiben können, wurden elf Einzelinterviews mit ihnen geführt. Um die Perspektiven im Rahmen der Triangulation² zu vervollständigen, wurden 25 Einzel- und Gruppeninterviews mit Fachkräften der Wohnungslosenhilfe, des Gesundheitssystems und der Verwaltung geführt.

Die Situationsanalyse zeigt folgende Ergebnisse:

- **Gesundheitliche und pflegerische Unterstützung**
Die Wohnungslosenhilfe leistet im hohen Maße gesundheitliche und pflegerische Unterstützung, auch wenn dies nicht ihr primärer Fokus ist. Dazu gehören Unterstützung bei der Körperpflege, hauswirtschaftliche Unterstützung, Hilfe bei der Mobilisation, Wundversorgung, Inkontinenzversorgung, Begleitung in Krisen sowie die Beobachtung des Gesundheitszustands.
Besonders wichtig ist zudem die Terminkoordination, da die betreffenden Menschen (medizinische) Termine häufig nicht selbstständig vereinbaren und wahrnehmen können. Damit ist die koordinierende Unterstützung ein zentraler Bestandteil der Versorgung.
Bei hohem Unterstützungsbedarf, etwa bei starker Mobilitätseinschränkung, Inkontinenz, chronischen Wunden und palliativem Bedarf, stößt die Wohnungslosenhilfe an strukturelle Grenzen. Als „letzte Wiese“ (Zitat Fachkraft) fängt die Wohnungslosenhilfe Bedarfe von Menschen auf, die eigentlich in höherschwelligen Strukturen versorgt werden müssten. Daraus resultiert oftmals eine Überlastung der Fachkräfte und es kommt zu Einschränkungen in der Versorgung der betreffenden Menschen.
- **Zugang zu Leistungen**
Der Zugang zu Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Eingliederungshilfe – die Voraussetzung für pflegerische, gesundheitliche Versorgung

und Teilhabe sind – ist für viele betreffende Menschen erschwert. Bürokratische Anforderungen, ein hoher Koordinierungsaufwand, hochschwellige Begutachtungen und unklare Zuständigkeiten führen dazu, dass Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Dadurch bleibt ein erkennbarer Bedarf formal unsichtbar und die Versorgung prekär.

- **Erfahrungen der Zielgruppe**
Die Wohn- und Unterbringungssituation ist für die betreffenden Menschen auch im Hinblick auf ihre Gesundheit zentral. Ruhe, Privatsphäre und ein Rückzugsort sind grundlegend für die (psychische) Gesundheitsförderung. Die Unterstützung durch Fachkräfte empfindet die Zielgruppe ambivalent: Hilfreich für die eigene Gesundheit, aber zum Teil bevormundend. Gerade bei steigenden Unterstützungsbedarfen und der Notwendigkeit des Umzugs in andere Versorgungsformen äußern die betreffenden Menschen mitunter sich „abgeschoben“ zu fühlen. Mitbestimmung im Versorgungsprozess und die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen sind deshalb grundlegend.
- **Grenzen Wohn- und Unterbringungsformen**
Die Wohn- und Unterbringungsformen der Wohnungslosenhilfe weisen Spannungsfelder für die Zielgruppe auf. Fehlende Passung zwischen Bedarfen und Angeboten erschweren den Zugang zu Einrichtungen, was sich auf die Gesundheit auswirkt. Zudem sind nur wenige Einrichtungen barrierefrei und viele Angebote stoßen bei erhöhtem Unterstützungsbedarf an ihre Grenzen, da eine durchgehende 24-Stunden-Pflege nicht vorgesehen ist.
- **Menschen in besonders komplexen Lebenslagen**
In bestimmten Konstellationen zeigen sich in Bezug auf Menschen mit komplexen Bedarfslagen die Grenzen des Systems. Aus diesem Grund werden die betreffenden Menschen oft als „Systemsprenger*innen“ benannt. Diese Bezeichnung ist jedoch nicht zutreffend: Nicht die Menschen an sich „sprengen“ das System. Vielmehr handelt es sich um eine Fehlpassung zwischen Bedarfen und vorhandenen Strukturen. Dies gilt für verhaltensbezogene Herausforderungen ebenso wie für einen erhöhten Pflegebedarf. Hinzu kommt, dass es für diese Menschen selten konkrete Zuständigkeiten gibt. Oftmals werden sie wiederholt vom einen zum anderen Dienst verwiesen, ohne dass ein nachhaltiger Zugang gelingt. Dies ist zumeist ein Ausdruck von Überforderung, Unsicherheit und führt zur Individualisierung struktureller Probleme.
- **Netzwerke und Übergänge als kritische Schnittstellen**
In der Situationsanalyse zeigte sich die mangelnde Vernetzung zwischen Wohnungslosenhilfe, Gesundheitswesen, Verwaltung und weiteren relevanten Akteur*innen. Besonders sichtbar wurde dies an Übergängen zwischen Einrichtungen sowie bei der Entlassung aus Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten. An Schnittstellen fehlen Informationen oder werden nur mangelhaft weitergegeben. Auch grenzen sich regelmäßig Institutionen aufgrund von starren Zuständigkeitslogiken ab. Hierdurch entstehen Brüche im Versorgungsprozess und einzelne Menschen werden kurzzeitig als sogenannte Drehtürpatient*innen wiederkehrend notfallmäßig behandelt, ohne eine nachhaltige Änderung in der langfristigen Versorgung. Dies führt bei den betreffenden Menschen zu einer enormen Belastung und für das System zu hohen Kosten durch intensive – aber nur punktuelle – Notfallversorgung.

Modellhafte Umsetzung

Ab Sommer 2025 erfolgte die modellhafte Umsetzung auf der Basis dreier Prismodule: „Lebensorte gestalten“, „Zugang ermöglichen“ und „Wissen vermitteln“.

Lebensorte gestalten

Ziel dieses Prismoduls ist die modellhafte Gestaltung und Etablierung menschenwürdiger und bedarfsgerechter Lebensorte für schwer kranke und wohnungslose Menschen mit Pflegebedarf. Ausgehend von den in der Situationsanalyse festgestellten Grenzen bestehender Lebensorte werden Konzepte für derzeit fehlende Unterbringungsformen formuliert, die im Zuge politischer Netzwerkarbeit realisiert werden. Dabei steht die Achtung von Privatsphäre, Autonomie und das Mitdenken pflegerischer Versorgung im Vordergrund. Aber nicht nur die Etablierung neuer Einrichtungen, sondern auch die Anpassung bestehender Lebensorte werden innerhalb dieses Moduls angestrebt. Barrierefreie Räume sind für Menschen mit Pflegebedarf essentiell, um Zugang zu Lebensorten zu erhalten. Eine Einrichtungsabfrage³ der Cared.Wende hat ergeben, dass von 15 befragten Einrichtungen in Münster nur zwei barrierefrei sind. 13 Einrichtungen und Angebote sind nicht-barrierefrei oder barrierearm. Diese könnten durch – im Vergleich zum Neubau von Einrichtungen – verhältnismäßig geringfügigen Maßnahmen ihre Zugänglichkeit verbessern. Auf diese Weise können betreffende Menschen trotz Pflegebedarf im gewohnten Umfeld verbleiben und Fachkräfte werden durch eine pflegesensible Infrastruktur entlastet. Jedoch ist der Umbau durch Bestandsschutz und fehlende Finanzierung selten einfach realisierbar.

Zudem sind die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nicht zur Umfunktionierung zu primär pflegerischen Einrichtungen bestimmt. Damit würde der Mangel an bedarfsgerechten Lebensorten auf die Wohnungslosenhilfe verlagert werden, ohne mitverantwortliche Strukturen aus dem Gesundheits- und Pflegesektor einzubinden. Denn für die Versorgung von Menschen im gleichen Sozialraum ist nicht nur ein*e Akteur*in zuständig, sondern immer ein gemeinschaftliches Netzwerk.

Zugang ermöglichen

Dieses Prismodul zielt darauf ab, modellhaft schwer kranken wohnungslosen Menschen mit Pflegebedarf durch Einzelfallbegleitung im Sozialraum, Beratung und gezielte Koordinierung Zugänge zu Leistungen und pflegerischer sowie gesundheitlicher Versorgung zu eröffnen. Ausgangspunkt für diese Ausgestaltung sind die in der Situationsanalyse beschriebenen Brüche an Schnittstellen, unklare Zuständigkeiten und hochschwellige Zugangsverfahren, durch die benötigte Hilfe nicht oder nur verzögert in Anspruch genommen wird. Die Begleitung durch das System über institutionelle Grenzen hinweg durch eine Fachkraft fördert die Beziehungskontinuität und sorgt für eine erhöhte Annahme der Hilfen auf Seiten der Zielgruppe. Hierdurch werden die schwer kranken wohnungslosen Menschen in Krisenepisoden stabilisiert und die Versorgungsprozesse optimiert.

Wissen vermitteln

Dieses Prismodul reagiert modellhaft auf die in der Situationsanalyse beobachteten Unsicherheiten und Wissenslücken der Fachkräfte unterschiedlicher Professionen. Verschiedene Systemlogiken, Fragen der Zuständigkeit, mangelnde Kenntnisse der Lebenswelt schwer kranker wohnungsloser

Menschen mit Pflegebedarf und der entsprechenden Versorgungsmöglichkeiten sind Mittelpunkt geplanter Workshops, Schulungen und Online-Formate. Eine Übersicht zum Hilfesystem gesundheitlich und pflegerisch relevanter Angebote und Einrichtungen für die Zielgruppe wurde bereits erstellt und dem lokalen Netzwerk zur Verfügung gestellt. Neben der modellhaften Einzelfallbegleitung innerhalb des Moduls „Zugang ermöglichen“ wird das Netzwerk im Sozialraum durch Workshops gestärkt, um die Grundlage für die Einzelfallarbeit zu sichern. Nur ein starkes lokales Netzwerk ist in der Lage betreffende Menschen an die korrekte Stelle weiterzuleiten und eine lückenlose Versorgung zu ermöglichen. Zusätzlich sind professionsübergreifende Vernetzungstreffen erfolgt und in Planung, um feste Formen der Zusammenarbeit und klare Kommunikationswege zu etablieren. Hierdurch wird gelingende Versorgung strukturell gesichert und hängt somit weniger vom Engagement einzelner Fachkräfte ab. Diese Formate ermöglichen eine Reflexion der eigenen professionellen Arbeitsweise und die Adressierung von Nicht-Wissen in einem geschützten Rahmen. Das führt zur Entwicklung einer gemeinsamen Haltung bezüglich der Versorgung der Zielgruppe.

Versorgung im Sozialraum

Die Ergebnisse zeigen, dass der Sozialraum als Determinante für Versorgung gilt. Abhängig von den vorhandenen Angeboten, den Zugangswegen und der Unterstützung von lokal vernetzten Fachkräften erhalten die betreffenden Menschen gesundheitliche und/oder pflegerische Versorgung. Dabei ist der Sozialraum nicht nur räumlich, sondern auch institutionell, rechtlich und sozial zu verstehen.

Schwer kranke wohnungslose Menschen mit Pflegebedarf werden nicht ausschließlich abhängig von ihren Bedarfen versorgt; ausschlaggebend sind die vorhandenen Angebote und Einrichtungen im Sozialraum. Auch ist die räumliche Erreichbarkeit für die Zielgruppe zentral. Kann ein Angebot nur außerhalb ihres derzeitigen lokalen Sozialraums wahrgenommen werden, lehnen betreffende Menschen regelmäßiger ab. Grund ist – wie in den Ergebnissen beschrieben – das Gefühl der Aussonderung aus dem gewohnten Sozialraum, der als zu Hause verstanden wird.

Aufgrund der durch die belastende Lebenslage eingeschränkten individuellen Ressourcen zur eigenständigen Bedarfsdeckung sind schwer kranke wohnungslose Menschen mit Pflegebedarf abhängig von ihrem sozialen Nahraum. Diskriminierungssensible Begegnungen und gezielte Begleitung innerhalb vertrauensvoller Beziehungen mit Fachkräften unterstützen die Zielgruppe bei der Annahme von Versorgungsangeboten. Zudem fördern interprofessionelle Beziehungen die Erschließung bedarfsgerechter Angebote. Durch Vernetzung im Sozialraum unterstützen sich die Akteur*innen untereinander, das verkürzt die Versorgungswege und erleichtert die Zugangserschließung durch gezielte Vermittlung auf Basis der Netzwerkkennntnis.

Allerdings ist zu beachten, dass die meisten Angebote nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen zugänglich sind. Dazu gehören Pflegegradbegutachtungen, Termine bei Ämtern, Klärung des Krankenversicherungsschutzes etc., was zumeist persönlich bei den betreffenden Institutionen erfolgen muss. Somit müssen diese für die Zielgruppe räumlich erreichbar, lebenslagensensibel und rechtlich auf die spezifischen Bedarfe ausgerichtet sein.

Konsequenzen für die Praxis

Für die Praxis ergeben sich verschiedene Notwendigkeiten: Das professionelle Versorgungsnetzwerk der Wohnungslosenhilfe, des Gesundheitswesens und der Verwaltung muss im lokalen Sozialraum gestärkt werden. Die Aneignung von Wissen über verschiedene Systemlogiken und die gemeinsame Reflexion der Versorgungspraxis schwer kranker wohnungsloser Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen eine interinstitutionelle Annäherung und die Etablierung einer gemeinsamen Vorgehensweise in der Versorgung. Hierdurch verdichtet sich das Netzwerk, Lücken werden geschlossen und Versorgungsabbrüche minimiert.

Allerdings muss auch die räumliche Dimension adressiert werden: Fehlende Angebote für die Zielgruppe müssen im Sozialraum installiert werden, damit die betreffenden Menschen nicht aus ihrer gewohnten Umgebung entfernt und somit aus dem Sozialraum ausgesondert werden.

Die Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie die Erschließung von Zugängen müssen ebenfalls weiterhin im Sozialraum möglich sein, da nicht alle Zielgruppenangehörigen über digitale Zugänge verfügen.

Die zugehörigen Verfahren müssen auf die Lebensrealität schwer kranker wohnungsloser Menschen mit Pflegebedarf angepasst werden, damit ihre Bedarfe rechtlich anerkannt werden.

Fazit

Der Sozialraum ist für schwer kranke wohnungslose Menschen mit Pflegebedarf essenziell, um bedarfsgerechte Versorgung zu erhalten. Fachkräfte unterstützen bei der Zugangserschließung, da eigene Ressourcen diesbezüglich zumeist gering sind. Dafür benötigen die Fachkräfte ein starkes Netzwerk und Wissen, um passende Einrichtungen und Angebote zu kennen und in Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen den dortigen Zugang zu erwirken. Hierfür muss das Netzwerk seine Elemente kennen und durch Zusammenarbeit aufeinander zugehen, um Versorgungslücken zu schließen. Gemeinsam können zudem fehlende Angebote im Sozialraum erkannt und mit politischer Unterstützung installiert werden.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass die im Sozialraum lebenden Menschen durch den Sozialraum eine würdige Versorgung erhalten.

Helena Brockmann, Sozialarbeiterin B.A. im Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Forschung“, DGCC-zertifizierte Case Managerin, Modellprojekt Cared.Wende, Bischof-Hermann-Stiftung, Münster

- 1 Informationen zum Projekt: cared-wende.de, Fragen gerne an: cared.wende@bhst.de, Tel. 0251/92262320.
- 2 Als Triangulation wird die Betrachtung eines Untersuchungsgegenstandes etwa aus verschiedenen Perspektiven oder durch verschiedene Methoden bezeichnet. Dies soll die Aussagekraft der Forschung erhöhen.
- 3 An der lokalen Einrichtungsabfrage haben aus diversen Gründen nicht alle Einrichtungen/Angebote des Hilfesystems teilgenommen, weswegen sie nicht repräsentativ ist. Allerdings ergibt sich durch die hohe Beteiligung eine quantitative Situationseinschätzung.

Literatur

Berger, Bianca/Graeb, Fabian (2022): Bewegtes Altern oder Altern in Bewegung?! In: Berger, Bianca/Graeb, Fabian/Essig, Gundula/Reiber, Petra Wolke, Reinhold (Hg.): Förderung und Erhaltung der Mobilität in der

Pflege alter Menschen. Empfehlungen für die Praxis. Stuttgart, 11-43.

Bertram, Franziska/Hajek, André/Dost, Katharina/Graf, Wiebke/Brennecke, Anna/Kowalski, Veronika/van R  th, Victoria/K  nig, Hans-Helmut/Wulff, Birgit/Ondruschka, Benjamin/P  schel, Klaus/Heinrich, Fabian (2022): The Mental and Physical Health of the Homeless. Deutsches   rzteblatt. 2022 (119), 861-868.

Giffhorn, Benjamin (2017):   ltere wohnungslose Menschen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (Hg.): Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotf  llen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeans  tze. Berlin/D  sseldorf, 371-382.

B  sing, Sabine (2020): Wohnungslosigkeit und Gesundheit. gesundheitliche-chancengleichheit.de/aktuelles/beitraege/wohnungslosigkeit-und-gesundheit/ (abgerufen am 09.06.2026)

Busch, Martin/Haas, Sabine/Weigl, Marion/Wir, Charlotte/Horvath, Ilonka/St  rzlinger, Heidi (2007): Langzeitsubstitutionsbehandlung Opiod-

abh  ngiger. portal.dimdi.de/de/hta/hta_berichte/hta146_bericht_de.pdf (abgerufen am 09.06.2026)

Fazel, Seena/Geddes, John/Kushel, Margot (2014): The health of homeless people in high-income countries. Descriptive epidemiology, health consequences, and clinical and policy recommendations. Lancet 384 (9953), 1529-1540.

Laudien, Caroline/P  schel, Klaus/Lohner, Larissa/Friedrich, Peter/Ondruschka, Benjamin (2024): Sterbef  lle wohnungsloser Menschen vor und w  hrend der COVID-19-Pandemie in Hamburg. Rechtsmedizin 2024 (34), 425-431.

Lotties, Sarah (2023): Statistikbericht. Zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland. Lebenslagenbericht. bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/STA_Statis-tikbericht_2023.pdf (abgerufen am 09.06.2026)

Steckelberg, Claudia (2023): Wohnungslosigkeit. Grundlagen und Handlungswissen f  r die Soziale Arbeit. Stuttgart.

„Befristung“ von Hilfen nach    67 ff. SGB XII – Wichtiges vom Bundessozialgericht

Michael Braun, Falk Roscher

Es ist ein h  ufiges Problem in der Praxis: Hilfen nach    67 ff. SGB XII werden nur befristet bewilligt – f  r drei, sechs oder 18 Monate, manchmal sogar f  r wenige Tage. Solche Fristen finden sich in Einzelbescheiden ebenso wie in Verwaltungsvorschriften der Leistungstr  ger. Das Gesetz sieht keine dieser konkreten Befristungen vor und auch keine zeitlich offene Erlaubnis zur Befristung.

Das ist kein Zufall: Hilfe zur   berwindung sozialer Schwierigkeiten, „insbesondere Beratung und pers  nliche Betreuung“ (   68 Abs. 1 SGB XII), ist ein Prozess der Entwicklung, der Menschen „in die Lage zur selbst  ndigen Bew  ltigung ihrer sozialen Schwierigkeiten versetzen“ soll (   2 Abs. 1 VO zu    69 SGB XII). Solche Entwicklungen bis zu einem Erfolg lassen sich nicht auf ein vorab festgelegtes Datum hin verwirklichen – sie brauchen die Zeit, *die sie brauchen*.

Was das Bundessozialgericht entschieden hat

Das BSG hat genau diesen Gedanken – dass Entwicklungsprozesse sich einer vorab festgelegten Frist entziehen – bei der Frage zur Rechtm   igkeit einer nur befristeten Bewilligung f  r das Pers  nliche Budget nach SGB IX herausgearbeitet. Es geht um Leistungen, die *prinzipiell* nicht in „abschnittsweise zu bewilligende Leistungen“ aufgeteilt werden k  nnen, weil die Leistung selbst erst vollst  ndig erbracht ist, „wenn das Teilhabeziel erreicht ist“ (bei den Hilfen nach    67 ff. SGB XII entspricht dies dem Ziel der   berwindung der sozialen Schwierigkeiten und einer selbst  ndigen Lebensf  hrung). *Die Form der Leistung* – konkret als unbefristete – „*folgt [...] den Regelungen   ber die Leistung selbst*“. (Rz. 35)

Die Ausf  hrungen des BSG sind   bertragbar auf Leistungen nach    67 ff. SGB XII, d. h. dass auch diese grunds  tzlich nicht durch eine vorab festgelegte Befristung beendet werden d  rfen. Wie beim Pers  nlichen Budget kann der Erfolgseintritt nicht zeitlich vordefiniert werden.

Was gesch  tzt werden muss

Das Gericht veranschaulicht seinen Gedankengang anhand der Folgen einer von Hilfesuchenden nicht angefochtenen Befristung: Mit dem Ablauf der Frist endet nicht automatisch der Unterst  tzungsbedarf, die Notwendigkeit des „Rehabilitationsgeschehens“ (im Urteil) – beziehungsweise bei    67 ff. SGB XII des   berwindungsgeschehens – besteht fort (Rz. 35 a. E.). Wegfallen w  rde allerdings die hierf  r gebotene Hilfe. Hier zeigt sich, dass es dem BSG mit der Ablehnung der Befristung um den *Schutz der Kontinuit  t existenziell wichtiger Leistungen* geht.

Wenn    32 Abs. 1 1. Alternative SGB X Befristungen nur erlaubt, wenn sie *durch Rechtsvorschrift zugelassen sind*, dann bringt diese Beschr  nkung den Gedanken zum Ausdruck, dass es Leistungen geben kann, die eine Befristung nicht gestatten. Das sind auch die Leistungen nach    67 ff. SGB XII. Dies schlie  t nicht aus – worauf das BSG ausdr  cklich hinweist – dass Zeitabschnitte vorgegeben werden, nach welchen die Entwicklung des Leistungsgeschehens gepr  ft und es gegebenenfalls angepasst wird (Rz. 37). „Befristungen“ sind dann als Zeitpunkte der Evaluation auszulegen. *Zu diesen endet jedoch die Bewilligung nicht, sondern Hilfe ist weiter zu gew  hren*. (Nur in diesem Sinne ist die „Befristung“ bei station  ren Hilfen in    2 Abs. 5 VO zu    69 SGB XII zu verstehen, als „echte“ Befristung hat sie keine gesetzliche Grundlage und ist mit der Besonderheit der Hilfen nach    67 ff. SGB XII unvereinbar.)

F  r die Hilfen nach    67 ff. SGB XII sind die Folgerungen, die das BSG f  r die Verwaltungspraxis zieht, von gro  er Bedeutung. W  rde tats  chlich mit der „Befristung“ die Leistung

* Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Januar 2021 – B 8 SO 9/19 R –, BSGE 131, 246-259 (<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BSG&Datum=28.01.2021&Aktenzeichen=B%208%20SO%209%2F19%20R>). Die auf die Hilfen nach den    67 ff. SGB XII   bertragbaren Ausf  hrungen des Gerichts zu    32 SGB X finden sich in den Abschnitten mit den Randziffern 34 bis 38.

enden, würden sich die Leistungsträger „ihre Tätigkeit [...] zusätzlich dadurch erleichtern, dass sich die (Hilfesuchenden) vor Ablauf der befristeten Geltungsdauer um eine erneute Bewilligung bemühen“ müssten (Rz. 37). Den Leistungsberechtigten würde damit das Risiko aufgebürdet (und auch den Leistungserbringern!), dass „Anschlussbewilligung nicht rechtzeitig erfolgen kann, obwohl sich tatsächlich keine Änderungen ergeben haben“ – bezogen auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des Anspruchs.

Warum auch § 32 Abs. 1 2. Alternative SGB X keine Befristungen bei Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII erlaubt (Rz. 37)

Ausdrücklich hält das BSG fest, dass auch § 32 Abs. 1 2. Alternative SGB X (Nebenbestimmung, die „sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden“) keine Rechtsgrundlage für die Praxis der Risikoverlagerung ist. Die Leistungsvoraussetzungen mussten ja bereits für die Bewilligung vorliegen. Um den *Fortbestand* solcher bereits festgestellter Anspruchsvoraussetzungen geht es bei der Regelung in § 32 Abs. 1 SGB X aber nicht, sondern um einzelne Voraussetzungen, die bei Erlass des Bescheids noch *nicht* vollständig vorliegen und deren Erfüllung innerhalb vorgegebener Fristen sichergestellt werden soll. Das sind also nicht die typischen Fälle der Befristung beim Persönlichen Budget und auch nicht beim Überwindungsprozess nach § 67 SGB XII. Entfallen hier Leistungsvoraussetzungen verweist das BSG auf § 48 SGB X mit dem entsprechenden Instrumentarium (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse).

Bedeutung für die Hilfepraxis

Das BSG betont, dass die Befristung nichts anderes darstellen würde, als einen Verwaltungsvorbehalt zur Aufhebung jeder Bewilligung, „wodurch die §§ 45, 48 SGB X ins Leere laufen würden“ (Rz. 37). Auch hier kommt etwas zum Ausdruck, was bei §§ 67 ff. SGB XII von besonderer Bedeutung ist: Menschen in prekären Lebenslagen darf nicht ein zusätzliches Risiko bei der Hilfestellung aufgebürdet werden, indem am Gesetz vorbei durch Befristung der Leistungen die Sicherheit einer notwendigen, fortdauernden Leistungsgewährung gefährdet wird.

Auch zum immer wieder vorgebrachten Argument, eine unbefristete Gewährung der Hilfe hätte eine „lebenslange Bewilligung“ zur Folge, (was insbesondere bei der auf Endlichkeit gerichteten Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII – „Überwindung“ – nicht möglich ist), kann der Verweis des Gerichts auf § 48 SGB X herangezogen werden, also der Verweis auf das Mittel der Aufhebung. Sind Änderungen bereits bei der Bewilligung absehbar, bedarf es ebenfalls keiner Befristung. Dann, so das BSG, „bietet sich eine Bedarfsfeststellung in kürzeren Abständen an“. Entscheidend ist: *Die Überprüfung des Hilfebedarfs darf nicht mit dem Risiko verbunden werden, dass die Unterstützung allein wegen des Ablaufs einer gesetzlich nicht vorgesehenen Frist endet.*

Michael Braun, Sozialamtsrat a. D., Berlin,
Vorsitz FA Sozialrecht der BAG W, Berlin

Dr. iur. Falk Roscher, Professor em. Hochschule Esslingen

Junge wohnungslose Frauen – die ungesehene Mehrheit

Claudia Daigler

Mädchen/junge Frauen bilden die Mehrheit junger Wohnungsloser

Laut Statistikbericht der BAG W für das Jahr 2022 sind mehr als ein Drittel der in der Wohnungsnotfallhilfe untergebrachten Menschen jünger als 25 Jahre (BAG W 2024a). Zwei Drittel der jungen Menschen in Wohnungsnot kommen bei Bekannten und Freund*innen unter und im öffentlichen Raum sichtbar Platte machen rund ein Drittel aller wohnungslosen jungen Menschen, so Studien des Deutschen Jugendinstitutes (Hoch 2018). Bei Minderjährigen kommt hinzu, dass sie vieles dafür tun, um unsichtbar zu bleiben, nicht von der Polizei aufgegriffen und zu den Eltern oder in eine Inobhutnahmestelle gebracht zu werden. Das bedeutet: viele junge Menschen, und dabei insbesondere junge Frauen, leben in „verdeckter“ Wohnungslosigkeit und es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Auffällig, aber erstaunlich wenig thematisiert ist, dass Mädchen und junge Frauen bis zum 20. Lebensjahr die Mehrheit junger wohnungsloser Menschen (Hoch 2016, BAG W 2024a) bilden. Ab dem 20. Lebensjahr kehrt sich das Geschlechter-

verhältnis um. Darüber, warum dies so ist und wie es zu bewerten ist, dass der Anteil junger Frauen mit zunehmendem Alter in den Statistiken deutlich sinkt, und wo sie ggf. wann wiederauftauchen, ist wenig bis nichts bekannt. Es existieren bislang kaum Verlaufs- bzw. Längsschnittstudien (an dieser Stelle kann auf die mittlerweile existierende Careleaverstatistik verwiesen werden, die zumindest Verläufe von Careleaver:innen über 10 Jahre hinweg nachverfolgt). In der Praxis der (mobilen) Jugendsozialarbeit wird häufig angenommen, dass junge Frauen tendenziell mehr persönliche Ressourcen (Fähigkeit, sich selbst zu kümmern und sich zu organisieren) haben, um sich aus prekären Situationen zu lösen. Doch bezweifelt werden kann, ob dies wirklich positiv zu bewerten ist oder junge Frauen in andere, wiederum verdeckte, prekäre und häufig gewaltförmige Lebenssituationen „abtauchen“ und ggf. Jahre später z. B. in Frauenhäusern aufschlagen.

Eine These ist, dass der hohe Anteil minderjähriger junger Frauen in prekären Wohnsituationen mit der geschlechtsspezifischen Vergabep Praxis stationärer Hilfen zur Erziehung verbunden ist. Mädchen erhalten nach wie vor später als Jungen

Hilfen zur Erziehung. Sie sind häufiger Selbstmelderinnen und erhalten seltener ambulante oder teilstationäre Hilfen (soziale Gruppenarbeit, Tagesgruppe). Das in den Hilfen zur Erziehung nachgewiesene Übersehen-werden von Notlagen von Mädchen in Familien wird dadurch begünstigt, dass diese ggf. ihre Situation selbst verdecken (Daigler 2019).

Auffallend ist auch, dass sich die Anzahl der sich in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe aufhaltenden volljährigen Frauen in den letzten 10 Jahren deutlich erhöht hat (BAG W 2024a). Dieser Anstieg kann Unterschiedliches bedeuten: 1. Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit von Frauen sind tatsächlich angestiegen, 2. wohnungslose Frauen werden sichtbarer und in ihrer prekären Lebenslage auch vom Hilfesystem besser wahrgenommen, 3. die privaten Mitwohnmöglichkeiten sind brüchiger geworden, so dass Frauen verstärkt Angebote der Jugendhilfe und der Wohnungsnotfallhilfe aufsuchen (müssen). Studien, die dies erhellen könnten, existieren derzeit nicht.

Warum werden junge Frauen wohnungslos?

Hintergründe, weshalb (junge) Frauen wohnungslos werden, sind vielfältig. Manche verlassen ihr Elternhaus aufgrund verschiedenster Gewalterfahrungen und ziehen ein Leben in Behelfskonstruktionen der bisherigen Lebenssituation vor. Andere leben in Wohngruppen der Jugendhilfe, weil die Bedingungen des Aufwachsens in der Herkunftsfamilie nicht förderlich und gewaltvoll waren und entscheiden sich dort abzuhausen, da sie das Leben und die Regeln als zu einengend und reglementierend erleben. Wenn zudem wichtige Gefährten wie der eigene Hund nicht mitgebracht werden können, sind Wohngruppen keine ausreichend „gute“ Alternative (vgl. Bodenmüller 2012, Laura 2020, Poehlmann und Treptow 2024). Weitere Hintergründe sind, dass junge Frauen ihre Mietwohnung nicht alleine halten konnten (Mietrückstände, Schulden etc.). Nicht zuletzt sind Trennungen und häusliche Gewalt verursachende Faktoren. Auch Schwangerschaften und Mutterschaft können eine Bruchstelle sein, wenn das Verbleiben in der Wohnumgebung (im Rahmen einer Partnerschaft, in einer Einrichtung, in einer Mitwohnmöglichkeit auf Zeit etc.) dadurch nicht mehr möglich ist. Mädchen bzw. junge Frauen sind nicht zuletzt deshalb wohnungslos, weil ihre Eltern, bei denen sie (noch) leben, ihre Wohnung verloren haben und nun zusammen mit ihnen ordnungsrechtlich untergebracht sind. Der Anteil Minderjähriger in Notunterkünften steigt kontinuierlich an, ebenso die Dauer des Verbleibes dort (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen 2024, BAG W 2024a). Aufsuchende Soziale Arbeit ist in den Unterkünften notwendig, aber kaum existent. Auch die Jugendhilfe ist nur geringfügig mit ihren Angeboten (mobile Jugendamt, Jugendamt etc.) vor Ort. Bislang ist die Lebenssituation in Notunterkünften (beengte Verhältnisse, kein ausreichender Schutz der Intimsphäre, sexualisierte Übergriffe insbesondere gegenüber Mädchen und Frauen etc.), in der Jugendhilfe viel zu wenig im Blick und der Fachbegriff der ordnungsrechtlichen Unterbringung weitgehend unbekannt (Daigler 2024, Daigler et al. 2024). Es kann hier von einer Black Box oder nach Augé von einem Nicht-Ort (ebd.) gesprochen werden.

Private Lösungen und (sexualisierte) Gewalterfahrungen als Normalität

Insbesondere junge Frauen schlagen wenig im Hilfesystem auf – was im Hilfesystem oft als fehlender Bedarf interpretiert bzw. missdeutet wird. Sie ziehen eine private Lösung in Form des temporären Mitwohnens bei Verwandten, Partner*innen oder Bekannten institutionalisierten Lösungen vor und möchten nicht zum „Fall“ der Sozialen Arbeit werden. Junge Frauen und dabei nochmals besonders junge Mütter antizipieren den Wohnungsmarkt und das Hilfesystem mit ihren Mängeln und fehlenden Schutzräumen und aktivieren als Konsequenz daraus eigene soziale Netzwerke. Verdeckte Wohnungslosigkeit von jungen Frauen kann also als aktive Reaktion auf die Verhältnisse (wenig passende Angebote der Jugendhilfe, Bedingungen in Notunterkünften, fehlende Wohnungen auf dem geförderten Wohnungsmarkt und in der Wohnungsnotfallhilfe) verstanden werden.

Laut BAG W (Bösing und Lotties 2021) haben 70 bis 80 Prozent der Frauen in einem Wohnungsnotfall Gewalt in der Herkunftsfamilie, sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt erlebt. Nicht zuletzt ist aus der Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit bekannt, dass aus Scham oder um Würde und Stabilität zu wahren, bittere Erlebnisse relativiert, bagatellisiert, umgedeutet oder nur angedeutet werden (Bodenmüller 2020; Daigler 2025). Für viele (junge) Frauen ist Gewalt im partnerschaftlichen bzw. familiären Umfeld so alltäglich, dass sie diese selbst nicht als solche wahrnehmen oder als „normal“ empfinden (Bösing und Lotties 2021, 26). Daraus resultiert die Ambivalenz, einerseits über die erfahrene Gewalt sprechen und andererseits das Geschehene verschweigen zu wollen (bereits Enders-Dräger et al. 2004).

Was wünschen sich junge wohnungslose Frauen?

Die prekären Wohnlagen junger Frauen sind heterogen. Entsprechend kann auch nicht davon gesprochen werden, was sich „die“ jungen wohnungslosen Frauen wünschen. Im Folgenden werden Aspekte benannt, die aus unterschiedlichen Studien bzw. Aussagen junger Menschen gebündelt werden können.

Ein ganz „normales“ Leben und der Wunsch nach einer eigenen Wohnung

In der Jugendsozialarbeit wird wahrgenommen, dass gerade bei jungen Männern wie jungen Frauen mit sehr brüchigen Biografien, Sehnsüchte nach einer „klassischen“ Familie und nach einem geordneten, „spießigen“ Leben bestehen (Henniger und Alex 2013, Daigler 2023). Viele wohnungslose junge Frauen möchten eigene vier Wände mit einem eigenen Mietvertrag und damit auch eine abschließbare Wohnung, in der sie in Ruhe gelassen werden und ihre Ruhe haben. Sie möchten kein Provisorium, keine Zwischenlösungen. Dem Wunsch schnell Wohnraum zu finden, steht der fehlende bezahlbare Wohnraum entgegen. Junge Frauen ohne geregeltes Einkommen und alleinerziehende Frauen mit engem Finanzbudget wissen, dass sie am Wohnungsmarkt besonders stigmatisiert sind und nur mit Unterstützung und „Glück“ in (geförderten) Wohnraum gelangen. Wenn klar ist, dass die Anlaufstellen zeitnah keinen bezahlbaren Wohnraum erschließen können, ist die Unterstützung für sie häufig nicht ausreichend interessant.

Niederschwellige Anlaufstellen ohne Terminvorgabe

Junge wohnungslose Frauen wünschen sich einen unkomplizierten Zugang zu Anlaufstellen im Quartier (Café, Laden oder Reinkommen und den Säugling wickeln zu können etc.) und einer – kleineren – Schutz bietenden Notschlafstelle, in der sie sich auch tagsüber aufhalten können (24-Stunden-Aufenthalt). Viele würden Notschlafstellen für junge Erwachsene gut finden, durchaus auch Notschlafstellen, in denen nur Frauen unterkommen.

Begleitung/Hilfe aus einer Hand von einer Person des Vertrauens

Viele junge Frauen wünschen sich, dass sie zu einer Person ihres Vertrauens immer wieder unkompliziert kommen können (kein Wechsel der Kontakt-/Bezugsperson), ohne dass sie die „Rechtskreiszuständigkeiten“ beachten müssen. Katze von den Momos drückt dies folgendermaßen aus: „Es ist halt so, dass irgendwann hoffentlich dieser Punkt kommt, an dem du angekommen bist und endlich jemand dir die Hand reicht und sagt ‘Jetzt ruh dich erst mal aus und wir finden eine Lösung’“ (Katze in Ernst und Werner 2022).

Was kann daraus abgeleitet werden?

Junge (verdeckt) wohnungslose Mädchen und Frauen werden in den Hilfesystemen nicht ausreichend gesehen und es wird zu wenig auf ihre Notlagen mit passenden Angeboten reagiert. Erfahrungen in der ambulanten und der stationären Mädchenarbeit/Jugendhilfe wie auch in der frauenspezifischen Wohnungsnotfallhilfe zeigen seit Jahrzehnten, dass Mädchen und Frauen Angebote wahrnehmen, wenn sie mädchen-/frauenspezifisch, auf ihren Bedarf hin konzipiert sind (Bodenmüller 2020). Um junge Frauen in verdeckter Wohnungslosigkeit zu erreichen, braucht es – anknüpfend an die Wünsche junger Menschen – unspezialisierte, in den Alltag leicht integrierbare Anlaufstellen und Cafés im Stadtteil. Diese Anlaufstellen benötigen ein Wissen über verdeckte Problemlagen und dass es viele Gründe dafür gibt, dass junge Frauen ihre Lebenssituation verdecken und beschönigen.

Das Recht auf die Unversehrtheit in der Wohnung und ein eigenes Zuhause muss konsequenter als bisher auch für Mädchen und Frauen gelten bzw. geltend gemacht werden. Die Nicht-Beachtung der Relevanz der Genderperspektive und der Gewalterfahrungen ist fachlich unzulässig. Es muss also auch ausreichend Wohnansätze geben, die sich spezifisch an Menschen richten, die als Mädchen oder Frauen gelesen werden wollen.

Es gibt vereinzelt gute Ansätze der Kooperation von Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe wie zum Beispiel das Intensiv betreute Wohnen des Trägers Werkstatt Solidarität in Essen. Ein anderes Beispiel für „neue Wege der Jugendhilfe“ sind Plätze für minderjährige junge Frauen in der sehr niederschwellig angelegten Frauenpension, einem Angebot der frauenspezifischen Wohnungsnotfallhilfe in Stuttgart. Diese können jungen Frauen angeboten werden, die keine Plätze in Wohngruppen der Jugendhilfe oder ähnliches annehmen. Es handelt sich also um ein Wohnangebot der Wohnungsnotfallhilfe, das aus Jugendhilfemitteln finanziert und zudem mit mobiler Jugendarbeit als Einzelbetreuung flankiert wird (Tandemlösung bzw. verbundene Hilfen) (genauer Trelle und Reddemann 2022)

Weitere Ansätze sind aufsuchende, mobile Straßensozialarbeit und niederschwellige Angebote wie das Trebecafé für junge Frauen in Düsseldorf, der Schlupfwinkel in Stuttgart oder die Straßenschule in Freiburg, bei denen junge Menschen in prekären Lebens- und Wohnlagen „vorbei kommen“, Wäsche waschen, duschen, sich aufhalten, mit Sozialarbeiter*innen, wenn gewünscht, sprechen und sich Informationen einholen können.

Die Ansätze müssen deutlich mehr als dies bislang der Fall ist, daraufhin ausgerichtet sein, dass Gender in den prekären Lebenslagen hochgradig bedeutsam und der Schutz von jungen Frauen verantwortungsbewusst zu gewährleisten ist. Dies ist als Qualitätsfaktor auch in der Gewährleistung einer Infrastruktur für junge Wohnungslose durch die Jugendhilfeplanung und die Wohnungslosenhilfeplanung gleichermaßen zu beachten. Nicht zuletzt muss sich daraus eine zwischen den Planungsbereichen abgestimmte Politikberatung hin zu einer kommunalen, gendersensiblen Wohnraumversorgung für junge Menschen in prekären Lebens- und Wohnsituationen ergeben.

Prof. Dr. Claudia Daigler, Professur für Integrationshilfen und Übergänge, Hochschule Esslingen

Literatur

- Bodenmüller, M. (2020): Wohnungslosigkeit von Frauen – auch ein Armutsphänomen. In: Dackweiler, R.-M., Rau, A./Schäfer, R. (Hrsg.): Frauen und Armut – Feministische Perspektiven. Opladen, Berlin und Toronto, Barbara Budrich, 361–381.
- Bodenmüller, M. (2012): Hunde auf der Straße – Gefährten für wohnungslose Menschen. In: Buchner-Fuchs, J./Rose, L., Tierische Sozialarbeit. Ein Lesebuch für die Profession zum Leben und Arbeiten mit Tieren. Wiesbaden, Springer Nature, 201–214.
- Bösing, S./Lotties, S. (2021): Die Istanbul-Konvention und ihre Auswirkungen auf den Gewaltschutz für Frauen in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe – Eine Bestandsaufnahme. In: *wohnungslos*. Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit, Jg. 63, Nr. 1, 25–29.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) (2024a): Statistikbericht. Zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland – Lebenslagenbericht. Schwerpunktthema: Junge Menschen in Wohnungsnot. Berichtsjahr 2022, Berlin.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) (2024b): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 18.11.24. Berlin.
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) (2024): Wohnungslosenbericht der Bundesregierung. Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit. Berlin.
- Daigler, C. (2025): „Ich habe als alleinerziehende Mutter bis zu einem gewissen Punkt die Möglichkeit, das unterm Radar zu halten“. Anhaltspunkte für genderspezifische Verdeckung und Nichtnutzung von Angeboten im Kontext von Wohnungslosigkeit. In: van Rießen, A./Bhatti, C./Gille, C./Jepkens, K. (Hrsg.), Perspektiven in Bewegung. Entwicklung von Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit im Kontext subjektorientierter Forschung, Wiesbaden, Springer Nature, 231–245.
- Daigler, C. (2024). Familien in Wohnungslosigkeit – Facetten einer unterbelichteten prekären Lebenslage. In: Middendorf, T./Parchow, A. (Hrsg.), Prekäre Lebenslagen junger Menschen. Weinheim und Basel, Beltz Juventa, 133–143.
- Daigler, C. (2023): Junge Wohnungslose. Stuttgart, Kohlhammer.
- Daigler, C. (2019): Verdeckte Verhältnisse. Junge Frauen zwischen Jugendhilfe, Mitwohnen und Wohnungsnotfallhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, Jg. 25, Nr. 1, 19–22.
- Daigler, C. et al. (2024): Abschlussbericht der Begleitforschung „Familien in Wohnungslosigkeit“. Esslingen.

Enders-Drägässer, U./Huber, H./Sellach, B. (2004): Frauen in Wohnungsnot: Hilfen, Bedarfslagen und neue Wege in NRW; Untersuchungsbericht der Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e.V., Frankfurt am Main. Düsseldorf: Land Nordrhein-Westfalen/ Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-125724> (abgerufen am 20.06.2026).

Ernst, S./Werner, C. (2022): Jung und obdachlos – Warum Hilfe so schwierig ist, <https://www.swr.de/swr2/wissen/jung-und-obdachlos-warum-hilfe-so-schwierig-ist-swr2-wissen-2022-09-29-100.html> (abgerufen am 20.06.2026).

Henniger, S./Alex, S. (2013). Junge Wohnungslose zwischen den Hilfesystemen – Erfahrungen aus einer Beratungsstelle. Forum Erziehungshilfen 19 (1), 26–30.

Hoch, C. (2016): Straßenjugendliche in Deutschland – eine Erhebung zum Ausmaß des Phänomens. Zwischenbericht – zentrale Ergebnisse der 1. Projektphase. Halle.

Laura (2020): „Mein Rucksack und meine Hunde waren alles, was ich hatte!“ Erfahrungsbericht aus Adressat*innenperspektive. Forum Erziehungshilfen 26 (5), 275–277.

Poehlmann, J./Treptow, R. (2024): Eine Frage der Passung. Warum erreichen manche Unterstützungsangebote die Adressat*innen kaum? In: dreizehn, Zeitschrift für Jugendsozialarbeit 31, 17–21.

Digitale Teilhabe und Transformation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen

Schlaglichter aus einem Modellvorhaben*

Susanne Hahmann, Julia Lang, Ekke-Ulf Ruhstrat

Vorbemerkung

Die Digitalisierung hat viele gesellschaftliche Bereiche in den letzten beiden Dekaden tiefgreifend verändert, und das mit durchaus ambivalenter Wirkung. Einerseits sorgt sie an vielen Punkten für Erleichterung, öffnet Zugangswege, beschleunigt Prozesse, lässt räumliche Beschränkungen überwinden und ermöglicht Teilhabe an Informationen und Kommunikation.

Das ist allerdings für die Nutzer*innen an das Vorhandensein entsprechender Hardware, den freien und uneingeschränkten Zugang zu digitalen Medien, hinreichende digitale Kompetenzen sowie an eine angemessene digitale Infrastruktur gekoppelt. Da dies für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Menschen und besonders für Menschen in Wohnungsnotlagen nicht immer sichergestellt ist, birgt es neben der sozialen auch das Risiko der digitalen Exklusion.

Vor diesem Hintergrund richten sich seit einigen Jahren die Angebote der Wohnhilfe Köln und im Oberbergischen Kreis an einem Verständnis aus, das neben die auf Überwindung sozialer Schwierigkeiten ausgerichteten analogen Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen digitale Teilhabe und Transformation als festen Bestandteil der Arbeit vorsieht. In diesem Sinne sind die Zurverfügungstellung erforderlicher Hardware, der freie und uneingeschränkte Zugang zu digitalen Medien und die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang damit elementare Bausteine der digitalen Teilhabe.

Dazu gehört weiterhin, dass sich die traditionellen analogen Angebote der Digitalisierung öffnen und sich den veränderten Bedarfen und Strukturen anpassen, bspw. beim Auf- und Ausbau digitaler Beratungsangebote. Wie weiter unten noch dargestellt wird, erfolgen – soweit vorhanden – bereits heute rd. 40 Prozent aller Beratungen digital. So können Menschen erreicht werden, die – aus welchen Gründen auch immer –

keinen Zugang zu analogen Angeboten finden oder die eher grundsätzlich Unterstützung im Internet suchen.

Digitalisierung der Hilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Menschen bedeutet aber auch den Aufbau von Angeboten für Menschen, deren Lebenswelt stark digital geprägt ist, die weder analoge noch digitale Beratungsangebote suchen, sondern eher auf den Plattformen sozialer Medien unterwegs sind. Vergleichbar der Streetwork bei den analogen Hilfen, die als Gehstruktur die Lebenswelt und Orte der Menschen in Notlagen aufsuchen, sollte im Internet eine regional ausgerichtete digital aufsuchende Sozialarbeit erfolgen. Das bedeutet, dass innovative Sozialarbeit in den Sozialen Medien dorthin geht, wo sich potenziell Ratsuchende informieren und austauschen und in thematisch relevanten Chaträumen und Foren präsent ist.

Die Digitalisierung verändert die Soziale Arbeit im Bereich der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen grundlegend und ist mit vielfältigen Herausforderungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger verbunden. Die digitale Transformation Sozialer Arbeit erfordert daher entsprechende Kompetenzen, die zu entwickeln und/oder dynamisch ausgebaut werden müssen.

In den skizzierten Bereichen wurden seit 2020 bei den Wohnhilfen in Köln und im Oberbergischen Kreis erste Schritte zur digitalen Partizipation und Transformation entwickelt. Nachfolgend werden die dabei beschrittenen Wege und einige Ergebnisse aus diesem Prozess beschrieben.

Träger und Finanzierung der Modellvorhaben

Die Angebote für Menschen in Wohnungsnotlagen in Köln (urbanes Umfeld) und im Oberbergischen Kreis (ländlicher Raum) sind Teil der Sozialen Hilfen der Diakonie Michaelshoven. Sie agieren ebenso präventiv wie (re)integrativ, ambulant wie stationär, sie sind ausdifferenziert, bedarfsgerecht, geschlechterdifferenziert, kultursensibel, ergebnisorientiert und sozialräumlich gegliedert. Die personenzentrierten Hilfen erfolgen sowohl als Komm-Struktur diverser Beratungsange-

* Der Beitrag ist eine Erweiterung und Aktualisierung einer Veröffentlichung der Autor*innen zum selben Thema im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins mit dem Titel „Digitalisierung und digitale Teilhabe für Menschen in Wohnungsnotlagen“ (NDV 7/2025, S. 293 – 302).

bote, als auch in Form aufsuchender Arbeit.

Die Hilfe ist getragen von einem offensiven Verständnis von Inklusion und Teilhabe für Menschen, die als Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit Bedrohte vielfach von normalen Lebenszusammenhängen ausgegrenzt sind. Und da dies häufig auch auf die Digitalisierung zutrifft, wurden mit Modellvorhaben neue und zukunftsweisende Wege erprobt, da sich abzeichnet, dass künftig Partizipation ohne Digitalisierung nicht möglich sein wird.

Seit 2020 werden durch eine Projektgruppe des Trägers auf unterschiedlichen Ebenen Modellvorhaben zur digitalen Teilhabe und Transformation durchgeführt. Diese lassen sich in drei aufeinander aufbauende Phasen gliedern.

In Phase I wurde im Rahmen einer Projektgruppe (2020-21) zunächst eine Bedarfserhebung zur Hardwareausstattung und zur Kompetenzerweiterung durchgeführt, darauf aufbauend ein Selbstverständnis zur Digitalisierung und digitalen Teilhabe erarbeitet und schließlich die dafür erforderlichen Strukturen geschaffen. Dies erfolgte im ersten Jahr durch eine Projektförderung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW. Im zweiten Jahr (2021-22) konnte die praktische Arbeit durch eine größere Privatspende und Mittel aus dem Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW fortgesetzt und durch die Erarbeitung einer Konzeption zur Onlineberatung für Menschen in Wohnungsnotlagen ergänzt werden. Zentrale Bereiche dieser Phase (Ausstattung der Menschen in Wohnungsnotlagen mit benötigter Hardware und Schulungen zur Kompetenzerweiterung) fanden auch in den Folgejahren statt. Sie wurden temporär durch die Stadt Köln finanziert und werden bis einschließlich 2027 durch die Sozialstiftung NRW gefördert.

Phase II beinhaltet den Aufbau und die Erprobung einer regionalisierten Onlineberatung für die Zielgruppe (2023-26). Die Finanzierung erfolgte im Rahmen eines Modellprojektes durch das Nordrhein-Westfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Phase III startete Ende 2023 und beinhaltet eine regional digital aufsuchende Arbeit, vergleichbar mit der analogen Streetwork, aber eben in den sozialen Medien. Dieser Baustein zur digitalen Teilhabe wird durch die Stadt Köln finanziert.

Alle Projektphasen wurden wissenschaftlich begleitet, ausgewertet und dokumentiert. Die Ergebnisse finden sich in verschiedenen Veröffentlichungen und wurden wiederholt auf Veranstaltungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene vorgestellt.

Phase I: Selbstverständnis, Bedarfsermittlung und Aufbau von Angeboten

Die verschiedenen Projektphasen basieren auf einem zum Projektstart entwickelten und nachfolgend dargestellten Selbstverständnis, das sowohl das Ziel der Digitalisierung und digitalen Teilhabe beschreibt wie auch die sich daraus ableitenden Aufgaben und den Aufbau von Angeboten.

- Alle Hilfesuchenden haben Zugang zur digitalen Kommunikation. Sie werden nach ihrer Ausstattung mit digitalen Endgeräten befragt und erhalten entsprechend ihrem Bedarf Hardware.
- Alle Hilfesuchenden mit Bedarf haben Zugang zu Unterstützung im Umgang mit digitalen Endgeräten und Sozialen Medien. Sie werden nach ihrem digitalen Know-how

befragt und erhalten entsprechend ihrem Bedarf Unterstützung beim Umgang mit Hardware und den gängigen Applikationen.

- Alle Standorte der Wohnhilfen Oberberg und Köln verfügen über frei zugängliches und leistungsstarkes WLAN.
- Parallel zum Ausbau der Digitalisierung sind analoge Zugänge für Menschen in Wohnungsnotlagen sichergestellt.
- Den Mitarbeiter*innen der Wohnhilfen steht die für ihre Arbeit erforderliche digitale Infrastruktur zur Verfügung. Sie sind sicher im Umgang damit, erhalten bei Bedarf individuellen Support und nehmen regelmäßig an Schulungen zu Dienstgeräten und Programmen teil.
- Die Beratung von Menschen in Wohnungsnotlagen erfolgt parallel zum analogen Angebot der Wohnhilfen auch als Onlineberatung. Damit wird Menschen ein Zugang zu Beratung und Hilfe geschaffen, die über analoge Angebote nicht erreicht werden.
- Die alltäglichen Abläufe der Wohnhilfen sowie die Aktenverwaltung und das Hilfeplanverfahren sind weitgehend digitalisiert.
- Die Angebote der Wohnhilfen sind neben der realen auch in der virtuellen Welt deutlich erkennbar, sorgen so für Aufmerksamkeit und verweisen auf Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen in Wohnungsnotlagen.

Da zu Projektbeginn bei den Projektbeteiligten ebenso wie in der Fachwelt Uneinigkeit darüber herrschte, ob Menschen in Wohnungsnotlagen überhaupt einen besonderen Bedarf an digitalen Hilfeleistungen haben und wenn ja, wie dieser aussehe, lag es nahe, zunächst mit einer Bedarfserhebung zu starten. Die Ergebnisse kurz zusammengefasst ergaben, dass von damals 324 befragten Personen aus verschiedenen Angeboten des Trägers 73,5 Prozent über keine eigenen digitalen Endgeräte verfügten und sich für eine entsprechende Ausstattung interessierten. Seit Projektbeginn 2020 bis Mitte 2026 konnten 596 Smartphones und/oder Tablets an Menschen in Wohnungsnotlagen verteilt werden.¹

Rd. 75 Prozent der zu Projektbeginn Befragten waren zudem an einer Einführung/Beratung/Schulung zum Umgang mit Smartphones und Tablets interessiert. Bis Mitte 2026 nahmen 244 Hilfesuchende an den Schulungen teil.² Dies verdeutlicht nicht nur das große Interesse an digitaler Teilhabe, sondern auch die Relevanz niedrigschwelliger Bildungsangebote für diese Zielgruppe. Digitale Kompetenz wird zunehmend zu einer Voraussetzung für gesellschaftliche Inklusion.³ Durchgeführt werden die Einrichtung und Handhabung der digitalen Endgeräte durch einen eigens dafür angestellten sogenannten DigiCoach, der auch für den Support und die Schulung der Mitarbeitenden der Wohnhilfen zuständig ist.⁴

Neben dem Ausbau der digitalen Teilhabe durch die Überlassung digitaler Endgeräte (sowie ggf. SIM-Karten) und der Kompetenzvermittlung fanden in Phase I eine Vielzahl weiterer Aktivitäten im Zuge der Digitalisierung statt. So wurde, wie im Selbstverständnis festgelegt, an allen Standorten der Wohnhilfen ein freier leistungsstarker Zugang zum Internet geschaffen. Es wurden sämtliche Arbeitsplätze der Mitarbeitenden mit modernster technischer Ausstattung versorgt (Smartphone, Tablet, Rechner, Apps und Software, Medienräume für Hybridveranstaltungen u.v.m.). Es erfolgte eine Umstellung von der Papier- zur digitalen Aktenverwaltung sowie – in Abstimmung mit den Kostenträgern – eine weitgehende Digitalisierung des Hilfeplanverfahrens. Flankiert wurde dies durch eine Neuausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit

(Homepage, Präsenz in den Sozialen Medien, Erklärvideos auf YouTube, QR-Codes als Informationsträger auf Flyern, Aufklebern und Signatur von E-Mails u.v.m.).

Die sich rasant entwickelnde Digitalisierung sowie die mit der COVID-19-Pandemie veränderten Kommunikationsstrukturen blieben nicht ohne Auswirkungen auf die bis dahin gängigen analogen Beratungsformate. Für Menschen in Wohnungsnotlagen zeichnete sich ein Bedarf an digitaler Beratung ab. Da war es naheliegend, ein Konzept zur „Onlineberatung für von Wohnungslosigkeit Bedrohte und Betroffene“ zu entwickeln.

Phase II: Onlineberatung

Ziel der Onlineberatung ist es, Menschen zu erreichen, die sonst keinen Zugang zu analogen Beratungsangeboten finden, die ggf. (zunächst) nur anonyme oder schriftliche Kontakte wünschen, die im face-to-face Kontakt schwierige, belastende oder tabuisierte Themen nicht artikulieren, für die räumliche Barrieren unüberwindbar sind oder die einfach nur außerhalb normaler analoger Beratungszeiten einen Kontakt suchen. Die Onlineberatung stellt daher als offenes Angebot für Menschen in Wohnungsnotlagen einen eigenständigen, die analogen Beratungsformate ergänzenden, Leistungsbereich mit einem klar definierten Sozialraumbezug dar (Stadt Köln und Oberbergischer Kreis).

Die Zugänge zur Beratung erfolgen wahlweise über die zentrale digitale Plattform der Diakonie Deutschland, über die Homepage der Wohnhilfen, Soziale Medien und andere Informationsträger.⁵ Die Onlineberatung basiert auf einem personenzentrierten, akzeptierenden und auf freiwilliger Annahme basierenden Ansatz, mit dem je nach Fallkonstellation den Wünschen und Ressourcen der betreffenden Personen Rechnung getragen wird.

Sie kann als eigenständiges Angebot so lange erfolgen, wie es von den Hilfesuchenden gewünscht und von der zuständigen Sozialarbeit für sinnvoll und erforderlich gehalten wird. Die Onlineberatung kann auch in eine analoge Beratung übergehen (blended counselling) oder aber als Verweisberatung Übergänge zu passgenauen ambulanten oder stationären Hilfeangeboten im Sozialraum schaffen. Bei Anfragen von außerhalb des Sozialraums erfolgt eine Vermittlung an die dort zuständigen Stellen.

Organisatorisch ist die Onlineberatung mit speziell geschulten Sozialarbeitenden⁶ an die Fachberatungsstellen nach §§ 67 ff. SGB XII in Köln und im Oberbergischen Kreis angebunden. An beiden Standorten bestand zunächst an zwei Wochentagen eine offene Sprechstunde für Direktkontakte (Chat, Videocall, E-Mails, Telefonie, Messenger-Dienste), die wegen geringer Nachfrage im Projektverlauf auf einen Tag begrenzt wurde.⁷ Ergänzend erfolgt eine Direktberatung nach Terminvereinbarung. Auf Anfragen wird spätestens innerhalb von zwei Werktagen reagiert.

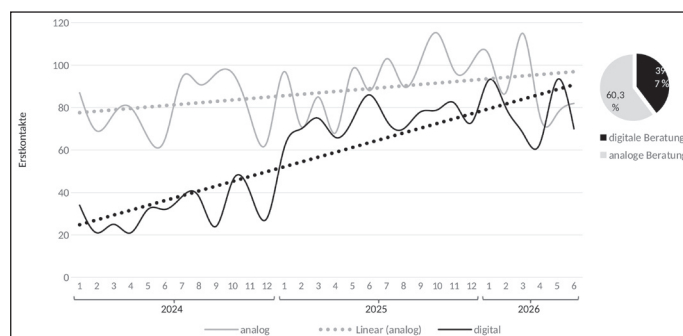
Die Umsetzung der konzeptionellen Überlegungen von der analogen zur digitalen Beratung erforderte umfangreiche und zeitaufwendige Vorarbeiten. Das betraf einerseits die technische Ausstattung des Projektes, die Entwicklung und Abstimmung von Verfahrensanweisungen für die Nutzung des Online-Beratungsportals der Diakonie Deutschland, diverse Informationskampagnen zum neuen Beratungsangebot, die Erprobung verschiedener Formate und insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte. Dabei erwies sich die Implementierung eines Messenger-Dienstes als besonders schwierig. Letztendlich dauerte es fast ein Jahr, bis alle datenschutz-

rechtlichen Aspekte geregelt und WhatsApp-Business für die Onlineberatung genutzt werden konnte. Das alles führte dazu, dass der Realbetrieb der Onlineberatung erst zum Jahresbeginn 2024 starten konnte. Nachfolgend werden einige zentrale Ergebnisse dargestellt.

In den 30 Monaten der Modelllaufzeit (2024 bis Mitte 2026) nahmen 1.722 Personen das digitale Beratungsangebot in Köln und im Oberbergischen Kreis wahr. In diesem Zeitraum stieg die Zahl tendenziell an, was mit der zunehmenden Bekanntheit des neuen Angebotes zusammenhängen dürfte (Abb. 1). Im gleichen Zeitraum wurden in den analogen Beratungsstellen 2.611 Personen beraten. Daraus ergibt sich der oben bereits angedeutete Anteil von 39,7 Prozent Onlineberatung an allen Beratungen. Da auch die analoge Beratung im Projektverlauf einen tendenziellen Anstieg verzeichnete, zeichnet sich ab, dass die Onlineberatung zumindest in großen Teilen einem zusätzlichen Bedarf entsprach. Jedenfalls gibt es keine Hinweise darauf, dass mit Einführung der Onlineberatung eine Verschiebung zwischen den Formaten stattfand.

Abb. 1 Digitale und analoge Beratung in Köln und im Oberbergischen Kreis nach Monaten

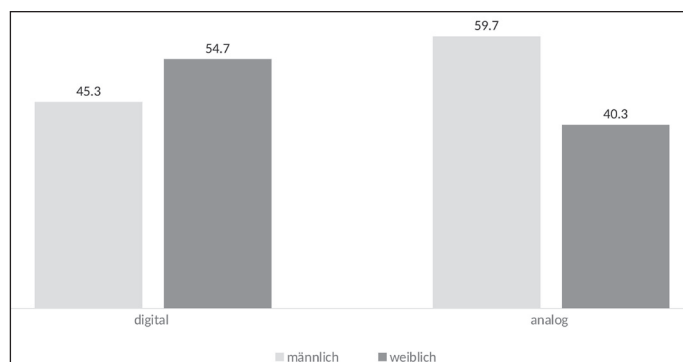
(Personen abs. und linear / 01.01.2024 bis 30.06.2026 / N analog 2.611 / N digital 1.722)



Im Vergleich der digitalen mit der analogen Beratung zeichnen sich Unterschiede bei der sozialstrukturellen Zusammensetzung ab. So ist beispielsweise der Anteil von Frauen in der digitalen Beratung mit 54,7 Prozent höher als in der analogen Beratung mit 40,3 Prozent (Abb. 2).

Abb. 2 Geschlecht der digital und analog Hilfenachfragenden in Köln und im Oberbergischen Kreis

(Personen in % / 01.01.2024 bis 30.06.2026 / N analog 2.604 / N digital 1.515)

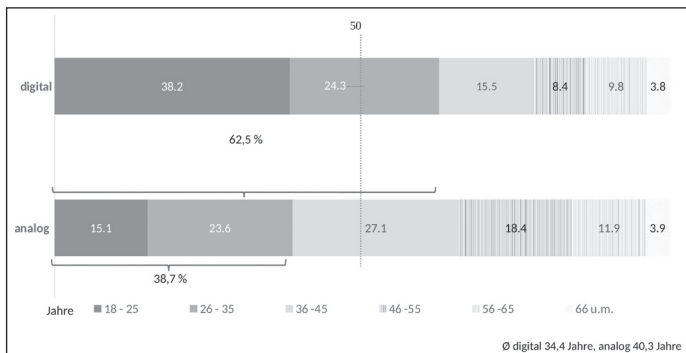


Noch deutlicher fallen die Unterschiede bei der Altersstruktur aus. Der Anteil jüngerer Hilfesuchender (18 bis 35 Jahre) ist mit 62,5 Prozent bei der digitalen Beratung gegenüber 38,7 Prozent bei der analogen Beratung erheblich höher

(Abb. 3). Das Durchschnittsalter der Hilfesuchenden liegt bei der Onlineberatung bei rd. 34,4 Jahren und bei der analogen Beratung bei 40,3 Jahren.

Abb. 3 Altersstruktur der digital und analog Hilfenachfragenden in Köln und im Oberbergischen Kreis

(Personen in % / 01.01.2024 bis 30.06.2026 / N digital 367 / N analog 2.083)



Damit zeichnet sich ab, dass gegenüber der analogen Beratung mit der Onlineberatung frühzeitig weitere Personengruppen erreicht werden, die – zumindest in Teilen – bisher keinen Zugang zu den Angeboten fanden. Das trifft verstärkt auf Frauen zu, die sich in Trennung vom Partner, konfliktbeladenen oder baulich unzureichenden Wohnverhältnissen befinden, oder die als Alleinerziehende von Wohnungslosigkeit bedroht sind (vgl. dazu auch Abb. 4).

Eine der Überlegungen bei der Einrichtung der Onlineberatung war, dass die Hilfesuchenden sich mehr oder weniger unabhängig von festen Beratungszeiten an die Sozialarbeiter*innen wenden können sollten und nur bei Bedarf auf feste Sprechstunden zurückgreifen müssten. Diese Überlegung erwies sich als bedarfsgerecht. Lediglich 4,1 Prozent der Hilfesuchenden kontaktierten die digitale Beratung zu den Sprechstundenzeiten.

Etwas anderes ergab sich zum Zeitpunkt der Hilfeanfragen. Dazu war angenommen worden, dass ein erheblicher Teil der Anfragen außerhalb des normalen Bürobetriebs erfolgen und Hilfe und Unterstützung häufig in den Abend- oder Nachtstunden gesucht würde. Das fand allerdings nur bei rd. einem Viertel der Kontakte statt, das Gros (74,1 Prozent) der Anfragen erfolgte im Zeitraum zwischen 8:00 und 18:00 Uhr.

Eine Auswertung der Anfragen nach Wochentagen ergab, dass – ebenfalls anders als vermutet – die Nachfrage an Wochenenden deutlich geringer als unter der Woche war (Samstag 5,7 Prozent, Sonntag 6,1 Prozent, Wochentags zwischen 14,9 Prozent und 20,5 Prozent).

Die Kontaktaufnahme zur Onlineberatung fand zur Hälfte per E-Mail (51,0 Prozent) statt, Chat (27,1 Prozent) und WhatsApp (21,1 Prozent). Lediglich 20 von 1.722 Kontakten erfolgten per Telefon (1,2 Prozent). Auf die Möglichkeit zum Videocall wurde im gesamten Zeitraum nicht einmal zurückgegriffen. Diese Ergebnisse wären vermutlich etwas anders ausgefallen, wenn die angestrebte Onlineberatung via WhatsApp bereits 2024 möglich gewesen wäre. Die bereits erwähnten datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten verhinderten dies allerdings. Da erst seit Jahresbeginn 2025 WhatsApp-Busi-

ness im Projekt genutzt werden konnte, verschob sich die Art der Kontaktaufnahme der Hilfesuchenden zur Onlineberatung deutlich. 2026 lag der Anteil von WhatsApp bereits bei 30,8 Prozent der Beratungen.

Interessant im Zusammenhang der Kontaktaufnahme ist, dass sich mehr als die Hälfte aller Hilfeanfragen auf einmalige Kontakte beschränkten (57,7 Prozent). Bei rd. jeder dritten hilfesuchenden Person ergaben sich zwei bis vier Kontakte (33,7 Prozent) und nur bei einer kleinen Gruppe mündete die Erstberatung in einem längeren digitalen Beratungsprozess (8,6 Prozent hatten fünf und mehr Beratungskontakte).

Unklar bleibt bei der einmaligen Beratung, ob damit alle Fragen der Hilfesuchenden hinreichend beantwortet werden konnten und/oder passgenaue Weitervermittlungen erfolgten. Für Letzteres spricht allerdings, dass gut ein Viertel aller Personen im Anschluss an die Onlineberatung an die analoge Beratung durch Fachberatungsstellen nach §§ 67 ff. SGB XII (28,1 Prozent) oder andere Stellen weitervermittelt wurden.⁸ Lediglich knapp ein Fünftel der Kontakte bezog sich auf die Abfrage von Informationen (18,6 Prozent), ohne dass weitere Schritte gewünscht wurden oder erfolgten.

Eine starke Rolle spielte bei den Planungen der Onlineberatung der Sozialraumbezug. Damit sollte sichergestellt werden, dass sich Hilfeanfragen auf Köln und den Oberbergischen Kreis konzentrieren, und nicht, wie das Internet es nahelegen könnte, deutschlandweit. Das konnte weitgehend erreicht werden. Von 1.337 auswertbaren Anfragen erfolgten 83,5 Prozent aus den definierten Sozialräumen. Die Anfragen von außerhalb kamen mehrheitlich aus den umliegenden Gemeinden des Oberbergischen Kreises sowie dem Großraum Köln.

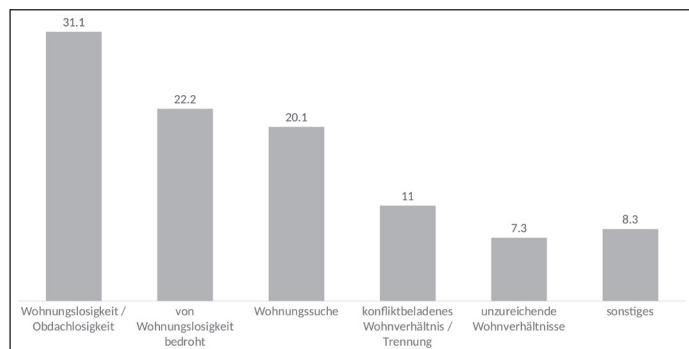
Interessant in dem Zusammenhang ist die Auswertung für den ländlichen Raum. Rd. die Hälfte aller Anfragen im Oberbergischen Kreis kamen aus Gemeinden, in denen vollausgestattete analoge Fachberatungsstellen nach §§ 67 ff. SGB XII existieren (49,5 Prozent). Dazu war angenommen worden, dass in diesen Orten die Nachfrage nach digitaler Beratung gegenüber den Gemeinden ohne vergleichbare Angebote deutlich geringer sei. Da das nicht der Fall ist, könnte das ein weiterer Hinweis darauf sein, dass der Bedarf an digitaler Unterstützung auch unabhängig von analogen Angeboten besteht.

Eine gewisse Unsicherheit bestand zu Projektbeginn bezüglich der Zielgruppengenauigkeit, also der Frage, ob Menschen mit allen möglichen Frage- und Problemstellungen die Onlineberatung kontaktieren würden. Das erwies sich als unbegründet. Von 1.595 Personen waren nur 93 (5,8 Prozent) nicht von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen oder waren nicht dem Personenkreis der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zuzuordnen.

Die Zielgruppengenauigkeit des Angebotes zeigt sich auch an den Themen, mit denen sich die Hilfesuchenden an die Onlineberatung wendeten (Abb. 4). Eingetretene (32,1 Prozent) oder drohende Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit (22,2 Prozent), konfliktbeladene (11,0 Prozent) oder unzureichende Wohnverhältnisse (7,3 Prozent) prägten die Anfragen.

Abb. 4 Gegenstand / Thema der digitalen Hilfenachfrage in Köln und im Oberbergischen Kreis

(Personen in % / 01.01.2024 bis 30.06.2026 / N 1.605)



Die dargestellten Ergebnisse zur Onlineberatung machen deutlich, dass diese als eigenständige Leistung die analoge Beratung der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen ergänzt. Ihr im Vergleich zur analogen Beratung noch etwas geringere Anteil erklärt sich vermutlich mit der zunächst noch nicht so großen Bekanntheit. Anzunehmen ist allerdings, dass zeigt der Projektverlauf, dass mit der weiteren Etablierung des Angebotes auch die Nachfrage und Nutzung weiter zunehmen wird.

Phase III: Regional digital aufsuchende Sozialarbeit

In der dritten Phase erfolgte ein weiterer – die beschriebene Onlineberatung ergänzender – Schritt, mit dem von Wohnungslosigkeit Bedrohte oder Betroffene erreicht werden sollen, deren Lebenswelt stark digital geprägt ist, die Hilfe und Unterstützung zunächst oder grundsätzlich weder in analogen noch in digitalen Beratungsangeboten suchen, sondern eher auf den Plattformen sozialer Medien. Vergleichbar der Streetwork bei den analogen Hilfen, die als Gehstruktur die Lebenswelt und Orte der Menschen in Notlagen aufsuchen, findet im Internet eine regional ausgerichtete, digital aufsuchende Sozialarbeit statt.

In der Jugend- und Suchthilfe sowie anderen Helfefeldern wird dieser Zugang bisweilen als „Digitale Streetwork“ beschrieben. Im Bereich der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen ist die aufsuchende digitale Sozialarbeit noch weitgehend unterentwickelt. Aktuell erwähnenswert ist insbesondere ein EhAP-Plus gefördertes Projekt mit dem Titel „Social Media Streetwork“ (SoMS) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W).⁹ Während dieses Projekt bundesweit an den Zielgruppen „besonders benachteiligter neuzugewanderter Unionsbürger*innen“ und „von Wohnungslosigkeit bedrohter oder betroffener Menschen“ ausgerichtet ist und als Verweisberatung agiert, fokussiert sich die regional digital aufsuchende Sozialarbeit der Wohnhilfen auf den Sozialraum Köln und die dortige Zielgruppe der Menschen in Wohnungsnotlagen.

Der Ansatz der digital aufsuchenden Sozialarbeit sieht also vor, in den sozialen Medien dorthin zu gehen, wo sich potenzielle Ratsuchende informieren, austauschen und in Chatsräumen und Foren sowohl aktiv wie beobachtend zu agieren. Das geschieht z. Zt. auf den Plattformen Facebook und Instagram. Dabei lässt sich unterscheiden zwischen einem Non-Content-Based und Content-Based Vorgehen.

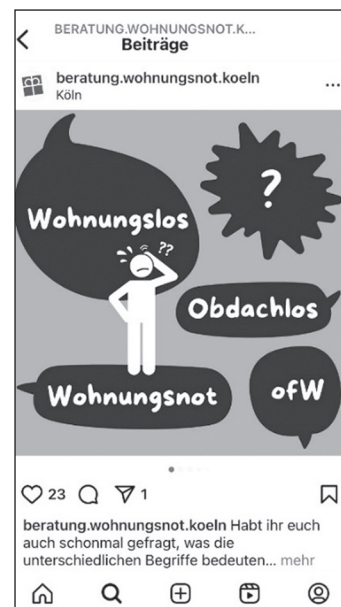
Beim Content-Based Ansatz erfolgt die Kontaktaufnahme über eigene Inhalte. Darunter fällt beispielsweise das Posten von Videos, Bildern und Texten. Der Content-Based Ansatz zielt also einerseits auf eine breite Öffentlichkeitsarbeit, die Schaffung einer Vertrauensbasis (Verifikation) gegenüber User*innen und auf die Platzierung zielgruppenspezifischer Beiträge/Informationen.

Unter „Beratung.Wohnungsnot.Köln“ werden bei Instagram und Facebook wöchentlich Informationen zu verschiedenen Aspekten der Wohnungsnotfallproblematik veröffentlicht (Posts, Videos, Tweets). Dabei geht es um Hinweise zu direkten Hilfeangeboten im Falle drohender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit (z. B. Beratungs- und Unterstützungsangebote verschiedener Kölner Träger, Hilfe beim Umgang mit Ämtern/JobCenter, Tipps bei der Wohnungssuche, Umgang mit Schufa-Einträgen, Einrichtung einer Postadresse, Standorte des Streetwork-Bus, Angebote der Winterhilfe, öffentliche Trinkstellen bei Sommerhitze u.v.m.). Ergänzt wird das durch Terminhinweise (z. B. Treffen von Menschen mit Armutserfahrungen, Kölner Aktionstag gegen Wohnungslosigkeit, Öffnungszeiten relevanter Stellen, Wohnraumcoaching usw.) und viele weitere praktische Informationen (z. B. bei Eigenbedarfskündigung, Schimmel in der Wohnung, Bewerbungs-Tipps).

Gepostet werden eigene Inhalte, aber auch Informationen anderer Träger sind verlinkt. Ergänzt wird das durch Collab-Post¹⁰, beispielsweise mit dem Kölner Mieterverein und milcc (kostenlose Rechtsberatung zum Mietrecht der Universität Köln – Law Clinic Cologne) und anderen Stellen. Nachfolgend eine kleine Auswahl der bisherigen Veröffentlichungen.¹¹

Im Zeitraum November 2023 - Juni 2026 wurden 88 Beiträge auf Instagram und Facebook veröffentlicht. Die Reichweite bei Instagram betrug in dem Zeitraum 24.410 und bei Facebook rd. 6.961, was addiert zu mehr als 31.000 User*innen führt. Reels, Beiträge und Stories wurden zusammen rd. 63.800-mal aufgerufen (Instagram 56.248, Facebook 7.534).

Zwar zielt der Content-Based-Ansatz vorrangig auf die Platzierung zielgruppenspezifischer Informationen, dennoch bieten sowohl Instagram als auch Facebook den User*innen die Möglichkeit, die jeweiligen Posts zu kommentieren und/oder über Fragen in einen Austausch mit der Onlineberatung zu treten.





oder analoger Beratung und Unterstützung. Auf Wunsch und im Bedarfsfall kommt es zudem zur Vermittlung in analoge Angebote öffentlicher oder freiverbandlicher Träger in Köln. Die der digitalen aufsuchenden Sozialarbeit zu Grunde liegenden Prinzipien entsprechen denen der analogen Streetwork. Die Hilfe ist akzeptierend, niedrigschwellig, freiwillig, transparent und anonym, Vertraulichkeit und Datenschutz sind sichergestellt.

Da sich in den Sozialen Medien keine offenen oder geschlossenen Gruppen finden lassen, in denen sich Menschen direkt unter dem Begriff „Wohnungsnotlagen“, „Wohnungslosigkeit“ oder „Obdachlosigkeit“ austauschen, erfolgt der Zugang über Chatgruppen mit anderen Schwerpunkten (z. B. Schulden, Trennung, Probleme mit Vermietern, Kündigung/Räumung, Wohnungssuche, Gewalt, psychische Erkrankung, Sofahopping etc.). Grundsätzlich findet dabei eine eher unauffällige Beobachtung statt, um dann bei Hinweisen auf eine Wohnungsnotfallproblematik entweder indirekt über Peers oder direkt durch gezieltes Anschreiben Kontakt aufzunehmen und Unterstützung anzubieten. Nachfolgend drei kurze Beispiele.

Wohnungsbörse Köln und Umgebung (Louis S.)

Hallo zusammen,

Vielleicht haben wir hier Glück: Die Mutter von einem guten Freund ist verstorben. Er durfte zuerst die Wohnung von seiner Mutter nutzen, aber jetzt hat die Stadt die Räumung eingeklagt. Er ist dann in einer Monteurwohnung untergekommen. Da muss er jetzt auch raus, weil die Wohnung eigentlich für Leute auf Montage reserviert ist.

Hat jemand eine Monteurwohnung, wo er ne Zeitlang bleiben könnte?

Wir sind weiter auf der Suche, aber die Wohnungssuche heutzutage ist leider wahnsinnig schwer. Wir sind über Hilfe und Tipps dankbar!

Anonymes Mitglied

Hallo,

ich brauche dringendst eine Wohnung und ich habe kein Geld und ich weiß nicht, was ich machen soll, weil ich habe auch zwei Hunde, die sind mein ein und alles und wir brauchen dringend Hilfe. JobCenter macht nur Probleme und ich weiß nicht mehr weiter, so langsam brauche ich wirklich Hilfe, bitte.

Südstadt – unser Veedel (Ivanka L.)

„Wohnungsauflösung von Privat, Hallo, ich verkaufe am 28.02. alle Möbel in meiner Wohnung, da ich dort raus muss und noch keine neue Wohnung habe. Schreibt mir gerne - dann gebe ich die Adresse an euch weiter!“

Beim Non-Content-Based-Vorgehen geht es wahlweise um ein defensives Vorgehen (unauffälliges Beobachten / Monitoring), eine indirekte Kontaktaufnahme (Vermittlung durch Peers oder Gatekeeper) oder um eine offensive Kontaktaufnahme durch gezieltes Anschreiben. Die Spannweite dabei reicht von der Informationsvermittlung zu relevanten Themen (z. B. um Kündigung/Räumungsklage, gewaltgeprägte oder eskalierende Wohnverhältnisse, akute Wohnungslosigkeit u.v.m.) bis hin zur Motivierung der Inanspruchnahme weitergehender digitaler

Soweit Beratungskontakte wie diese in öffentlichen Chatgruppen stattfinden, ermöglichen sie, dass auch mitlesende Personen auf das Angebot der Onlineberatung aufmerksam werden und sich bei Bedarf direkt an die Wohnhilfen Köln wenden können. Aktuell ist die digital aufsuchende Sozialarbeit in 40 Gruppen vertreten.

Eine besondere Rolle könnte der digital aufsuchenden Sozialarbeit in der Prävention von Wohnungslosigkeit zufallen. Werden derzeit den für die Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit zuständigen öffentlichen und/oder freiverbandlichen Stellen Mitteilungen über fristlose Kündigungen, Räumungsklagen und Zwangsräumungen wegen datenschutzrechtlicher Vorgaben häufig zu spät bekannt, um erfolgreich intervenieren zu können, ließe sich mit der digital aufsuchenden Sozialarbeit eine neue Strategie platzieren.

Aus den bisherigen Erfahrungen der regional digital aufsuchenden Sozialarbeit bleibt festzuhalten, dass auf diesem Weg – und ergänzend zu den oben vorgestellten 1.722 Nutzer*innen der Onlineberatung – weitere 284 Personen innerhalb der Projektlaufzeit beraten werden konnten. Zusammen ergibt das rd. 2.006 Personen, die digital zu den Wohnhilfen Köln und im Oberbergischen Kreis in Kontakt getreten sind und verweist auf einen enormen Bedarf in dem Bereich.¹²

Kurzzusammenfassung

- Digitale Teilhabe setzt die Ausstattung von Menschen in Wohnungsnotlagen mit entsprechenden Endgeräten und die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang damit voraus.
- Mit digitaler Beratung können Menschen erreicht werden, die bisher keinen Zugang zu den Angeboten der Träger der Wohnungslosenhilfe hatten.
- Digitale Beratung ist niedrigschwellig und weitgehend barrierearm (Zeit, Raum und ggf. anonym).
- Digitale Beratung lässt sich auf Sozialräume, Themen und Zielgruppen fokussieren.
- Mit digitaler Beratung können deutlich mehr jüngere und vor allem auch weibliche Hilfesuchende erreicht werden.
- Digitale Beratung kann sowohl als eigenständiges Hilfeangebot erfolgen, wie auch als Vermittlung zu analogen Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen oder als Verweisberatung zu Angeboten für andere Zielgruppen oder in anderen Orten.

Digitale Teilhabe ist Existenzsicherung

Spätestens zu einem Zeitpunkt, an dem täglich mehrfach öffentlich auf die Notwendigkeit der Digitalisierung in fast allen Lebensbereichen hingewiesen wird und auch die Bundesregierung ein Ministerium für Digitales geschaffen hat, erscheint es unausweichlich, für digital exkludierte Menschen digitale Teilhabemöglichkeiten zu schaffen. Die Erfahrungen aus dem Projekt verdeutlichen, dass ein entsprechender Bedarf besteht, der in den kommenden Jahren noch zunehmen wird.

Für das System der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen bedeutet das, dass die bestehenden analogen Beratungsstrukturen, um eine Onlineberatung und eine digital aufsuchende Sozialarbeit zu ergänzen sind sowie parallel dazu die Hilfesuchenden bei Bedarf mit Smartphones/Tablets und Support im Umgang damit auszustatten.

Das setzt allerdings voraus, dass die zunächst erfolgte Förderung von Projekten zur digitalen Teilhabe als Leistung zur

Existenzsicherung in eine Regelfinanzierung überführt wird. Organisatorisch und inhaltlich ließe sich das vermutlich gut in die analogen Beratungsstrukturen für Menschen in Wohnungsnotlagen nach §§ 67 ff. SGB XII integrieren. Einen ersten Schritt in diese Richtung scheint in Nordrhein-Westfalen erfolgt zu sein, wo im Landesrahmenvertrag zu den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII von 2024 zwischen dem überörtlichen Kostenträger und den Wohlfahrtsverbänden „digitale Teilhabe“ und „Digitalisierung der Hilfen“ für Menschen in Wohnungsnotlagen explizit benannt sind.

Susanne Hahmann, Geschäftsführerin der Sozialen Hilfen gGmbH der Diakonie Michaelshoven und Vorsitzende der BAG W, Köln

Julia Lang, Bereichsleiterin stationäre Wohnangebote im Oberbergischen Kreis, Co-Leiterin der Digitalisierungsprojekte der Wohnhilfen Oberberg und Köln

Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat, wissenschaftliche Begleitung, zuvor langjähriger geschäftsführender Vorstand der GISS Bremen

- ¹ In der Startphase wurde der Versuch unternommen, über breit gestreute Spendenaufrufe gebrauchte Smartphones zu akquirieren, diese auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, ggf. instand zu setzen und dann an die Interessierten weiterzugeben. Das Vorhaben erwies sich allerdings schnell als wenig zielführend, da viele der über 100 gespendeten Geräte entweder defekt oder aber nach vorübergehender Instandsetzung für eine Nutzung wenig geeignet waren (z.B. schwache Akkuleistungen, Updates nicht mehr verfügbar). Seitdem kommen ausschließlich neue Endgeräte zur Verteilung.
- ² Wiederkehrende Inhalte sind u.a.: Grundfunktionen mobiler Endgeräte, Nutzung von Apps für Kommunikation, Mobilität, Gesundheit, Behördenkontakte und Alltagsorganisation, Unterstützung bei Online-Wohnungs- und Jobsuche einschließlich Nutzung von Suchportalen, E-Mail-Postfächern, Problembehebung bei Hard- und Software, Datenübertragung und -sicherung, Software-, System- und Sicherheitsupdates, Einführung in digitale Dokumentenverwaltung, Texterstellung und digitalen Kommunikation, Beratung zu Datenschutz.
- ³ Die Befunde des Modellvorhabens werden auch durch zwei aktuelle vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW in Auftrag gegebene Studien zur digitalen Teilhabe Wohnungsloser (GISS Bremen) und Armutsbetroffener (ISG Köln) bestätigt (vgl. Bösing et al. 2026; Wellmer et al. 2026).
- ⁴ Für die Unterstützung und Schulung der Hilfesuchenden im Umgang mit den digitalen Endgeräten war in der Startphase die Einbeziehung eines Bewohners der stationären Unterbringung der Wohnhilfen vorgesehen (peer support). Das erwies sich aber ebenso wie die „Spendenaktion von gebrauchten Handys“ als wenig zielführend. Bereits nach kurzer Zeit konnte eine studentische Hilfskraft (Informatik) gewonnen werden, die im Verlauf der verschiedenen Projektphasen

fester teilzeitbeschäftigter Ansprechpartner der Hilfesuchenden und der Mitarbeitenden wurde. Im Verlauf der Phase I wurden verschiedene Fortbildungsformate entwickelt und erprobt. Dabei erwiesen sich Gruppenangebote als suboptimal und wurden durch individuelle Angebote ersetzt. Eine ebenfalls erfolgte Befragung unter 149 Mitarbeitenden der Wohnhilfen hatte für rd. 60 Prozent einen Bedarf an Fortbildung/Schulung und Support ergeben, der sich maßgeblich durch die veränderten Kommunikationsformen im Zuge der Corona-Pandemie ergeben hatte.

- ⁵ Das Portal der Diakonie Deutschland vermittelt nach Eingabe des Hilfesuchs und der Angabe einer Postleitzahl direkt zur Onlineberatung der Wohnhilfen in Köln und im Oberbergischen Kreis.
- ⁶ Die Modellförderung sah die Finanzierung einer Vollzeitstelle für beide Standorte vor, die sich vier in der analogen Beratung erfahrene Sozialarbeiter*innen teilen. Um den unterschiedlichen Anforderungen digitaler und analoger Beratung gerecht zu werden, erfolgte die Teilnahme der Mitarbeitenden an verschiedenen Fortbildungen (u.a. Forschungsgreisserei Wien, Diakonie RWL).
- ⁷ Da die Nachfrage nach einer offenen Sprechstunde auch zum Projektende äußerst gering war, wurde das Angebot ersatzlos gestrichen.
- ⁸ Die anderen Weitervermittlungen betrafen beispielsweise ambulante und stationäre Hilfen (3,0 Prozent), Angebote für andere Zielgruppen (5,9 Prozent) und in anderen Orten (6,3 Prozent).
- ⁹ Zwischen dem Projekt der BAG W und dem Vorhaben der Wohnhilfen Köln und Oberberg findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt. Näheres zum Projekt „Social Media Streetwork“ unter https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/PUB/Pub_2023_12_12_wl_4_2023_SoMS.pdf.
- ¹⁰ Mit einem Instagram-Collab-Post werden Feeds oder den Reels der digital aufsuchenden Sozialarbeit gleichzeitig bei anderen Stellen angezeigt, was die Reichweite der Informationen erhöht.
- ¹¹ Die abgebildeten Frontansichten sind via Videos und Tweets mit weitergehenden Informationen hinterlegt.
- ¹² Dabei ist eine Doppelerfassung von Personen nicht auszuschließen, da bei einzelnen Fällen mit einem umfangreicheren Beratungsbedarf ein Übergang in die Onlineberatung erfolgen kann. Grundsätzlich waren die Hilfesuchenden allerdings eher nicht an einem Wechsel der Beratungsplattform interessiert.

Literatur

- Bösing, E./Hai Ahmad, M.-T./Henke, J./Koop, Ch./Steffen, A. (2026): Digitale Teilhabe von Menschen in Wohnungsnotlagen. Bremen.
- Hörtnagl, Mona/Laubichler, Juliane/Maretski, Annika (2023): Social Media Streetwork. Mehrsprachige Erstinformation und Verweisberatung in sozialen Medien gegen Marginalisierung. In: *wohnungslös*, Jg. 65 H. 4, S. 134-139. https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/PUB/Pub_2023_12_12_wl_4_2023_SoMS.pdf (abgerufen am 04.08.2026).
- Wellmer, S./Heller, A./Kaden, U./Puxi, M./Roth, E./Verbeek, H. (2026): Digitale Teilhabe in Nordrhein-Westfalen. Der Einfluss der Digitalisierung auf gesellschaftliche Inklusion einkommensarmer Haushalte. Köln.

Wohnung als Leistung – ein dorniger Weg

Anmerkung zum Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.02.2026 (L 8 SO 19/26 B ER)

Anmerkung: Das Verfahren ist zwar zu Lasten der Hilfesuchenden ausgegangen, weil – wie das Gericht zweimal ausdrücklich betont – die Bereitstellung einer Wohnung durch die Stadt G. **noch** nicht zwingend erforderlich sei. Gleichwohl bestätigt die Entscheidung die in Literatur und Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass ein gesetzlicher Anspruch auf die Bereitstellung einer Wohnung unter bestimmten Umständen grundsätzlich in Betracht kommt. Die Hürden dafür sind hoch:

Auch eine dramatische Notlage wie im vorliegenden Fall reduziert das behördliche Auswahlermessen nach Auffassung des Gerichts noch nicht auf Null in Richtung einer Wohnungsbereitstellung als Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII.

Der zeitliche Ablauf zusammengefasst: Am 30.10.2025 stellten die Antragsteller beim Verwaltungsgericht (VG) einen Antrag auf einstweilige Anordnung gegen die Stadt G zu einer ordnungsrechtlichen Versorgung mit einer Wohnung (abge-

lehnt am 12.11.2025). Nach richterlichem Hinweis im VG-Verfahren stellten sie am 4.11.2025 einen Antrag auf Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII bei der Stadt G. und am 6.11.2025 beim Sozialgericht (SG) Hildesheim einen weiteren Antrag auf einstweilige Anordnung (vom SG abgelehnt 13.1.2026; Beschwerde beim Landessozialgericht (LSG) am 20.1.2026, abgelehnt am 20.2.2026). Am 5.11.2025 stellte die Stadt G. den Antragstellern per Schreiben „anheim“, freie Träger um Beratung zu bitten. Im Verwaltungsverfahren bei der Stadt G. erging bis zum Abschluss des LSG-Verfahrens keine Sachentscheidung.

Kritisch zu hinterfragen ist die Begründung, mit der das Gericht das „Noch-Nicht“ der Ermessensreduzierung auf Null begründet – insbesondere auch im Hinblick auf das Verhalten der Antragsgegnerin (im Folgenden zur besseren Lesbarkeit weiter mit „Stadt G.“ bezeichnet).

1. Besondere Lebensverhältnisse

Besondere Lebensverhältnisse im Sinne des § 67 SGB XII nimmt das Gericht zu Recht an, wenn eine Person sich in einer außergewöhnlich schwierigen sozialen Lage befindet, die durch einen erheblichen Mangel bei den grundlegenden Lebensbedingungen geprägt ist. Solche Mängel bestehen, wenn „existenzielle Grundbedürfnisse“ – wie angemessener Wohnraum – „nicht gedeckt“ oder „erheblich gefährdet“ werden. Auch wenn die Formulierung, wonach „[...] allgemeine Wohnungsmängel wie Schimmelbefall, Nachbarschafts- oder Beheizungsprobleme [...] im Allgemeinen noch keine besonderen Lebensverhältnisse [begründen]“, zunächst befremdlich wirken mag, ist sie im Ergebnis zutreffend: Es müssen zusätzliche belastende äußere Umstände hinzukommen, die „Ausgrenzungseffekte wahrscheinlich machen“ und Hilfe erforderlich erscheinen lassen. Es geht um Situationen, in denen die Grundlagen einer menschenwürdigen Existenz unsicher oder akut gefährdet sind.

Die entsprechende Feststellung erfordert eine wertende Zuschreibung (Roscher, F. (2024) in LPK SGB XII § 67 Rz. 11). Das Gericht wertet mit „Lebenserfahrung“ und bejaht das Tatbestandsmerkmal im konkreten Einzelfall unter ausdrücklicher Benennung der vielen Belastungen der Antragsteller.

2. Soziale Schwierigkeiten

Das Gericht beschreibt soziale Schwierigkeiten als „Beeinträchtigung der Interaktion mit dem sozialen Umfeld“ zutreffend. Betont wird richtig, solche Schwierigkeiten seien im Zusammenhang mit den besonderen Lebensverhältnissen „schwerer zu kompensieren als für andere Bürger“.

Beim Merkmal der sozialen Schwierigkeiten entsteht eine gewisse Unschärfe: Das Gericht lässt anklingen, diese müssten qualitativ über andere Schwierigkeiten „hinausgehen“, als ginge es um qualitativ besondere, sozusagen gesteigerte soziale Schwierigkeiten. Der Gesetzestext ist seit 1996 jedoch eindeutig (in der VO zu § 69 SGB XII nur teilweise umgesetzt): Die Lebensverhältnisse müssen besonders sein und sie machen es schwer, die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu überwinden – eine darüber hinausgehende Qualität der sozialen Schwierigkeiten selbst ist nicht gefordert.

3. Aus eigener Kraft nicht fähig

Folgenreicher für das Ergebnis ist die Behandlung des Tatbestandsmerkmals „aus eigener Kraft nicht fähig“. Das Ge-

richt sieht es an als Ausprägung des allgemeinen Nachrangprinzips der Sozialhilfe nach § 2 SGB XII. Diese Einordnung verengt den spezifischen Gehalt dieses Merkmals im Kontext des § 67 SGB XII unangemessen. Es geht hier nicht primär darum, wie Menschen staatliche Hilfe vermeiden können. Zur Erinnerung: Der ursprüngliche § 72 Abs. 1 BSHG von 1961 sah Hilfe für Menschen vor, „die aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können“. Mit der Reform von 1974 wurde diese Anknüpfung an einen persönlichen (inneren) Makel ausdrücklich aufgegeben. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 7/308) rückte mit Hilfe für Menschen, die „den steigenden Anforderungen der modernen Industriegesellschaft aus eigener Kraft nicht gerecht werden können“ zwei Aspekte in den Mittelpunkt:

- die objektive soziale Lage der Betroffenen
- mit „aus eigener Kraft nicht fähig“ die Frage nach dem realen Handeln-Können in Selbstbestimmung.

Beide berühren unmittelbar die Menschenwürde im Sinne von Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Denn fehlt die reale Freiheit zum Handeln in der konkreten sozialen Lage, ist die Würde betroffen – nicht nur in extremen Fällen wie Folter und Misshandlung, sondern gerade auch in strukturellen sozialen Notlagen. Möllers bringt dies auf den Punkt: „Die Würde des Menschen zeigt sich namentlich in der Möglichkeit zum freien Handeln“ (Möllers (2020), Freiheitsgrade, Berlin, S. 94).

Die heutige Gesetzeslage bringt diesen Perspektivwechsel klar zum Ausdruck: Es geht nicht darum, Menschen in prekären Lebensverhältnissen „zu einem geordneten Leben hinzuführen“ (§ 72 Abs. 2 BSHG 1961 – damals notfalls mit richterlich angeordnetem Zwang nach § 73), sondern darum, sie zu selbstbestimmtem Handeln und zur Überwindung ihrer sozialen Schwierigkeiten zu befähigen. Ausdruck findet dies in § 2 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 69 SGB XII: Menschen sollen „durch Unterstützung zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten“.

Diesen Leistungsansatz blendet das Gericht aus, indem es die Vorschrift mit Hinweis auf § 2 Abs. 1 Satz 1 der VO (und auf § 2 SGB XII) auf die Vermeidung staatlicher Hilfen reduziert. **Das Gesetz zielt aber nicht auf die Vermeidung staatlicher Hilfe, sondern will ganz im Gegenteil proaktiv Wege eröffnen, auf denen mit öffentlicher Unterstützung selbstbestimmtes Handeln möglich wird.** „Eigene Kraft“ im Gesetz meint daher mehr und anderes als bloße Selbsthilfe zur Erfüllung des Nachrangprinzips. Anders ausgedrückt: Es geht nicht um die Subsidiarität staatlicher Hilfe, sondern darum, durch öffentliche Leistungen Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, so dass Menschen ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten entfalten und ein Leben in Würde selbstbestimmt führen können. Für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII verweist dies auf das, was das Bundesverwaltungsgericht 1985 (BVerwGE 72, 354) im Geldleistungsurteil formulierte: Dem Hilfeempfänger soll „ermöglicht werden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“ – Würde soll für die Menschen lebbar werden (dazu insgesamt: Roscher, F., Die §§ 67 ff. SGB XII – mehr als ein Rechtsanspruch im Wohnungsnotfall, in: wl 2022, S. 48-51).

Das LSG geht auf diese Würdedimension nicht ein und verfehlt mit dem Hinweis auf das Nachrangprinzip den Ansatz

des Gesetzes. Im Ergebnis bejaht es gleichwohl die fehlende eigene Kraft dem Grunde nach als glaubhaft gemacht – wird aber bei der anschließenden Ermessensfrage, wie noch zu zeigen ist, von der ausgeklammerten Würdedimension eingeholt.

4. Der Bruch in der gerichtlichen Argumentation

Die nach dem Gesetz möglichen Leistungen – darunter Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, „insbesondere wenn dem berechtigten Personenkreis der Zugang zu marktüblichen Mietverhältnissen verwehrt ist“ – sind nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Da die Antragsteller eine „Unterbringung in eine konkrete Wohnung“ verlangen, prüft das Gericht, ob das Ermessen auf genau diese Leistung reduziert ist.

Dabei entsteht ein folgenreicher innerer Widerspruch: Das Gericht hat das Merkmal der fehlenden eigenen Kraft zuvor bejaht – die Antragsteller haben „glaubhaft gemacht, die mit der Wohnungssituation verbundenen sozialen Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft beheben zu können“. Bei der Ermessensfrage kehrt es diese Erkenntnis faktisch um: Handeln-Können soll nun, soweit „zumutbar“, maßgeblich dafür sein, welche Leistung ausgewählt werden muss. Das Gericht stellt abstrakt fest, dass Handlungsmöglichkeiten bestehen und zumutbar seien, und schließt daraus, dass die Wohnungsbereitstellung nicht die einzig mögliche Leistung ist. Die fehlende eigene Kraft zum konkreten Handeln bleibt ausgeblendet.

Hinter dieser Argumentation steht ein bekanntes Muster: Öffentliche Unterstützung bei Schwierigkeiten, die im Grunde jeder haben kann – gerade auch beim Thema Wohnung –, gilt in einer liberal-rechtsstaatlichen Ordnung, die auf dem Leitbild der Selbstverantwortung des Individuums beruht, leicht als „Fremdkörper“. Während Unterstützung durch öffentliche Leistungen bei z. B. Krankheit oder Behinderung gesellschaftlich akzeptiert wird, ist dies anders bei Schwierigkeiten, die im Grunde jeder haben kann (soziale), also auch die Menschen, die über Hilfen zu entscheiden haben. Naheliegend ist dann der Verweis auf „man muss nur wollen“, also auf Selbsthilfe als das, was „zumutbar“ ist. Der durch die Reform von 1974 eingeleitete Perspektivwechsel – weg vom „Nicht-handeln-Wollen“, hin zum „Nicht-handeln-Können“ jenseits von Zumutbarkeit – fällt auch Jahrzehnte später noch schwer. Dabei hat dieses Nicht-handeln-Können verfassungsrechtliches Gewicht: Verlieren Menschen in besonderen Lebensverhältnissen ihre Handlungsfreiheit zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, darf der Staat sie nicht in einem würdegefährdenden Zustand belassen – nicht anders als in Situationen z. B. von Krankheit und Behinderung.

5. Die richtige Prüffrage bei der Ermessensreduzierung auf Null

Wenn man – wie das Gericht – die Reduzierung des Ermessens auf Null, d.h. hier auf einen Anspruch auf die Bereitstellung einer Wohnung, prüft, ist nach der Feststellung der fehlenden eigenen Kraft zum Handeln nicht die Zumutbarkeit anderen Handelns die entscheidende Prüffrage. Zu fragen ist vielmehr:

Kann den Antragstellern in ihrer konkreten Situation nur durch die Bereitstellung einer Wohnung seitens der Stadt G.

tatsächlich (wieder) der Weg zur selbstbestimmten Überwindung ihrer sozialen Schwierigkeiten eröffnet werden?

Maßstab für die Ermessensreduzierung auf Null ist also nicht Zumutbarkeit, sondern das Ziel des Gesetzes: selbstbestimmtes Handeln zu ermöglichen.

Konkret bedeutet dies: Würde die Versagung einer Wohnung unweigerlich dazu führen, dass der Weg zur selbstbestimmten Überwindung der sozialen Schwierigkeiten scheitert – auch in kleinen Etappen wie Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung –, dann verbleibt die Wohnung als „ultima ratio“. Als materielle Voraussetzung des vom BVerfG 2010 im Hartz-IV-Urteil im ersten Leitsatz formulierten Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (BVerfG v. 9.2.2010 – 1 BvL 1/09), d.h. als funktionale Sicherung der selbständigen Lebensführung.

6. Der Beitrag der Verwaltung als entscheidender Faktor

Das Gericht blendet weitgehend aus, welche Rolle das Verhalten der Stadt G. für die entstandene Situation spielt. Es geht nicht darum, ob die Antragsteller die Notwendigkeit einer Wohnungsbereitstellung noch abwenden könnten – dafür fehlt ihnen die eigene Kraft. Entscheidend ist, ob die gewährte oder nicht gewährte Unterstützung der Stadt G. ihr Auswahlermessen noch offenlässt oder dieses sich – gerade wegen ihres Verhaltens – auf Null reduziert hat.

Das Gericht räumt zwar ansatzweise kritisch ein: „Den Antragstellern ist einzugestehen, dass die Antragsgegnerin bislang ... nur eingeschränkt ... ihrer Beratungs- und Unterstützungspflicht nachgekommen ist“ – und zwar „allein durch ihr Schreiben vom 5.11.2025“. Diese Kritik nimmt das Gericht jedoch sofort zurück, indem es in der Begründung zur Frage einer vorrangigen Verpflichtung der Antragsteller zur Selbsthilfe wechselt: Mit Hinweis auf Zumutbarkeit verweist es auf den Vorschlag der Stadt G., „sich an eine (beispielhaft benannte) anerkannte Einrichtung zur Gewährung ambulanter Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zu wenden“. Abgesehen von der Widersprüchlichkeit, angesichts der zuvor festgestellten fehlenden eigenen Kraft auf Selbsthilfe zu verweisen, ist diese Großzügigkeit gegenüber dem Beitrag der Verwaltung in der Sache nicht haltbar.

Spätestens mit Beginn des Verfahrens vor dem VG am 30.10.2025 war der Stadt G. die Notlage der Antragsteller mit allen tatbestandlichen Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 67 SGB XII bekannt, und zwar nicht nur in ihrer ordnungsrechtlichen Funktion, sondern als zur Durchführung des SGB XII herangezogene Gemeinde (Grundsatz der Einheit der Verwaltung).

Hinzu kamen der Antrag auf Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII am 4.11.2025 sowie das Schreiben der Stadt G. vom 5.11.2025, das ihre Kenntnis bestätigte. Mit der Darstellung im anwaltlichen Schriftsatz vom 6.11.2025 wurde die Stadt G. nochmals über die desolate Lage der Antragsteller ausführlich informiert. Zu diesem Zeitpunkt lagen alle Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 SGB XII für das Einsetzen der Sozialhilfe vor – unabhängig vom förmlichen Antrag vom 4.11.2025. Die Feststellung des LSG, das Verfahren befinde sich „noch im Antragsstadium“, suggeriert einen zeitlichen Spielraum, den es nach dem Gesetz nicht gibt: Soforthilfe nach § 18 SGB XII ohne förmliches Antragsverfahren ist bei den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII gerade deshalb geboten, weil die Bewältigung von

Antragsverfahren typischerweise eine soziale Schwierigkeit in besonderen Lebensverhältnissen ist.

Statt die gesetzlich gebotene Verantwortung für eine angemessene Hilfe zu übernehmen, verwies die Stadt G. auf freie Beratungsstellen, die – wie das „Anheimstellen“ im Schreiben vom 5.11.2025 zeigt – nicht mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen zur Erbringung von Soforthilfe gebunden waren. Im gesamten weiteren Verfahrensverlauf – vor dem Sozialgericht wie vor dem LSG – änderte die Stadt G. ihre ablehnende Haltung nicht: Sie verweigerte nicht nur die Bereitstellung einer Wohnung, sondern generell die ihr gesetzlich obliegende Soforthilfe nach §§ 67 ff. SGB XII.

Das LSG beschreibt dies selbst, wenn es festhält, eine „fachkundige Bewertung des Bedarfs sowie des Hilfeangebots durch die Antragsgegnerin“ habe noch nicht stattgefunden, und am Ende der Entscheidung detailliert die Dinge benennt, die längst im Jahr 2025 hätten eingeleitet werden können. Bei vier minderjährigen Kindern wäre dabei auch die gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Pflicht zu ergänzen gewesen, „das Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ einzuleiten (§ 2 Abs. 3 letzter Halbsatz VO zu § 69 SGB XII).

Dies alles ist – lässt man die fragwürdige Abmilderung durch den Hinweis auf das laufende Antragsverfahren beiseite – nicht anders zu lesen als die Dokumentation einer umfassenden Nichterfüllung der Leistungsverpflichtung. Die Stadt G. zog sich darauf zurück, dass die begehrte Bereitstellung einer Wohnung nicht zum Leistungsbereich der §§ 67 ff. SGB XII gehöre. Sie verwies zwar darauf, dass das Gesetz Beratung und Unterstützung vorsehe – ihre eigene, primäre Leistungspflicht nahm sie aber nicht wahr. Auch im LSG-Verfahren änderte sich daran nichts. Die Verzögerungen hätte es nach § 18 Abs. 1 SGB XII nicht geben dürfen.

7. Die Entscheidung: Fehleinschätzung der Einschränkung des Ermessens

Über das Versagen der Soforthilfe konnte das Gericht nicht entscheiden, weil der Antrag auf die Bereitstellung einer Wohnung als konkrete Leistung nach §§ 67 ff. SGB XII beschränkt war. Bei der Frage jedoch, ob das Ermessen der Verwaltung auf Null reduziert ist, hätte das Gericht das Verhalten der Stadt G. im Fallgeschehen nicht außer Acht lassen dürfen.

Die Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten durch die Stadt G. hat die Lebenslage der Antragsteller fortlaufend verschärft und damit den Ermessensspielraum der Verwaltung zunehmend verengt. Wären die vom Gericht am Ende der Entscheidung angesprochenen Unterstützungsmaßnahmen von Anfang an aktiv und gezielt – unabhängig vom förmlichen Hilfeantrag und vom Stand des Antragsverfahrens – genutzt worden, wäre die zur Entscheidung anstehende Situation so nicht entstanden.

Der Stadt G. unter diesen Umständen „noch“ einen Ermessensspielraum zur Ablehnung der Wohnungsbereitstellung einzuräumen, berücksichtigt nicht, wie ihr Verhalten die Antragsteller ohne Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in eine immer aussichtslosere Situation gebracht hat – eine Situation, in der die Wohnungsfrage schon allein wegen des Zeitablaufs nicht mehr durch Beratung, Unterstützung und schon gar nicht durch Selbsthilfe zu lösen war.

Hätte das Gericht diese Zusammenhänge in seine Prüfung einbezogen, hätte es bereits im einstweiligen Anordnungsverfahren zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass die Bereitstellung einer Wohnung die einzig verbleibende Möglichkeit – die „ultima ratio“ – ist, und der Stadt G. nicht mit einem „noch nicht“ das Ermessen offenlassen dürfen. Richtig wäre die Verpflichtung der Stadt G. zur Bereitstellung einer Wohnung gewesen.

Dr. iur. Falk Roscher, Professor em. Hochschule Esslingen

Gemeinwesen stärken – Teilhabe ermöglichen

Handreichung der BAG W zu einer Sozialraumorientierten Wohnungsnotfallhilfe

1 Einführung und Zielsetzung

Die Sozialraumorientierung hat sich als eine zentrale fachliche Perspektive in den Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe etabliert. Dieses Konzept der sozialen Arbeit schärft den Blick darauf, dass Wohnungslosigkeit und soziale Schwierigkeiten nicht isoliert von den räumlichen und sozialen Kontexten betrachtet werden können. Auch in Handlungskonzepten und öffentlichen Ausschreibungen hat der Begriff „Sozialraumorientierung“ längst den Charakter eines Schlüsselwortes, sei es, um Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum zu entschärfen, Zugänge zu vulnerablen Gruppen herzustellen oder Benachteiligungen im Wohnquartier zu bearbeiten. Häufig sind es situative Konstellationen und es geht darum, die Folgen sozialer Ausgrenzung abzumildern. Dabei liegt es auf der Hand, dass der kontinuierliche und den jeweiligen lokalen Be-

dingungen angepasste Einsatz sozialräumlicher Instrumente die demokratischen Aushandlungsprozesse stärkt. Dadurch kann es gelingen, eine breite Beteiligung unterschiedlicher Personengruppen unter Wahrung der jeweils individuellen Interessen zu ermöglichen und somit zu einer Stärkung des friedlichen Zusammenlebens beizutragen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) fordert in ihrem Grundsatzprogramm, dass „Hilfen [...] gemeindenah organisiert und erbracht werden. Armut, Wohnungslosigkeit und sozialer Ausgrenzung sind dort entgegenzuwirken, wo sie entstehen“.¹ Daraus folgend hat sich die BAG W wiederholt mit wichtigen Aspekten des sozialräumlichen Arbeitens in der Wohnungsnotfallhilfe beschäftigt.² Die vorliegende Handreichung gibt Einblicke in die Umsetzung, stellt Ansätze vor und zeigt Handlungsräume sowie

Potentiale auf – für Praktiker*innen und Entscheider*innen in der Wohnungsnotfallhilfe sowie Verantwortliche in Politik und Verwaltung.

2 Sozialraumorientierung in den Wohnungsnotfallhilfen

Die unterschiedlichen Angebote der Wohnungsnotfallhilfen sind dafür prädestiniert, sozialräumliche Handlungsansätze umzusetzen, sind doch die Gründe die zu Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit führen und die die betroffenen Menschen in prekären Lebenslagen halten, gesellschaftlich angelegt und individuell ausgeprägt. Menschen in Wohnungsnot erfahren vielfache Ausgrenzungen und Teilhabeverweigerung sowie Stigmatisierungen. Um diesen sozialen Dynamiken wirksam zu begegnen, hat der Einsatz sozialräumlicher Methoden in den Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe eine besondere Berechtigung. Im Kern zielen die Prinzipien der Sozialraumorientierung auf die Bearbeitung ungleicher Teilhabechancen, um die unmittelbaren Auswirkungen auf das Leben der Menschen gerechter zu gestalten, „damit sie die Kontrolle über ihre Lebensverhältnisse (wieder)-erlangen“³.

Der Einsatz sozialräumlichen Arbeitens in den Wohnungsnotfallhilfen schärft den Blick auf die gesellschaftlichen Ursachen und wirkt der individuellen Ursachenzuschreibung entgegen. Damit wird die Einzelfallhilfe abgeleitet aus den individualrechtlichen Ansprüchen nach §§ 67 ff. SGB XII nicht einfach ergänzt, sondern in ihren Handlungsmöglichkeiten erweitert. Die Notwendigkeit zur Sozialraumorientierung ergibt sich auch aus der Gesetzesvorschrift. Die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten bestehen oft im Kontext des Lebensumfeldes der Betroffenen. Unterstützung soll daher nicht nur individuell, sondern auch unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds und der räumlichen Integration erfolgen. § 2 Absatz 1 SGB XII fordert, Hilfesuchende zur Selbsthilfe zu befähigen, was nur gelingt, wenn auch ihr soziales Umfeld einbezogen wird.⁴ Zudem wird in § 3 Absatz 3 SGB XII betont, dass Unterstützung in der Umgebung der Hilfesuchenden notwendig ist, um Vorurteile abzubauen und die Integration zu fördern. Auch die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren und Netzwerken wird als notwendig erachtet, um eine nachhaltige Hilfe zu gewährleisten.⁵

Für Menschen ohne gesicherten Wohnraum gilt im Besonderen, dass „bestimmte Lebenslagen eine Arbeit im Sozialraum

nahelegen“⁶. Somit ist eine sozialraumorientierte Wohnungsnotfallhilfe eine fachlich gebotene Antwort auf bestehende prekäre Lebensumstände. Annähernd alle Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen stehen in einem unmittelbaren Sozialraumbezug. Sie sind in der Regel in Netzwerkstrukturen der Nachbarschaft sowie der lokalen Akteure (Vereine, Kirchengemeinden, Kommunalverwaltung etc.) tätig und haben in ihren Konzeptionen die Sozialraumorientierung aufgenommen und setzen sie in unterschiedlichem Grad um. „Menschen in ihren Verhältnissen zu verstehen“⁷ führt aufgrund bestehender strukturell bedingter Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zu dem Auftrag⁸, die Lebensbedingungen der Menschen im Sozialraum (Stadtteil, Viertel, Dorf) zu verbessern und mit ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erstreiten.

Dabei ist der Sozialraum nicht unmittelbar mit Wohnquartier, Nachbarschaft oder einer eindeutigen geografischen Zuordnung gleichzusetzen. Er umfasst ebenso die sozialen Beziehungen, die Abhängigkeiten und Abgrenzungen zwischen den Bewohnenden sowie den digitalen Raum. Der Sozialraum ist hochgradig individuell und spezifisch, im Verständnis der Unterstützten und der Unterstützenden mitunter auch konträr und nicht deckungsgleich.

Sozialräumliches Arbeiten erfordert einen jeweils angepassten Ansatz entsprechend der räumlichen Einbindung – in urbane oder ländliche, infrastrukturell gute oder schwach ausgestattete Region. Ein sozialräumlicher Ansatz geht über die aufsuchende Arbeit oder ein Angebot in einem (benachteiligten) Quartier hinaus. Die Arbeit im Gemeinwesen ist zentral, aber nicht ausreichend für einen sozialräumlichen Ansatz.

2.1 Sozialraumorientierung – ein Konzept der sozialen Arbeit

Für die Sozialraumorientierung gibt es verschiedene theoretische Modelle und Handlungsansätze.⁹ Ein hilfreiches Modell für die Wohnungsnotfallhilfe ist das **SONI-Modell** nach Frank Früchtel. Es unterscheidet analytisch vier Handlungsfelder: Sozialstruktur, Organisation, Netzwerk und Individuum.

Was bedeutet das SONI-Modell für die Wohnungsnotfallhilfe?

Die Grafik zeigt zwei Ebenen mit je zwei Feldern:
Obere Ebene – System- und Steuerungsebene (S und O):

SONI-Modell der Sozialraumorientierung¹⁰

Ebene des Systems:	Sozialstruktur Bezug: Kommunalpolitik	Organisation Bezug: Hilfesystem
Intervention als Steuerung des Hilfesystems und seiner Bedingung	Aktivierung und Einmischung: Erschließung politischer und ethischer Ressourcen statt Individualisierung sozialer Probleme	Sozialräumliche Steuerung Erschließung institutioneller Ressourcen: Flexibilisierung und Demokratisierung statt Standardisierung
Ebene des Lebenswelt:	Netzwerk Bezug: Gemeinwesen	Individuum Bezug: Fallarbeit
Intervention als Interaktion mit Adressat*innen und ihrer Umwelt	Fallunspezifische Arbeit: Erschließung sozialer Ressourcen: Feldbezug statt aussondernde Verengung auf den „Fall“	Stärkemodel: Erschließung individueller Ressourcen: Arbeit mit dem Willen statt Entwertung

Hier geht es um gesellschaftliche Strukturen und Rahmenbedingungen. Die Wohnungsnotfallhilfe braucht **gesellschaftszentrierte Ansätze**, um Wohnungslosigkeit als strukturverursachtes Problem zu begreifen und zu bearbeiten. Das bedeutet: die kommunale Sozialpolitik mit zu gestalten (S) und die eigene Organisation entwickeln (O).

Untere Ebene – Lebensweltebene (N und I): Hier zeigen sich die strukturellen Probleme im Alltag der Menschen – aber hier aktivieren sie auch ihren Gestaltungswillen und ihre Lösungskompetenz. Die Wohnungsnotfallhilfe arbeitet mit **einzelfall- und gruppenbezogenen Ansätzen**: fallunspezifische Arbeit im Netzwerk (N) und individuelle Fallarbeit (I). Die Lösungs- und Handlungskompetenz liegt bei den Menschen und ihrem Umfeld.

Praxisnutzen: Das SONI-Modell hilft, verschiedene Handlungsebenen in der Wohnungsnotfallhilfe zu koordinieren – von der politischen Arbeit über die Organisationsentwicklung und Netzwerkarbeit bis zur Einzelfallhilfe. Alle vier Felder gehören zur sozialräumlichen Arbeit und sollten zusammenwirken.¹¹

2.2 Handlungsprinzipien und Arbeitsansätze

Für die Umsetzung der Sozialraumorientierung in der sozialarbeiterischen Praxis ist es hilfreich, die folgenden fünf Aspekte (Prinzipien) zu beachten:

- Orientieren am Willen und den Interessen der einzelnen Menschen
- Aktivieren statt Betreuen – Selbsthilfe unterstützen und Eigeninitiative fördern
- Einbeziehen individueller und sozialräumlicher Ressourcen
- Adressat*innen- und bereichsübergreifendes Handeln
- Systematische Kooperation und Koordination der Vernetzung

Davon abgeleitet lassen sich beispielhaft Handlungsansätze formulieren:

- Es wird systematisch und immer wieder aufs Neue erkundet, was der Wille der Adressat*innen ist und welche Ziele sie für sich daraus ableiten (kurz-, mittel- und langfristig).
- Die Adressat*innen tragen mit ihren jeweiligen Möglichkeiten dazu bei, ihre selbst formulierten und gesetzten Ziele zu erreichen. Ihre Stärken und Potentiale werden erkannt und gefördert.
- Die Ressourcen des sozialen Umfeldes werden kontinuierlich erkundet, erschlossen und systematisch genutzt. In das soziale Umfeld ist der digitale Raum eingeschlossen.
- Es werden Strukturen für ein integriertes, adressatenübergreifendes Arbeiten geschaffen und die Fachkräfte verfügen über entsprechende Kompetenzen.
- Es gibt zahlreiche Vernetzungen zu anderen Sektoren außerhalb des „Sozialen“. Durch langfristige Umsetzung von wirksamen Kooperationsstrukturen erhalten die jeweiligen Adressat*innen die größtmögliche Unterstützung bei der Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe.¹²

Auf die sozialarbeiterische Praxis übertragen bedeutet es, Sozialarbeitende fungieren als Sozialplanende, Unternehmensentwickelnde, Community Networkende und Vertreten der Adressat*innen. Sie (er)kennen deren Lebenswelten und fördern sie individuell und passgenau. Ihre Haltung ist von einer Orientierung am Willen der begleiteten Menschen gekennzeichnet, die sie aktivierend und empowernd unterstützen. Unabdingbar ist hierbei eine ergebnisoffene Haltung,

die das Wunsch- und Wahlrecht der Einzelnen akzeptiert, auch wenn diese sich damit z. B. zu einem sozialarbeiterischen Inklusionsideal konträr verhalten und nicht inkludiert werden wollen.

Da Sozialraumorientierung auch Organisationsentwicklung sowie Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen Diensten, aber auch das Agieren innerhalb kommunalpolitischer Strukturen im jeweiligen Sozialraum bedeutet, kommen weitere Aufgaben und Tätigkeiten hinzu, bei denen wiederum die Sozialarbeitenden Unterstützung benötigen. Tätigkeiten, die die Einbeziehung von unterschiedlichen Ebenen erfordern, sind u. a. Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und Kontaktpflege, Aufbau und Koordination von Sozialraumteams, Entwicklung und Umsetzung verschiedener Sozialraumprojekte etc.

2.3 Beachtung der Prinzipien und Umsetzung der Handlungsansätze in den Wohnungsnotfallhilfen

2.3.1 Orientieren am Willen und den Interessen der einzelnen Menschen

Das Prinzip *Orientieren am Willen und den Interessen der einzelnen Menschen* trifft auf die zentrale Eingangsforderung im Unterstützungsprozess: „Am Anfang hat der Versuch zu stehen, die Bedingungen herbeizuführen, die zur freien Gestaltung des Lebens der Betroffenen notwendig sind [...]“.¹³ Daran anschließend ist zu fragen, wie die Wahrung des eigenen Willens in der Wohnungsnotfallhilfe gelingen kann? Wissen die professionell Handelnden, was Menschen in ihrem Leben verändern wollen? Bestimmt ihr Interesse den Hilfeprozess, oder ist es das (vermeintlich bessere) Wissen der professionell Handelnden? Grundsätzlich ist es eine Frage der eigenen Haltung: „Habe ich genügend Respekt und Achtung vor den Problemlagen der Menschen, die Unterstützung benötigen, kann und will ich zuhören, verstehe ich den Veränderungswillen, kann ich ihn akzeptieren?“ Dies ist auf Seiten der professionell Handelnden eine Grundvoraussetzung für einen gelingenden Unterstützungsprozess.

Hilfesuchende müssen klare Bedingungen vorfinden, um sich für eine Hilfe entscheiden oder einen anderen Hilfeweg vorziehen zu können. Die Angebote müssen sich am Willen der Menschen orientieren, die um Unterstützung nachfragen, denn ohne Beteiligung ist eine zielführende Hilfe nicht möglich (Uno-actu-Prinzip). Diese betrifft sowohl die gesetzlich vorgegebenen übergeordneten Ziele als auch die individuell angestrebten Teilziele im Rahmen des Unterstützungsprozesses. Zentrale Bedeutung kommt in solchen Konstellationen der Qualität der Arbeitsbeziehung zwischen professionell Handelnden und unterstützter/begleiteter Person zu. Je vertrauensvoller diese Arbeitsbeziehung gestaltet wird, desto konkreter lässt sich der Wille formulieren und im Unterstützungsprozess zur Geltung bringen.

2.3.2 Aktivieren statt Betreuen – Selbsthilfe unterstützen und Eigeninitiative fördern

Diesbezüglich stellen sich z. B. in Angeboten gemeinschaftlicher Unterbringung besondere Anforderungen, wenn Menschen mit teils völlig unterschiedlichen Vorstellungen vom Zusammenleben und nachbarschaftlichen Miteinander, räumlich eng zusammen sein müssen. Sozialräumliche Lösungsansätze können in diesen Konstellationen die Bildung und Förderung von Bewohnendenbeiräten oder anderen Formen der Mitbestimmung sein, die darüber hinaus aktivierend wirken.

Daran zeigt sich auch das Ineinandergreifen der Prinzipien in der Praxis. Mit der Handlungsaufforderung *Aktivieren statt Betreuen – Selbsthilfe unterstützen und Eigeninitiative fördern* ist die grundsätzlich notwendige professionelle Haltung für Mitarbeitende der Wohnungsnotfallhilfen benannt (§ 2 Absatz 1 SGB XII).

2.3.3 Individuelle Ressourcen einbeziehen und fördern

Die Prinzipien bedingen einander. Ein wichtiges Beispiel für das Zusammenwirken ist der Ansatz der Peer-Arbeit, der in einem besonderen Maße das Prinzip *Individuelle Ressourcen einbeziehen und fördern* umsetzt. Der Ansatz ist voraussetzungs- und erfahrungsgelenkt, wie die folgenden erfahrungsgelenkten Zitate zeigen.

Fallbeispiel Peerarbeit – individuelle Ressourcen einbeziehen und fördern

„Damit Peerarbeit gelingt, braucht es Personen, die selbst erleben mussten, an was es fehlt, was es ihnen fast unmöglich gemacht hat, aus der Tiefe dieser Gesellschaft oder dem Schatten, den sie mit sich bringt, herauszutreten. Das allein ist unfassbar. Doch dies ist einer der wichtigsten Punkte: einen sozialen Raum zu erschaffen, in dem man sich zuhört, austauscht und dann bereit ist, sozial Beauftragte mit in den Raum zu lassen, um gemeinsam Erfahrung und Ideen sich zuzuspielen. Dabei sollte immer Verständnis gegeben werden. Verkennt man das, kippt diese Sache schnell. Das muss unbedingt beachtet werden: Traumatisierte Menschen, die hier wahre Stärke zeigen, wollen mit ihrer Kraft in der Zusammenarbeit mit Studierenden, Auszubildenden und Fachkräften eine wunderbare Partizipation als Peers erreichen. Wenn diese Konstellation in diesen gesellschaftlichen Strukturen nicht Werbefläche der Politik ist und keiner Partei gehorchen muss, sondern wahrhaftig von Mensch zu Mensch, wie Du und Ich besteht, fängt eine bessere Zukunft an und es gibt Chancen für alle, die schon für alle als verloren und abgestempelt galten. Denn jeden kann es treffen, also sollte jeder auf Augenhöhe gehört und gesehen werden.“ (B.)

„Für die Entstehung braucht es als Erstes Mut, Mut was Erreichbares zu schaffen. Wichtig ist, dass die ganze Zeit mit Respekt auf Augenhöhe gearbeitet wird, denn so profitieren beide Seiten voneinander und es entstehen nicht nur Ideen. Des Weiteren sollte klar sein, dass ein Von-Oben-Herab nicht funktioniert. Und da sind wir auch schon voll im Thema drin. Bei all der Euphorie die gerade um die PEER-GRUPPE-LEIPZIG entsteht, muss an der Stelle ganz dringend hingewiesen werden, dass das Wichtigste bei der Entstehung auch ist: Wir Peers sind auch bloß Menschen und die meisten haben total menschliche Probleme (Beziehungsprobleme, Geldsorgen, in der Gruppe mögen sich zwei nicht besonders). Darum brauchen wir auch Schutz, im Sinne durch reflektierende Arbeit, dies kann durch gute Moderation oder auch mit Einzelgespräche geschehen. Das Potential der Peer-Arbeit sollte nicht sinnlos verheizt werden. Peer-Arbeit funktioniert, wenn das beteiligte professionelle Team bereit ist, auch Ansichten und Erfahrungen miteinander zu teilen. [...] Unsere Gruppe hat großes Vertrauen in unseren Projektbegleiter und er in uns. Manchmal müssen verschiedene Sachen gewagt werden, dürfen auch schief gehen, hinterfragt werden, nochmal probiert werden. Nur so kann eine Gruppe einen

aktiven Lernprozess selbst gestalten. Peer-Gruppen-Arbeit ist kein Zauberwerk oder Hexerei, sondern viel mehr der Mut, Partizipation lebendig zu machen und nicht nur Wort. Aus der Erfahrung in unserer Gruppe ist mir klar geworden, dass vieles erst in der Bewegung entsteht und jeder Peer in seinem Tempo arbeitet, dadurch entsteht Stück für Stück ein gutes Netzwerk. Unsere Gruppe ist immer noch kein Verein, deswegen möchte ich persönlich noch mal darauf hinweisen, dass diese Arbeit unbedingt fair bezahlt werden sollte. Peer-Arbeit sollte nicht unentgeltlich oder wie Lohndumping in der Gesellschaft wahrgenommen werden. Vielmehr als Chance für Chancenlose. Die Chance, Menschen von der Straße zu bekommen, Menschen eine Zukunft zu geben.“ (C.)

„Vor allem fehlt es auch oft an Ressourcen. Räume, um sich besprechen zu können. Für Essen und Getränke sollte gesorgt werden, für die Menschen, die sowieso nichts haben. Auch Gelder für Menschen, die es betrifft, dass sie auch gut bezahlt werden für ihr Tun. Das Recht steht jedem zu und nicht immer nur diese Maßnahmen, wo Menschen mit ein paar Cent abgefertigt werden. Jeder möchte für seine Arbeit honoriert werden und selbstverständlich braucht es auch finanzielle Ressourcen, um Aktionen zu gestalten oder an Veranstaltungen außerhalb teilnehmen zu können. Das würde zu Weiterbildung und Vernetzung führen. Es wurde oft genug geschrieben, welche Ressourcen benötigt werden, um Menschen zu beteiligen. Warum muss man diese Forderungen immer wiederholen, anstatt sie umzusetzen!“ (J.)

2.3.4 Adressat*innen- und bereichsübergreifendes Handeln

Für alle Angebote der Wohnungsnotfallhilfen gilt, dass ein *Adressat*innen- und bereichsübergreifendes Handeln* konzeptionell angelegt sein sollte und in die Praxis zu integrieren ist. Damit lässt sich einerseits die Kenntnis über Wohnungsnot und mögliche Unterstützung in die Breite tragen sowie Akzeptanz für das jeweilige Angebot in der sozialen Umgebung schaffen und aktiv gegen Vorurteile vorgehen. Andererseits werden Barrieren und Hemmschwellen abgebaut, die Menschen in Wohnungsnot von der Inanspruchnahme von Unterstützung abhalten.

Fallbeispiel Angebot im Sozialraum (beTreff – betreuter Treff für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten in Augsburg)

Seit 2018 betreiben Drogenhilfe Schwaben und SKM Augsburg im Auftrag der Stadt den beTreff am Helmut-Haller-Platz – einen Tagesaufenthalt mit Grundversorgung, Beratung, Begleitung und gesundheitsfördernden Maßnahmen.

Zielgruppe: Personen, die sich im öffentlichen Raum am Helmut-Haller-Platz aufhalten – Drogen- und Alkoholkonsumierende ohne oder mit abgebrochenem Kontakt zum Hilfesystem, wohnungslose und/oder straffällige Menschen.

Ziele: Erreichbarkeit der Zielgruppe verbessern und die Situation auf dem Helmut-Haller-Platz entschärfen. Die Evaluation zeigt: 98 % der Besuchenden sind Platznutzer*innen – die Einrichtung zieht keine Menschen von außerhalb an. **Sozialräumliche Arbeit:** Die Mitarbeitenden moderieren Konflikte zwischen Anwohnenden, Geschäftspersonen

und Klient*innen, nehmen an Quartiersveranstaltungen teil und bieten Nachbarschaftsabende an.

Ergebnis: Die Zielgruppen nehmen die Einrichtung stark an, werden stabilisiert und an weitere Hilfesysteme angebunden – bei gleichzeitig wenigen Beschwerden aus der Nachbarschaft.

Weiterhin sei auf stationäre Angebote verwiesen, die sich als Teil einer (politischen) Gemeinde, einer Nachbarschaft, eines Umfeldes verstehen und nicht nur auf die Einrichtungsgrenzen bezogen agieren, sondern sich an Gestaltungsprozessen beteiligen, die über die eigene Zielgruppe und Einrichtung hinausgehen. Beispiele dafür sind die Mitarbeit von in der Einrichtung lebenden Menschen in kommunal organisierten Arbeitskreisen, die Öffnung und ansprechende Gestaltung des Einrichtungsgeländes für Freizeitaktivitäten der Allgemeinheit, die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen, die für alle Interessierten geöffnet sind wie Filmvorführungen, Konzerte, Feste, Bildungsveranstaltungen in der Einrichtung.

2.3.5 Systematische Kooperation und Koordination der Vernetzung

Im Unterstützungsprozess ist eine umfangreiche Netzwerkarbeit als *Systematische Kooperation und Koordination der Vernetzung* unabdingbarer Bestandteil. Ohne Netzwerkarbeit und Abstimmung mit anderen sozialen Diensten ist eine konstruktive Sozialarbeit nicht umsetzbar. Das reicht von den sehr persönlichen Netzwerken der Mitarbeitenden bis zu institutionalisierten Netzwerken (Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften).

Am Beispiel von Beratungsstellen lassen sich die Herausforderungen veranschaulichen. Diese sind i. d. R. zentral für ein Gebiet organisiert, das nicht deckungsgleich mit dem Sozialraum der Ratsuchenden ist. Dafür sind Kontakte in die einzelnen Stadt-/Gemeindeteile notwendig, um Unterstützung vor Ort zu aktivieren. Zur Informationsgewinnung und zur Erschließung von Hilfen vor Ort ist eine dezentrale Arbeitsweise notwendig, die von einer zentralen Stelle aus nur unzureichend geleistet werden kann. Eine strukturierte und gemeinsam umgesetzte sozialräumliche Arbeit ermöglicht es hingegen, die Bedarfe wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen sehr viel besser zu erkennen, unmittelbar und wirkungsvoller zu decken und sozialen Konflikten zu begegnen. Der Präsenz der öffentlichen Verwaltung im Sozialraum kommt hierbei eine wichtige Rolle zu und sie ist unabdingbar für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.¹⁴

Besonderheiten ländlicher Räume

Die Sozialraumorientierung in ländlichen Räumen stellt zum Teil andere Anforderungen an die Akteur*innen als in urbanen Räumen mit einer höheren Versorgungsdichte, kürzeren Wegen und spezialisierten Angeboten. Die Entfernungen und die oft unzureichende Infrastruktur stellen wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen vor Herausforderungen und die Anonymität und die Erreichbarkeit von Angeboten sind schwerer sicherzustellen. Anbietende von Unterstützungsleistungen stehen wiederum vor organisatorischen und personellen Herausforderungen, die zu Unterversorgung führen können. Entscheidungswege in ländlichen Räumen können zwar kürzer und weniger bürokratisch sein, erfordern aber oft zusätzliche Abstimmungen mit Kreis- und Gemeindebehörden, was den Koordinationsaufwand erhöht. Die mo-

bile Ausgestaltung von Angeboten sowie die Einbindung in bestehende lokale Strukturen, z. B. der Nachbarschaftsarbeit oder anderer Anbietenden sozialer Dienstleistungen, können Zugänge ermöglichen.¹⁵

Fallbeispiel Sozialraumorientierte Konzeptentwicklung (eines stationären Trägers) im ländlichen Raum (Diakonie Herzogsägmühle)

Die Regionalisierung der Hilfen und die Fokussierung auf Sozialräume als Ressourcenquelle erfordern differenzierte Konzeptionen. Die Diakonie Herzogsägmühle richtete ihre Angebote nicht länger an pauschalen Leistungsvereinbarungen aus, sondern individualisiert an Möglichkeiten und Bedarfen der jeweiligen Sozialräume – für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII.

Prozess (9 Monate): Basierend auf der administrativen Zuordnung wurden fünf Sozialräume gebildet. Erste Schritte waren Sozialraumanalysen entlang der sechs Entwicklungsbereiche der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII (Wohnen, Lebenspraktische Kenntnisse, Gesundheit, Beziehung/soziales Umfeld, Beschäftigung/Ausbildung/Arbeit, Materielles).

Im zweiten Schritt wurden Ressourcen bewertet, Nutzungsmöglichkeiten erörtert, fehlende Angebote identifiziert und Entwicklungsbedarfe benannt. Daraus entstanden sozialräumliche Konzeptionen, die fortzuschreiben sind.

Beteiligung: Der Prozess wurde zentral koordiniert, aber individuell in den Sozialräumen mit dem Wissen der Mitarbeitenden vor Ort entwickelt (Auftaktveranstaltungen, Sammel- und Formulierungsphasen, Feedbackveranstaltungen, gemeinsame Verabschiedung der jeweiligen Konzepte). Grundlegend war die Einbindung von Bürgerräten. Die Umsetzung erfolgte neben dem operativen Alltag durch übergreifende Stellenanteile.

3 Arbeitsfelder

3.1 Wohnungsnotfallhilfe als Teil kommunaler Sozialplanung

Die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe können nur dann nachhaltig wirken, wenn sie in der kommunalen Sozialplanung Berücksichtigung finden. Durch die freiverbandlichen Akteure kann dafür geworben, Expertise bereitgestellt und koordinierend bzw. moderierend unterstützt werden. Die Verantwortung für die Umsetzung und eine dauerhafte Einbindung liegt auf Seiten der lokalen Politik und Verwaltung.

„Ziel von Sozialplanung muss es sein, adäquate und sozialraumorientierte Hilfen für alle Personen in prekären Wohnverhältnissen durch Angebote der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zu entwickeln. Dabei sind nach § 4 und § 5 SGB XII Hilfeangebote aufeinander abzustimmen und miteinander zu vernetzen sowie das Zusammenspiel von professioneller Hilfe, bürgerlichem Engagement und Selbsthilfeinitiativen zu gestalten. In diesen Arbeitsgemeinschaften auf lokaler Ebene sollen Träger der Sozialhilfe und Träger der freien Wohlfahrtspflege eine Plattform bilden und eng mit weiteren Institutionen, wie z. B. den Gesundheitsämtern, den Jugendämtern und den Jobcentern kooperieren. Nur so kann den Belangen wohnungsloser Menschen in der Praxis adäquat begegnet und Wohnungslosigkeit verhindert werden. [...] Die Arbeitsgemeinschaften sollten dabei auf lokaler Ebene mit einer Vielzahl von Organisationen und Behörden, wie der Sucht-

krankenhilfe, der Jugendhilfe, den Hilfen für psychisch kranke Menschen sowie der Hilfe für Migranten vernetzt werden. Zugleich sollten die Mitglieder die Anliegen der Wohnungsnotfallhilfe auf kommunaler Ebene kommunizieren, wichtige Schnittstellen besprechen und Kooperationsabläufe auf der Praxisebene verhandeln.¹⁶

3.2 Etablierung sozialer Dienstleistungen im Sozialraum

Die Präsenz und das Arbeiten in Sozialräumen können nicht auf die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe beschränkt bleiben. Vielerorts ist die ohnehin bestehende Distanz zwischen Beratungs- und Unterstützungssuchenden und öffentlichen Verwaltungsstellen in den letzten Jahren noch gewachsen. Auch Digitalisierungsmaßnahmen drohen, vulnerable und ressourcenschwache Gruppen weiter auszuschließen.¹⁷ Die unzureichende Niederschwelligkeit der öffentlichen Verwaltung erschwert die Arbeit in den Diensten und Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe.

Virtueller Sozialraum – Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung

Digitale Angebote können soziale Dienstleistungen effizienter gestalten und ermöglichen eine schnellere und flexiblere Erreichbarkeit unabhängig von geografischen Entfernungen oder physischen Barrieren. Die Förderung digitaler Inklusion ist entscheidend, damit niemand aufgrund ökonomischer Barrieren von Unterstützungsangeboten ausgeschlossen wird.

Sozialarbeit im digitalen Raum kann klassische Ansätze jedoch nur ergänzen, nicht ersetzen. Persönliche Interaktionen und direkte menschliche Kontakte bleiben unverzichtbar. Betroffene Menschen benötigen oft physische Präsenz, um Vertrauen aufzubauen. Akute Kriseninterventionen können durch digitale Mittel allein nicht adäquat bewältigt werden. Klassische und digitale Ansätze müssen daher Hand in Hand gehen.

Die vielfach große räumliche Distanz zwischen Verwaltungsstellen und den Sozialräumen der Menschen in Wohnungsnot sowie die begrenzten Öffnungszeiten erschweren, dass diese ihre Rechte wahrnehmen. Gerade Personen in Wohnungsnot oder Obdachlosigkeit benötigen unmittelbare Anlaufpunkte und können auch im Sinne von Prävention im besonderen Maße von der Präsenz öffentlicher Dienstleister in ihrem Sozialraum profitieren. Das gilt aber auch für Verwaltungsstellen und ihre Mitarbeitenden. Sie können dadurch mit relevanten Akteuren vor Ort in den direkten Austausch treten und sich vernetzen. Gleichfalls erhalten die Mitarbeitenden Einblick in die Lebensbedingungen der Menschen, die sie unterstützen sollen.

Für öffentliche Verwaltungsstellen empfiehlt es sich daher, Wege zu finden, um regelmäßige Angebote vor Ort anzubieten, um eine bessere Erreichbarkeit und einen niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen. Das gelingt insbesondere, wenn Beratungs- und Sprechzeiten in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe oder anderen örtlichen Räumlichkeiten (z. B. Stadtteil- und Nachbarschaftszentren) angeboten werden, die von Menschen in Wohnungsnot oder Wohnungslosigkeit aufgesucht werden.¹⁸

Fallbeispiel Sozialraumorientierung im ländlichen Gebiet

Die Region Hannover verantwortet als örtlicher Leistungsträger die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Bisher wurden Leistungsangebote hauptsächlich flächenorientiert konzipiert. Ein aktuelles Beispiel zeigt, dass Sozialraumorientierung maßgeblicher sein muss als Reißbrettplanung.

In Burgdorf (ca. 31.280 Einwohner*innen, 20 km von Hannover entfernt) gibt es einen Tagesaufenthalt und eine Beratungsstelle mit ambulanten Angeboten nach § 67 SGB XII, die auch für umliegende Ortschaften wie Burgwedel zuständig sind. In Großburgwedel (12 km von Burgdorf entfernt) stellten Sozialarbeitende fest, dass Hilfebedarfe, mangels Angeboten vor Ort, kaum gedeckt werden können. Betroffene müssen nach Burgdorf oder Hannover fahren – eine große Hürde. Entscheidend ist aber: Die Menschen leben in Großburgwedel. Hier ist ihr Sozialraum, in dem sie ein örtlich integriertes Unterstützungsangebot benötigen. Daraufhin wurde in Großburgwedel eine niederschwellige Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, angesiedelt in einem bestehenden Beratungszentrum mit Kirchenkreissozialarbeit, Migrationsberatung und Gemeinwesenarbeit. Das Angebot kombiniert niederschwellige Kontaktmöglichkeiten mit Einzelberatung und sozialräumlicher Arbeit. Durch vertrauensbildende Maßnahmen vor Ort wird der Zugang zu weiterführenden Hilfen ermöglicht.

3.3 Kooperation mit Wohnungsunternehmen

Wohnungsunternehmen – ob kommunal oder privatwirtschaftlich – sind unverzichtbare Partner für eine erfolgreiche sozialraumorientierte Wohnungsnotfallhilfe. Insbesondere in sozialbenachteiligten Quartieren kommt ihnen eine Schlüsselrolle zu. Sie zeigt sich in mehreren Bereichen:

Als Vermietende sind sie von zentraler Bedeutung für die Präventionsarbeit und die Wohnraumakquise. Wohnungsunternehmen verfügen vielerorts über ein Härtefallmanagement und setzen sich aktiv dafür ein, dass niemand die Wohnung durch Mietrückstände verliert. Bundesweit bestehen zahlreiche Kooperationen mit sozialen Trägern, um Menschen in Notlagen langfristig Wohnraum und begleitende Unterstützung anzubieten.¹⁹

Im Bereich der Quartiersentwicklung finden sich vielerorts Beispiele für ein eigenständiges oder beauftragtes Quartiersmanagement, wodurch Wohnungsunternehmen aktiv das soziale Miteinander in den Nachbarschaften befördern. Auch als Eigentümer lokaler Infrastruktur – umbaute und öffentliche Räume – sind sie wichtig für die Durchführung sozialer Angebote und von Veranstaltungen. Erfolgsfaktoren der Zusammenarbeit sind verlässliche Kooperationsstrukturen, regelmäßiger Austausch und die gemeinsame Quartiersentwicklung wie sie auch im Bundesprogramm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ etabliert ist.²⁰

3.4 Ambulante Angebote der Wohnungsnotfallhilfe

Es liegt auf der Hand, dass ambulante, niedrigschwellige Angebote der Wohnungsnotfallhilfe umso erfolgreicher sind, je unmittelbarer sie in den Sozialräumen ihrer Zielgruppen gelegen sind, die lokalen Gegebenheiten kennen und mit anderen relevanten Akteuren vernetzt sind. Die Relevanz und Wirk-

samkeit zeigen sich insbesondere bei der gesundheitlichen Versorgung. An diesem wichtigen Aufgabenfeld lässt sich exemplarisch die hohe Wirksamkeit sozialräumlicher Ansätze zeigen.

Niedrigschwellige medizinische Versorgungsangebote für wohnungslose Menschen zeichnen sich durch hohe Flexibilität und konsequente Sozialraumorientierung aus. Sie setzen dort an, wo sich betroffene Menschen aufhalten – durch aufsuchende Arbeit wie Arzt- oder Zahnmobile sowie Präsenz an den Aufenthaltsorten wohnungsloser Menschen. Die Angebote orientieren sich konzeptionell am Bedarf der Menschen in prekären Lebenslagen und werden von medizinischem Fachpersonal durchgeführt. Flankierend bestehen oft existenzsichernde Angebote wie Sozialberatung, Übernachtungsmöglichkeiten oder Verpflegung. Zentral ist die Vernetzung mit dem Regelsystem, wobei die Angebote eine wichtige Brückenfunktion übernehmen. Sie sind unerlässlich für die Primärversorgung geworden.²¹

3.5 Aufsuchende Arbeit und Streetwork

Der aufsuchenden Arbeit und insbesondere Streetwork kommt bei der Umsetzung sozialräumlicher Ansätze eine besondere Bedeutung zu, da sie den unmittelbaren Zugang zu den Sozialräumen der Menschen in Wohnungsnot ermöglichen. „Aufsuchende Arbeit in der Wohnungslosenhilfe ist geprägt durch direkte Zugangswege und die unmittelbare Nähe zu den Adressaten, durch die Auseinandersetzung mit der Lebenswelt und deren Akzeptanz sowie die Bereitschaft, sich im Sinne der Adressaten einzumischen in gesellschaftliche Prozesse. Die Wohnungsnotfallhilfe erfüllt eine Brückenfunktion zwischen gesellschaftlichen Werte- und Normvorstellungen bzw. Ausgrenzungsmechanismen einerseits und Ausgegrenzten im weiteren Sinne andererseits. Dies funktioniert nicht ohne ein sozialräumliches Handlungsverständnis.“²²

Streetwork ist ein komplexer Arbeitsansatz, der vier Methoden gleichberechtigt vereint (Aufsuchende Arbeit, Einzelfallarbeit, gruppenbezogene Arbeit und Gemeinwesenarbeit) und eingebunden sein muss in ein Angebot weiterführender Hilfen. Diese methodische Vielfalt macht Streetwork zu einem ganzheitlichen Ansatz, der nicht auf zielgruppenspezifische Arbeit reduziert werden kann. Sozialraumorientierung ist im Streetwork-Ansatz bereits angelegt. Sie ermöglicht es, über individuelle Hilfestellungen hinauszugehen und strukturelle Veränderungsprozesse anzustoßen. Zentral ist der Ansatz, Zugänge für Menschen zu eröffnen, die von herkömmlichen Hilfesystemen nicht (mehr) erreicht werden. Dabei muss sich Streetwork klar von ordnungsrechtlichen Aufgaben abgrenzen. Die Arbeit basiert auf Freiwilligkeit, Vertrauen und Akzeptanz – eine Vermischung mit Kontroll- oder Sanktionsaufgaben gefährdet sie.

3.6 Konflikte im öffentlichen Raum moderieren und nachhaltig lösen

Ein fast „klassisch“ zu nennendes Aufgabenfeld für sozialräumliche Arbeit ist die Moderation bei der Nutzung des öffentlichen Raumes durch unterschiedliche Gruppen mit sich mitunter widersprechenden Interessen und Bedarfen. Die Aushandlung von Nutzungsmöglichkeiten öffentlicher Räume ist das kontroverseste, weil politischste Aufgabenfeld: Welche Gruppen haben Zugang und nutzen zu welchen Zwecken öffentliche Plätze? Wie verhandeln unterschiedliche Nutzergruppen miteinander, wie setzen sie sich konstruktiv

auseinander? Diese Fragen verweisen darauf, dass es bei Nutzungskonflikten „weniger um die Harmonisierung von unterschiedlichen Auffassungen und Zielvorstellungen im Sozialraum“ geht, sondern: „Vielmehr bedarf es vermehrt der Beteiligung aller, die dies wünschen, um durch sozialräumliche und durch öffentliche Meinungsbildung die Grundlagen für demokratische Prozesse zu legen und auf eine möglichst breite Basis von Menschen zu setzen“.²³

Der Ruf nach sozialräumlichen Ansätzen erfolgt in den meisten Fällen anlassbezogen in sich verschärfenden oder bereits konflikthafter Situationen. Die dann gestellten Erwartungen entsprechen allerdings nicht den Stärken des sozialräumlichen Arbeitens. Diese bestehen in verstetigten bereichsübergreifenden Netzwerk- und Kooperationsstrukturen, in langfristig entwickelten Beteiligungsformaten und einer dauerhaft etablierten aufsuchenden Arbeit, im besten Falle durch Streetwork verschiedener Professionen (Wohnungsnotfallhilfe, Suchthilfe, Gesundheitsfürsorge). Deren Zusammenwirken kann dazu führen, dass nachhaltig Nutzungskonflikte hin zu einem gemeinwohlorientierten Miteinander entwickelt werden. Die Perspektive der Wohnungsnotfallhilfe muss es hierbei sein, nicht nur den unmittelbaren Nutzungskonflikt im öffentlichen Raum oder Nachbarschaftskonflikte nachhaltig zu lösen, sondern für wohnungslose bzw. von Wohnungsnot bedrohte Menschen ein breites Angebot zur Verfügung zu stellen und abzusichern, wie das folgende Beispiel verdeutlicht.

Fallbeispiel Sozialraumorientierte Angebote im städtischen Quartier (Wohnungsnotfallhilfe durch das Diakonische Werk Mönchengladbach)

In Mönchengladbach konnten seit 2001 bzw. 2008 zwei Tagesaufenthalte („Café Pflaster“) eröffnet werden, die Konflikte durch wohnungslose Personen im öffentlichen Raum bearbeiten.

Integriertes Angebot: Das Café Pflaster vereint Grundversorgung (Duschen, Kleiderkammer, Pflegeraum), Beratungsstelle, ambulant betreutes Wohnen und Streetwork-Basisstation. Vier Sozialarbeitende und zwei Krankenpflegekräfte suchen regelmäßig Plätze, Grünanlagen und Abrisshäuser auf, stellen Brücken zum Hilfesystem her und fangen Krisen auf. Regelmäßige Gespräche und Feste mit Besucher*innen und Nachbarschaft lösen Vorbehalte auf.

Vernetzung: Seit 2004 finden vierteljährliche Austauschtreffen unter Federführung des Gesundheitsamtes statt (Polizei, Ordnungsamt, Drogenberatung, Diakonisches Werk, SKM). Streetworker*innen berichten über Konfliktlagen, alle Erkenntnisse ermöglichen abgestimmtes Vorgehen und gemeinsames Case-Management.

Beteiligungsprozesse: Als der „Platz der Republik“ am Bahnhof durch Baumaßnahmen bedroht war, wurde ein breiter Beteiligungsprozess mit allen Akteuren initiiert (wissenschaftlich begleitet). Daraus entstand die Siko-Sicherheitskooperation. Alternative Aufenthaltsorte wurden attraktiv gemacht (Sitzmöbel, mobile Toiletten) und durch Streetwork begleitet. Mit Clean-up-Patenschaften (zwölf Klient*innen pflegen gegen Aufwandsentschädigung je einen Szeneplatz) wurde das Bild wohnungsloser Menschen als Störung aufgelöst.

Ergebnis: Wohnungslose sind als Nutzer*innen der Innenstadt akzeptiert, ihre Bedürfnisse werden in Planungen berücksichtigt und ihre soziale Teilhabe gefördert.

4 Methoden

Im Folgenden werden Methoden vorgestellt, deren Einsatz sich in den Wohnungsnotfallhilfen besonders anbietet.

4.1 Sozialraumanalysen

Die Lebensumstände der von Wohnungslosigkeit betroffenen oder sich in Wohnungsnot befindenden Menschen sollten regelmäßig und systematisch auf sozialräumlicher Ebene erfasst werden. Sollte dies nicht im Rahmen kommunaler Sozialplanung geschehen, sind eigene Sozialraumanalysen aus den Angeboten und Diensten der Wohnungsnotfallhilfe ein wichtiges strategisches Instrument. Mit ihnen lassen sich Entwicklungen und vorhandene Ressourcen ermitteln und daraus Handlungsbedarfe ableiten. Sozialraumanalysen bilden eine strategische Grundlage für aufeinander abgestimmte Maßnahmen unterschiedlicher Akteure, die in ihrer Fortschreibung gleichfalls eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Ihr Mehrwert rechtfertigt den Aufwand, weshalb sie Eingang finden müssen in die Leistungsbeschreibungen. In sozialräumlichen Konzepten sind sie elementar.

4.2 Sozialraumkonferenzen

Sozialraumkonferenzen sind der verlässliche Rahmen für die Organisation und Strukturierung der Netzwerkarbeit der unterschiedlichen Akteure im jeweiligen Sozialraum. Hier sind neben den relevanten Verwaltungsstellen Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Kultur-, Bildungs-, Freizeit- oder Sporteinrichtungen, lokale Wohnungswirtschaft, die örtliche Zivilgesellschaft in Form von Nachbarschaftsinitiativen oder Betroffenenvertretungen einzubeziehen. Dieser Rahmen schafft Raum für die gemeinsame Diskussion von Entwicklungen und Problemstellungen und ermöglicht die effektive Bearbeitung sozialer Bedarfslagen. Regelmäßige Sozialraumkonferenzen sind die Struktur, die die Netzwerkarbeit institutionalisieren und für mögliche Projektkooperationen oder -verbünde die Grundlage schafft.

4.3 Netzwerkkarte und Sozialraumatlant

Netzwerkkarten und Sozialraumatlanten dienen der systematischen Erfassung und Visualisierung der im Sozialraum vorhandenen Angebote, Ressourcen, Infrastruktur und Akteure. Neben sozialen Diensten werden auch Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, lokale Unternehmen oder zivilgesellschaftliche Initiativen mit ihren Angeboten aufgenommen. So entsteht ein Überblick über die Art und den Umfang von Angeboten und ihre räumliche Verteilung. Diese Übersicht unterstützt die gezielte Vernetzung, visualisiert Ressourcen, erleichtert die Planung neuer Angebote, identifiziert Synergien und stärkt die Zusammenarbeit im Sozialraum. Regelmäßig aktualisiert, bieten Netzwerkkarten und Sozialraumatlanten eine verlässliche Grundlage für strategische Entscheidungen und sozialraumorientierte Projektentwicklung, wobei bedarfsorientierte und aufeinander abgestimmte Angebote entwickelt werden. Diese sind in Resonanzgesprächen mit Erfahrungsexpert*innen bereits in der Konzeptionsphase auf ihre konkreten Bedarfe abzustimmen.

4.4 Sozialraumkarte²⁴

Wie sich Menschen in ihrem Sozialraum bewegen und dessen Ressourcen nutzen, lässt sich mit der Erstellung von Sozialraumkarten erfassen. Die Methode eignet sich besonders zum partizipativen Zusammenarbeiten. Die Beteiligten

kartographieren ihren Sozialraum mit den für sie wichtigen Funktionen (subjektives Kartographieren). Durch technische Hilfsmittel (z. B. GPS-Tracking) lassen sich in einem weiteren Schritt die individuellen Bewegungen sehr gut dokumentieren und zu Bewegungsmustern zusammenfassen. Durch diese Methode lassen sich die Orte nachzeichnen, die wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen im Alltag nutzen – wie Tagestreffs, Ausgabe- und Anlaufstellen etc. Daran schließt sich die gemeinsame Auswertung an, die den Beteiligten ihre Raumnutzung greifbar oder plastisch macht, darüber reflektieren lässt und so zu einer Selbstvergewisserung beiträgt, essentiell ist hierbei die selbstbestimmte und rechtskonforme Datennutzung. Mit den Ergebnissen lassen sich Bedarfe ermitteln, die Unterstützungsangebote anpassen und der öffentliche Raum gestalten.

4.5 Autofotografie und biographische Gespräche²⁵

Autofotografie und biographische Gespräche bieten die Möglichkeit, dass die Menschen ihre Lebenswelt selbstbestimmt dokumentieren und anderen nahebringen. Beide Elemente sind besonders geeignet, Stigmatisierungen entgegenzuwirken, Empathie zu fördern und Vorurteile abzubauen. Das Fotografieren relevanter Orte, Situationen oder Objekte macht subjektive Erfahrungen und Wahrnehmungen sichtbar. Durch biographische Gespräche begleitet oder auch kontrastiert öffnen sich für Außenstehende Zugangswege, die zu einem Verstehen der Lebenslagen wohnungsloser Menschen beitragen können. Ihrer Verdrängung aus dem öffentlichen Bewusstsein oder auch dem Übersehen kann durch diese Methode begegnet werden. Sie ist ein Instrument, um ein Verständnis für die Pluralität eines Sozialraumes zu veranschaulichen.

5 Sozialraumorientierung in den Wohnungsnotfallhilfen –

Schlussfolgerungen und Forderungen

Die Sozialraumorientierung hat sich als unverzichtbare Perspektive in der Wohnungsnotfallhilfe etabliert. Sie erweitert den Blick von der individuellen Notlage auf die sozialen und räumlichen Kontexte und ermöglicht so nachhaltigere Lösungen. Die Einbindung in lokale Strukturen, die Aktivierung von Nachbarschaftsressourcen und die Vernetzung verschiedener Hilfesysteme im Sozialraum tragen wesentlich dazu bei, Wohnungslosigkeit nicht nur zu bekämpfen, sondern auch präventiv zu verhindern.

Eine Umsetzung erfolgt aber oftmals nur anlass- und projektbezogen, womit keine langfristige finanzielle Absicherung gegeben ist. Wenn die Träger der Wohnungsnotfallhilfe das Prinzip der Sozialraumorientierung konsequent umsetzen, hat dies Auswirkungen auf ihr Selbst- und Handlungsverständnis, ihre Arbeitsmethodik sowie ihre Strukturen.²⁶

Die konsequente Umsetzung sozialräumlicher Ansätze erfordert strukturelle, organisatorische und finanzielle Veränderungen auf allen Ebenen. Die folgenden Forderungen richten sich an die zentralen Akteure.

5.1 Forderungen an politisch Verantwortliche

- Landesrahmenvereinbarungen zu den §§ 67 ff. SGB XII so gestalten, dass sozialräumliche Angebote (Fachberatungsstellen, Tagestreffs, Streetwork) explizit vorgesehen werden. Rechtskreisübergreifende Finanzierung ermöglichen. Das schließt ein, Netzwerkarbeit, Sozialraumana-

lysen und Gemeinwesenarbeit als Qualitätsstandards zu definieren und dauerhaft abzusichern.

- Strukturelle Barrieren zwischen den Sozialleistungssystemen abbauen, das bedeutet: Schnittstellen zwischen Wohnungsnotfallhilfe, Suchthilfe, Gesundheitsversorgung, Jugendhilfe und weiteren relevanten Feldern durch verbindliche Kooperationsstrukturen optimieren.
- Spezifische Förderung sozialräumlicher Ansätze in ländlichen Räumen durch mobile Angebote und Anreize für trägerübergreifende Zusammenarbeit sicherstellen.

5.2 Forderungen an Verantwortliche in den Kommunen

- Wohnungsnotfallhilfe als integralen Bestandteil kommunaler Sozialplanung verankern und Arbeitsgemeinschaften als Plattform für träger- und ressortübergreifende Zusammenarbeit stärken.
- Verwaltungsstellen durch dezentrale Angebote und Sprechzeiten z. B. in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe im Sozialraum präsent machen, um Zugangshürden abzubauen. Digitalisierung nutzen, ohne analoge Zugangswege zu vernachlässigen.
- Aufsuchende Arbeit und Streetwork flächendeckend durch Regelfinanzierung absichern und klar von ordnungsrechtlichen Aufgaben abgrenzen.
- Bei Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum frühzeitig breite Beteiligungsprozesse initiieren und demokratische Aushandlungen durch kontinuierliche sozialräumliche Arbeit stärken.
- Strukturierte Zusammenarbeit mit Wohnungsunternehmen bei Prävention, Wohnraumakquise und Quartiersentwicklung systematisch fördern.

5.3 Forderungen an Sozialarbeitende und Entscheider*innen in den Wohnungsnotfallhilfen

- Sozialräumliche Perspektiven systematisch in die Leitbilder und Konzeptionen integrieren. Mitarbeitende durch Fortbildung, Supervision und kollegiale Beratung qualifizieren und eine aktivierende, empowernde Haltung fördern.
- Netzwerkarbeit mit lokalen Akteuren, Wohnungsunternehmen, Gesundheitsdiensten und zivilgesellschaftlichen Initiativen etablieren und durch regelmäßige Sozialraumkonferenzen institutionalisieren.
- Betroffene Menschen als Expert*innen ihrer Lebenswelt in die Konzeptentwicklung und Angebotsgestaltung einbeziehen.
- Peer-Arbeit fördern und angemessen vergüten.
- Regelmäßige Sozialraumanalysen durchführen, um Bedarfe zu erkennen und Ressourcen zu erschließen.
- Durch Öffentlichkeitsarbeit und Begegnungsangebote Vorurteile abbauen und Akzeptanz der Angebote im Sozialraum stärken.

Erarbeitet vom Fachausschuss Persönliche Hilfen, Soziale Dienste und Sozialraumorientierung der BAG W und verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 28.10.2025.

bagw/media/Doc/POS/POS_11_Wohnungsnotfallhilfeplanung.pdf sowie BAG W (2015): Mehr Partizipation wagen. Förderung und Unterstützung von Partizipation in der Wohnungslosigkeit, Berlin, online unter www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_15_Empfehlung_Partizipation.pdf (abgerufen 10.09.2025).

- Oelschlägel, Dieter (2001): Aktuelle Entwicklungen in der Gemeinwesenarbeit mit besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesländer. In: Hinte, Wolfgang, Lüttringhaus, Maria, Oelschlägel, Dieter: Grundlagen und Standards der Gemeinwesenarbeit Reader Münster, S. 99-127, 101.

- § 2 Absatz 1 SGB XII lautet: „Die Leistungen der Sozialhilfe sollen die Eigenverantwortung stärken, die Erbringung von Selbsthilfe anregen und zur Selbsthilfe befähigen.“

- Vgl. DVO § 69 SGB XII.

- Böhmer, Anselm (2020): In sozialen Räumen denken. Stärke und/oder Bringschuld der Wohlfahrtsverbände? In: Hummel, K. & Timm, G. (Hg.), Demokratie und Wohlfahrtspflege, Baden-Baden, S. 271-297, 282.

- Gillich, Stefan (2002): Am Netz spinnen: Sozialräumliche Ansätze in der Wohnungslosenhilfe. In: wohnungslos. Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit 44 (2), S. 63–68, 65.

- Vgl. Hinte, Wolfgang (2011): „Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“ als Grundlage für den Umbau der Jugendhilfe. In: Jugendhilfe, 49, 4, S. 223-230.

- Einen Überblick bieten z. B. Stövesand, Sabine, Stoik, Christoph, Troxler, Ueli (Hg.) (2013): Handbuch Gemeinwesenarbeit. Traditionen und Positionen, Konzepte und Methoden. Deutschland – Schweiz – Österreich. Theorie, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit Band 4. Opladen, Berlin, Toronto.

- Nach Früchtel, Frank, Cyprian, Gudrun; Budde, Wolfgang (2009): Sozialer Raum und Soziale Arbeit, Textbook: Theoretische Grundlagen, Wiesbaden.

- Ebd.

- Vgl. Anm. 9 Stövesand et. al., S. 23.

- Roscher, Falk (1991): Freiheit hilft – auch Menschen ohne Wohnung. In: BAG W: Wohnungslos in Deutschland – Bürger- und Menschenrechte sind unteilbar, Bielefeld, S. 92-104, 96.

- Deutscher Verein für private und öffentliche Fürsorge (2021): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Präsenz von Jobcentern in Sozialräumen, Berlin.

- Frölich, Nicole, Keim, Rolf (2012): Gemeinwesenperspektive in der ambulanten Wohnungslosenhilfe. In: Gillich, Stefan, Keicher, Rolf (Hg.): Bürger oder Bettler, Wiesbaden, S. 107-117, 109.

- Vgl. Anm. 2 BAG W (2011). Zum Einsatz der verbundenen Hilfen BAG W (2025b): Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII, online unter www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_25_Rechtsverwirklichung_67-69_SGB_XII.pdf (abgerufen 31.10.2025).

- Auf eine sinnvolle gesetzliche Regelung im Land Berlin sei hierbei verwiesen, so sieht § 4 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln) vor, dass die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege nicht unter Hinweis auf die elektronischen Zugangsmöglichkeiten abgelehnt werden darf.

- Vgl. Anm. 12, S. 6.

- Vgl. BAG W (2025c): Gemeinsam gelingt's – Gute Praxis der Kooperation zwischen Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungswirtschaft (im Erscheinen).

- Vgl. https://www.staedtebaufoerderung.info/DE/Programme/SozialerZusammenhalt/sozialerzusammenhalt_node.html (abgerufen 10.09.2025).

- BAG W (2025a): Empfehlung: Niedrigschwellige medizinische Versorgungsangebote für wohnungslose Menschen im Gesundheitssystem etablieren und finanzieren, online unter: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_25_BAGW_Gesundheit_Niedrigschwellige_medizinische_Versorgungsangebote.pdf (abgerufen 10.09.2025).

- Gillich, Stefan (2010): Anmerkungen zu einer am Sozialraum orientierten Wohnungslosenhilfe. In: Ders., Nagel, Stephan (Hg.): Von der Armenhilfe zur Wohnungslosenhilfe – und zurück? Gründau, S. 52-67, 55.

- Vgl. Anm. 5, S. 15.

- Heuel, Guido, Schönic, Werner, Sellner, Nora (2025): GPS-Tracking als Methode zur partizipativen Analyse des Raumnutzungsverhaltens. In: sozialraum.de (16) Ausgabe 1, online unter <https://www.sozialraum.de/gps-tracking-als-methode-zur-partizipativen-analyse-des-raumnutzungsverhaltens.php> (abgerufen 10.09.2025).

- Heuel, Guido, Schönic, Werner, Sellner, Nora (2024): Raumnutzungsverhalten von Menschen in Obdachlosigkeit. Grundfragen und besondere Aspekte der Coronapandemie am Beispiel Kölns, Opladen, Berlin, Toronto.

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) (2015): Der Sozialraum als Ort der Teilhabe, Berlin, online unter <https://www.bagfw.de/suche/detailansicht-news/der-sozialraum-als-ort-der-teilhabe-standortbestimmung-der-bundesarbeitsgemeinschaft-der-freien-wohlfahrtspflege> (abgerufen 10.09.2025).

¹ BAG W (2001): Für eine bürger- und gemeindenähe Wohnungslosenhilfe. Grundsatzprogramm, Bielefeld, S. 10.

² BAG W (2011): Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenähe Wohnungsnotfallhilfeplanung, Bielefeld, online unter www.bagw.de/fileadmin/

PRESSEMITTEILUNG

Der Hitze ausgeliefert: Obdachlose Menschen brauchen verbindlichen Hitzeschutz

Berlin, 11. Juni 2026. Anlässlich des Hitzeaktionstags 2026 warnt die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) vor der zunehmenden Lebensgefahr für obdachlose Menschen durch extreme Hitze. Während Hitzeschutz in vielen Städten inzwischen auf der Agenda steht, fehlt es nach wie vor an systematischen, dauerhaft finanzierten Maßnahmen, besonders für die verletzlichsten Gruppen der Gesellschaft.

Wer draußen lebt, trägt das höchste Risiko

Extreme Hitze ist das größte klimabedingte Gesundheitsrisiko in Deutschland. Obdachlose Menschen sind ihr ohne Zugang zu Trinkwasser, Schatten oder kühlen Rückzugsorten schutzlos ausgeliefert. Viele von ihnen sind zudem bereits gesundheitlich stark belastet. Unversorgte Wunden heilen schlechter, Kreislaufprobleme durch Flüssigkeitsmangel nehmen zu, psychische Erkrankungen können sich verschärfen. Alkohol- und Drogenkonsum belasten den Körper bei hohen Temperaturen zusätzlich und beeinträchtigen die Selbstwahrnehmung so, dass Warnzeichen wie Dehydrierung oder Überhitzung nicht rechtzeitig erkannt werden.

„Menschen, die auf der Straße leben, können der Hitze nicht entkommen. Es gibt weder Schatten auf Knopfdruck noch eine kühle Wohnung. Sie brauchen konkrete Maßnahmen, verlässliche Hilfeangebote und dauerhaften Wohnraum. Hitzeschutz darf keine Kür sein – er muss zur verbindlichen Pflichtaufgabe von Staat und Kommunen werden,“ bekräftigt Sabine Bösing, Geschäftsführerin der BAG W.

Gute Ansätze, aber fehlendes System

In einzelnen Städten und Bundesländern hat sich in den vergangenen Jahren einiges bewegt: Berlin fördert erneut das Projekt „Hitzehilfe“ und stellt mit der Erfrischungskarte eine digitale Übersicht über Trinkbrunnen, kühle Räume und Schattenplätze bereit. Hannover versorgt obdachlose Menschen an Hitzetagen mit Wasser, Sonnenschutz und Hygieneartikeln – U-Bahnstationen können ab 30 Grad zum Abkühlen genutzt werden. In Stuttgart fährt das DRK mit einem mobilen Versorgungsbuss durch die Stadt. Diese Beispiele sind ermutigend, aber sie sind nicht die Regel. Was fehlt, ist eine bundesweite, dauerhaft finanzierte Hitzeschutzstrategie, die obdachlose Menschen mitdenkt.

Die BAG W appelliert an Bund, Länder und Kommunen:

- Kommunale Hitzeaktionspläne müssen obdachlose Menschen und Menschen in Notunterkünften oder prekären Wohnverhältnissen ausdrücklich berücksichtigen.
- Trinkwasser, Schattenplätze, Duschmöglichkeiten und klimatisierte Aufenthaltsorte müssen niedrigschwellig und verlässlich verfügbar sein.
- Aufsuchende Gesundheitsangebote müssen fester Bestandteil der Hitzehilfe werden.
- Hitzehilfen müssen langfristig finanziert sein.
- Und grundlegend gilt: Ausreichend bezahlbarer Wohnraum ist der beste Hitzeschutz.

Auch die Zivilgesellschaft ist gefragt

Der Hitzeaktionstag 2026 steht im Zeichen der Vernetzung: Nur gemeinsam kann Hitzeschutz vorangebracht werden. Auch Bürger*innen können helfen: durch aufmerksames Hinschauen, das Anbieten von Wasser oder Schatten und das Verständigen des Rettungsdienstes bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen.

PRESSEMITTEILUNG von Deutscher Mieterbund und BAG Wohnungslosenhilfe

Durch Wohngeldkürzung droht ein Anstieg der Wohnungslosigkeit: Verbände fordern Kurswechsel bei Haushaltsentscheidung

Berlin, 18. Juni 2026. Kurz vor den Beratungen im Haushaltsausschuss Anfang Juli warnen die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) und der Deutsche Mieterbund (DMB) vor geplanten Kürzungen beim Wohngeld. Die Einsparungen treffen Haushalte, die am stärksten auf Unterstützung angewiesen sind und vergrößern die Wohnungsnot in Deutschland. Beide Verbände fordern den Haushaltsausschuss auf, den Wohngeld-Etat nicht zu kürzen.

Bundesbauministerin Verena Hubertz hatte erklärt, an Einschnitten beim Wohngeld führe „kein Weg vorbei“. Hintergrund ist die angespannte Haushaltslage: Rund eine Milliarde Euro soll im Wohngeld-Etat eingespart werden. Gleichzeitig beziehen etwa 1,24 Millionen Haushalte in Deutschland Wohngeld, im Durchschnitt 287 Euro im Monat. Für viele ist diese Leistung die entscheidende Größe, um ihre Wohnung zu halten. Werden die Zuschüsse reduziert, drohen der Verlust der Wohnung und in der Folge Wohnungslosigkeit.

Präventives Instrument unter Druck

Wohngeld wirkt präventiv: Es unterstützt einkommensschwache Haushalte, ihre Miete bezahlen zu können, verhindert so Mietrückstände und dadurch bedingte Kündigungen und macht ihre Teilhabe auf dem überhitzten Wohnungsmarkt erst möglich. Die geplanten Kürzungen würden genau diesen Schutz aufheben und das zu einem Zeitpunkt, an dem der finanzielle Druck auf Mietende weiter wächst. Nach aktuellen Hochrechnungen der BAG W haben in Deutschland mehr als eine Million Menschen keine

eigene Wohnung; rund 56.000 leben unter prekären Bedingungen ohne jede Unterkunft auf der Straße.

„Wohnungsverluste sind vor allem für armutsgefährdete Haushalte eine reale Bedrohung“, sagt **Sabine Bösing, Geschäftsführerin der BAG W**. „Kürzungen beim Wohngeld erhöhen dieses Risiko und erweisen sich im Ernstfall als finanzieller Trugschluss: Was der Bund einspart, verlagert sich auf die Kommunen, die für die kostenintensivere Notunterbringung aufkommen müssen und vielerorts bereits überlastet sind. Was mit der Wohngeld-Reform eingespart werden soll, verursacht in der Konsequenz bei Wohnungsverlusten ein Vielfaches an Zusatzkosten.“

Politisches Ziel nicht unterlaufen

Die Bundesregierung hat sich mit dem Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit dazu verpflichtet, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden. BAG W und DMB weisen darauf hin, dass Kürzungen beim Wohngeld die-

sem Ziel direkt zuwiderlaufen mit der Folge einer Zunahme von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit.

„Eine Kürzung des Wohngeldes wäre in Zeiten explodierender Mieten und steigender Wohnkostenbelastung ein sozialpolitischer Rückschritt und ein falsches Signal, da bereits heute Millionen Mieterhaushalte durch die hohen Wohnkosten finanziell überlastet sind. Fast die Hälfte aller Mieterinnen und Mieter mit niedrigen Einkommen geben durchschnittlich 48 Prozent ihres Einkommens nur fürs Wohnen aus, viele sogar bis zu 60 Prozent. Wohngeld ist notwendig, um bezahlbares Wohnen zu sichern und finanzielle Notlagen zu verhindern. Gleichzeitig brauchen wir eine deutlich höhere staatliche Förderung von Sozialwohnungen und dauerhaft bezahlbaren Wohnungen, um das Wohnungsangebot auszuweiten und den Druck auf die Mieterinnen und Mieter zu senken“, fordert die **Präsidentin des Deutschen Mieterbundes, Melanie Weber-Moritz**.

Appell an den Haushaltsausschuss

BAG W und DMB fordern die Abgeordneten auf, den geplanten Kürzungen Anfang Juli nicht zuzustimmen. Notwendig ist eine Lösung, die soziale Stabilität sichert, einkommensschwache Haushalte schützt und das Wohngeld als präventives Instrument erhält.

Rückfragen bitte an:

Lena Maria Milz

Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 0151 42 46 22 46

E-Mail: presse@bagw.de

Dr. Jutta Hartmann

Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressesprecherin

Tel. 0172 672 28 88

E-Mail: jutta.hartmann@mieterbund.de

PRESSEMITTEILUNG

Überwindung von Wohnungsnot braucht handlungsfähige Kommunen

Berlin, 22. Juni 2026. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) unterstützt den Aktionstag „Kommunen am Limit“ des Deutschen Städtetages am 22. Juni 2026. Für wohnungslose Menschen hat die Unterfinanzierung der Kommunen direkte Folgen: Sie gefährdet menschenwürdige Unterbringung und den Weg zurück in eigenen Wohnraum. Ohne stabile kommunale Finanzen wird sich die Wohnungsnot weiter verschärfen.

Kommunen tragen die Hauptverantwortung dafür, wohnungslose Menschen im Rahmen der kommunalen Notunterbringung unterzubringen. Gleichzeitig sind sie die entscheidenden Akteur*innen, wenn es darum geht, Wohnungslosig-

keit zu verhindern, Lebenssituationen zu stabilisieren und Menschen in Wohnungsnot zurück in dauerhaften Wohnraum zu vermitteln. All das kostet Geld; Geld, das vielen Kommunen schlicht fehlt.

In Deutschland waren laut Hochrechnungen der BAG W 2024 mindestens 1.029.000 Menschen wohnungslos. Wer die Finanzlage der Kommunen weiter austrocknet, verschärft diese Notlage. Wenn Hilfen nicht in vollem Umfang gewährt werden, Hilfeangebote schließen müssen, Sozialarbeiter*innenstellen wegfallen und Kooperationen mit Wohnungsunternehmen mangels Kapazität nicht mehr gepflegt werden können, verlieren Menschen ihre letzte Chance auf ein Dach über dem Kopf.

„Die kommunale Finanzkrise ist keine abstrakte Haushaltsdebatte. Sie entscheidet darüber, ob Menschen heute Nacht ein Bett haben und morgen eine Wohnung finden. Es braucht die unterschiedene Unterstützung von Bund und Ländern“, bekräftigt Sabine Bösing, Geschäftsführerin der BAG W.

Die BAG W schließt sich dem Aktionstag der Kommunen an: Nur handlungsfähige Kommunen können aktiv und umfassend Wohnungs- und Obdachlosigkeit überwinden. Sie brauchen ausreichende Ressourcen, um ihrer Verantwortung der sozialen Daseinsvorsorge nachzukommen.

PRESSEMITTEILUNG

452.900 untergebrachte wohnungslose Menschen in Deutschland: Wohnungsnot ist verfestigt

Berlin, 26. Juni 2026. Die Zahl der untergebrachten wohnungslosen Menschen in Deutschland verharrt auf hohem Niveau: Zum Stichtag 31. Januar 2026 waren 452.900 Menschen untergebracht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) warnt vor einer weiteren Zuspitzung und fordert ein entschiedenes sozial- und wohnungspolitisches Gegensteuern.

Die aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes liegen nur geringfügig unter dem Höchststand des Vorjahres. 2025 waren mindestens 474.700 Menschen untergebracht. Relevant ist die Verteilung: 41 % der erfassten Menschen sind Kinder und Jugendliche. Die Hälfte (50 %) lebt als Familie, 35 % sind Alleinstehende. Die Geschlechterverteilung liegt bei rund 57 % Männern und rund 42 % Frauen. 85 % haben nicht die deutsche Staatsbürgerschaft.

„Die aktuellen Zahlen belegen, was wir seit Jahren beobachten: Die Wohnungsnot bleibt auf hohem Niveau und politische Gegenmaßnahmen reichen bislang nicht aus, darüber darf der geringe Rückgang nicht hinwegtäuschen“, sagt Sabine Bösing, Geschäftsführerin der BAG W. „Dabei hat sich die Bundesregierung mit dem Nationalen Aktionsplan das Ziel gesetzt, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden. Wir sehen aber keine ausreichende Entwicklung. Im Gegenteil, aktuelle Gesetzesreformen drohen die Wohnungsnot weiter zu verschärfen.“

452.900 untergebrachte wohnungslose Menschen sind ein Warnsignal, sie bilden jedoch nur einen Teil des Gesamtproblems ab. Neben den Menschen, die in Not- und Übergangsunterkünften

der Kommunen leben, gibt es obdachlose Menschen ohne Unterkunft sowie wohnungslose Personen, die etwa bei Angehörigen oder Bekannten unterkommen oder in Einrichtungen wie Haft, Gewaltschutz, Gesundheitssystem, Billigpensionen, Monteurswohnungen oder in Gärten oder auf Campingplätzen leben. Die BAG W schätzte zuletzt für 2024 eine Gesamtzahl von über einer Million wohnungslosen Menschen in Deutschland.

Zusätzlich zeigt eine aktuelle Studie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), dass viele Kommunen ihrer Unterbringungspflicht nicht oder nur eingeschränkt nachkommen. Nur rund die Hälfte der Kommunen bringt ortsfremde wohnungslose Personen unter. Noch häufiger ist der Ausschluss bei Ausländer*innen: Nur 23 % der Kommunen gibt an, nicht-deutsche EU-Bürger*innen ohne Leistungsanspruch unbefristet unterzubringen. Ein klarer Rechtsbruch.

Kommunen und Hilfesystem zunehmend unter Druck

In vielen Städten und Gemeinden ist die Belastungsgrenze bereits erreicht. Unterkünfte sind ausgelastet, Personal fehlt, finanzielle Spielräume werden enger. Gleichzeitig steigt der Unterstützungsbedarf weiter an. Laut einer Umfrage der BAG W aus dem Jahr 2025 sind 17 Prozent der Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe bereits von Kürzungen betroffen oder bedroht. Das betrifft sowohl Angebote der Notversorgung als auch präventive Hilfen zur Vermeidung von Wohnungsverlust. Zusätzlich gefährden Kürzungen im sozialen Bereich, etwa beim Wohngeld

oder in der neuen Grundsicherung, die Stabilität vieler Haushalte und erhöhen das Risiko von Wohnungsverlusten.

Bezahlbarer Wohnraum ist der zentrale Engpass

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum ist und bleibt einer der wichtigsten Treiber von Wohnungslosigkeit. Die Mieten steigen und der Bestand an Sozialwohnungen schrumpft jährlich durch auslaufende Sozialbindungen, während der Neubau weit hinter dem Bedarf zurückbleibt. Die BAG W fordert insbesondere:

- einen deutlichen Ausbau des Bestands an bezahlbaren Wohnungen und Sozialwohnungen mit langfristigen Bindungen,
- effektive Maßnahmen zur Begrenzung der Mietpreissteigerung, insbesondere durch Schließen bestehender Lücken in der Mietpreismbremse,
- die Stärkung des gesetzlichen Kündigungsschutzes von Mieter*innen,
- verbindliche Wohnraumquoten für akut wohnungslose Menschen,
- den flächendeckenden Ausbau von Präventionsangeboten sowie Zentralen Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit,
- keine Kürzungen beim Wohngeld und im sozialen Sicherungssystem,
- die konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit.

Rückfragen bitte an:

Lena Maria Milz, Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Tel 0151 42 46 22 46,
presse@bagw.de

PRESSEMITTEILUNG

Wohnungsnot im Alter steigt: BAG Wohnungslosenhilfe veröffentlicht Statistikbericht

Berlin, 26. August 2026. Der aktuelle Statistikbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) zeigt, dass ältere Menschen zunehmend auf Hilfen in Wohnungsnotfällen angewiesen sind. Gleichzeitig bleiben sie häufiger über lange Zeit wohnungslos und sind stärker von gesundheitlichen Belastungen sowie sozialer Isolation betroffen. Die BAG W fordert deshalb den Ausbau präventiver Hilfen sowie mehr bezahlbaren und altersgerechten Wohnraum.

Erstmals liegt der Schwerpunkt auf der Lebenslage älterer Menschen in Wohnungsnot. Der auffälligste Befund: Der Anteil der über 50-Jährigen ist in den letzten 20 Jahren kontinuierlich gestiegen (von 21 Prozent im Jahr 2004 auf nun 27 Prozent). In der Wohnungsnotfallhilfe gelten Menschen bereits ab 50 Jahren als ältere Klient*innen. Hintergrund ist die sogenannte Voralterung. Belastende Lebens- und Wohnverhältnisse sowie gesundheitliche Problemlagen führen dazu, dass wohnungslose Menschen früher altern als die Gesamtbevölkerung. Drei Merkmale prägen dabei die Lebenslage älterer Menschen in Wohnungsnot besonders: ihre vermutliche Unterrepräsentation in den Daten, die Verfestigung der Wohnungsnot und soziale Isolation.

Vermutlich wird das tatsächliche Ausmaß von Wohnungsnot im Alter sogar unterschätzt. Ein wesentlicher Grund: Ein Teil der älteren betroffenen Menschen wird vom System der Altenhilfe aufgefangen und taucht dadurch gar nicht erst im Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW) auf. Andere nehmen bestehende Hilfeangebote aus Unwissenheit oder aus Scham erst gar nicht in Anspruch.

Wohnungslosigkeit verfestigt sich im Alter

Besonders auffällig ist, dass ältere Menschen, die bereits wohnungslos sind, deutlich seltener aus der Wohnungslosigkeit herausfinden: 38 Prozent der über 50-jährigen Klient*innen sind bereits seit mehr als einem Jahr wohnungslos, bei den 25- bis 49-Jährigen liegt dieser Anteil bei 27 Prozent.

„Wohnungslose ältere Menschen stehen vor systematischen Hürden auf dem Weg zurück in die eigene Wohnung“, erklärt Sarah Lotties, verantwortliche Fachreferentin der BAG W für den Statistikbericht. „Arbeitslosigkeit oder eine kleine Rente, gesundheitliche Einschränkungen, Schulden, aber auch fehlende digitale Teilhabe sind einige Beispiele. Wer im Alter die Wohnung verliert, hat so schlechtere Chancen, wieder dauerhaft Wohnraum zu finden – erst recht auf analogem Weg.“

Einsamkeit, Armut und gesundheitliche Belastungen erhöhen das Risiko

Bei älteren Klient*innen zählen Miet- und Energieschulden zu den häufigsten Auslösern eines Wohnungsverlustes. Viele von ihnen leben von kleinen Renten oder Sozialleistungen, die mit den steigenden Wohnkosten kaum noch Schritt halten. Rund jede*r zweite über 50-Jährige im Hilfesystem gilt als überschuldet. Hinzu kommen gesundheitliche Belastungen: Ältere Klient*innen leiden deutlich häufiger unter chronischen Erkrankungen und eingeschränkter Mobilität. Krankheit wird bei ihnen häufiger als unmittelbarer Auslöser eines Wohnungsverlustes genannt. 16 Prozent der über 50-jährigen Klient*innen besitzen einen Schwerbehindertenausweis, mehr als doppelt so viele wie in der Gruppe der 25- bis 49-Jährigen. Gleichzeitig brechen im Alter häufiger soziale Netzwerke weg, sodass betroffene Menschen zusätzlich von Isolation betroffen sind.

BAG W fordert mehr Prävention und altersgerechten bezahlbaren Wohnraum

Wer bereits die Wohnung verloren hat, braucht schnellen Zugang zu bezahlbarem, altersgerechtem und barrierefreiem Wohnraum. Gleichzeitig zeigen die Daten auch, dass sich ältere Menschen, denen der Wohnungsverlust erst droht, frühzeitiger an die Wohnungsnotfallhilfen wenden. Wohnungsverluste zu verhindern, muss deshalb höchste Priorität haben. Denn jeder verhinderte Wohnungsverlust erspart betroffenen Menschen enormes Leid und ist zugleich

deutlich wirksamer und kostengünstiger, als Wohnungslosigkeit später zu bewältigen.

Verschärfung der Situation droht

Es wird deutlich, dass sich Altersarmut, steigende Wohnkosten und der demografische Wandel in der Wohnungsnotfallhilfe widerspiegeln. Aktuelle Entwicklungen lassen erwarten, dass sich diese Problemlagen in den kommenden Jahren eher noch verschärfen:

„Die geplante Wohngeldreform wird ältere Menschen besonders hart treffen. Bereits heute ist jede zweite wohngeldbeziehende Person Rentner*in. Die Kürzungen werden dazu führen, dass ein Drittel aller Wohngeld-Empfänger*innen die Leistungen komplett verlieren“, erklärt Sabine Bösing, Geschäftsführerin der BAG W. „Solche Entscheidungen verschärfen die Wohnungsnot im Alter, statt ihr vorzubeugen. Deshalb müssen politische Entscheidungen, etwa beim Wohngeld oder anderen Unterstützungsleistungen, immer auch daraufhin geprüft werden, ob sie das Risiko von Wohnungsnot erhöhen.“

Pflege, Wohnungsnotfallhilfe und Altenhilfe besser verzahnen

Neben mehr bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum braucht es eine bessere Verzahnung von Wohnungslosenhilfe, Pflege und Gesundheitsversorgung. Ambulante Pflegedienste und Pflegeheime müssen stärker auf die Lebenslage wohnungsloser Menschen eingestellt werden, damit notwendige Unterstützungsleistungen nicht ausbleiben und betroffene Menschen nicht zwischen den verschiedenen Hilfesystemen verloren gehen. Gerade für Menschen, die bereits lange ohne Unterkunft leben, braucht es zudem niedrigschwellige Angebote sowie eine palliative und hospizliche Versorgung, die auf ihre Lebensrealität zugeschnitten ist.

Rückfragen bitte an:

Sarah Lotties
Fachreferentin für Dokumentation und Statistik
Tel.: (030) 2 84 45 37-15
E-Mail: sarahlotties@bagw.de

Auszeichnung für gelingende Teilhabe in der Wohnungsnotfallhilfe verliehen

Mehr als 130 Gäste folgten der Einladung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) am 11. September 2026 in die Melanchthonkirche in Berlin-Kreuzberg, um gemeinsam die Auszeichnung für gelingende Teilhabe in der Wohnungsnotfallhilfe zu feiern. Im Mittelpunkt standen drei Angebote, die auf ganz unterschiedliche Weise zeigen, wie Menschen mit eigener Erfahrung von Wohnungslosigkeit aktiv mitgestalten und mitbestimmen können.

Als Ehrengast nahm Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier an der Veranstaltung teil und würdigte in seiner Ansprache das Engagement der ausgezeichneten Angebote. Auch die Berliner Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Cansel Kiziltepe, sowie Vertreter*innen der Stiftung der Nationalmannschaft, die das Preisgeld von insgesamt 15.000 Euro bereitstellte, waren vor Ort.

Drei Angebote zeigen, wie Teilhabe aussehen kann

Eine Jury aus Wissenschaft, Politik, Praxis und Menschen mit eigener Wohnungslosigkeitserfahrung hatte zuvor drei Angebote ausgewählt, die zeigen, wie unterschiedlich Teilhabe in der Praxis aussehen kann:

querstadtein e. V. wurde für seine autobiografischen Stadtführungen ausgezeichnet, bei denen (ehemals) wohnungslose und obdachlose Menschen als Stadtführer*innen ihre eigene Geschichte an Orten im öffentlichen Raum erzählen, an denen sie einmal gelebt haben. Jürgen Schneider, Erfahrungsexperte und Mitglied im Koordinierungskreis Nationale Armutskonferenz, und Petra Hofrichter von der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung hielten die Laudatio.

Der Bewohnerinnenbeirat des Haus Weißenburg der SKM gGmbH Düsseldorf überzeugte die Jury mit einem seit

1990 gewachsenen demokratischen Gremium, in dem Bewohner*innen des betreuten Wohnens ihre Interessen selbst vertreten. Eine gemeinsam erarbeitete Satzung bildet dabei die Grundlage für die Arbeit des Beirats. Die Laudatio übernahmen Hartmut Nölling, Erfahrungsexperte und Vorstandsmitglied der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e. V., sowie Niklas Boedts von der Stiftung der Nationalmannschaft.

Housing First Bremen (Hoppenbank e. V.) wurde für die gleichberechtigte Einbindung von Peerberater*innen in allen Projektbereichen ausgezeichnet. Die Jury würdigte, dass Erfahrungswissen hier als gleichwertige Profession neben Fachkräften der Sozialen Arbeit verstanden wird. Janita-Marja Juvonen, Autorin und Erfahrungsexpertin, sowie Annett Jura vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hielten die Laudatio.



Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier mit Susanne Hahmann (Vorsitzende der BAG W) und Sabine Bösing (Geschäftsführerin der BAG W)



Abschlussfoto mit den Ausgezeichneten

Jedes der drei Angebote erhielt neben der Urkunde ein Preisgeld von 5.000 Euro, einen kleinen Berliner Bären sowie ein signiertes Trikot der deutschen Fußballnationalmannschaft, das Rudi Völler im Namen der Stiftung der Nationalmannschaft persönlich überreichte.

Impulse für die Wohnungsnotfallhilfe

Im Rahmen des Programms gab es neben der Preisverleihung auch fachliche Einblicke. In einem Kurzinput sprachen Astrid Thielo, Erfahrungsexpertin und Mitglied der Facharbeitsgruppe Partizipation der BAG W, und Kai Ling-

felder, Projektleitung bei der Diakonie Düsseldorf und ebenfalls Mitglied der Facharbeitsgruppe Partizipation, darüber, warum Partizipation in der Wohnungsnotfallhilfe wichtig ist.

In der anschließenden Gesprächsrunde „Beteiligung bitte! – Fragen an die Politik“ diskutierten Erfahrungsexpert*innen und Vertreter*innen aus der Praxis mit den Bundestagsabgeordneten Heike Heubach (SPD), Emmi Zeulner (CDU/CSU), Sylvia Rietenberg (Bündnis 90/Die Grünen) und Sahra Mirow (Die Linke). Unter anderem ging es darum, wie sich die Perspektiven von Menschen

mit Wohnungslosigkeitserfahrung auch in politische Entscheidungen einbringen lassen. Moderiert wurde das Gespräch von Janita-Marja Juvonen sowie Martin Kositzka, Fachreferent Partizipation bei der BAG W.

Die BAG W hofft, dass die Auszeichnung über die drei prämierten Angebote hinaus und langfristig wirkt. Sie soll Mut machen, Partizipation in weiteren Einrichtungen und Diensten der Wohnungsnotfallhilfe zu leben und deutlich machen, dass Beteiligung keine gut gemeinte Zugabe ist, sondern die Grundlage für Hilfe, die wirklich wirkt.

Bitte beachten!

Fachveranstaltungen der BAG W im zweiten Halbjahr 2026

Dialogforum Peer-Arbeit in der Wohnungsnotfallhilfe

10. November (online)

Fachtagung Gesundheit

12.-13. November 2026

Bedarfsgerechte Hilfen für psychisch erkrankte Menschen in der Wohnungsnotfallhilfe

Fachtagung Junge wohnungslose Menschen

8.-9. Dezember 2026 (Kassel)

SCHWERPUNKT 2024

Alter(n) und Wohnungsnot

Früh gealtert, lange wohnungslos

Wohnungslose Menschen gelten in der Fachdebatte bereits ab 50 Jahren als »älter«, da sie im Vergleich zur Gesamtbevölkerung früher körperlich altern. Entsprechend liegt ihre Lebenserwartung mit zehn Jahren weniger erheblich unter dem Bevölkerungsdurchschnitt.

Der Anteil älterer Klient*innen im DzW ist in den letzten Jahren ebenso stetig gestiegen wie in der Gesamtbevölkerung. Er liegt nun bei 27 %.

38 % der älteren Klient*innen sind seit mehr als einem Jahr wohnungslos. Wer als älterer Menschen wohnungslos wird oder bleibt, kommt sehr viel seltener aus der Wohnungslosigkeit heraus.

Krank, unterversorgt, einsam

Chronische Erkrankungen, Multimorbidität und Pflegebedarf sind die Regel, nicht die Ausnahme. Viele Angebote der Alten- und Pflegehilfe sind nicht auf die Bedarfe wohnungsloser älterer Menschen (z. B. Sucht) ausgerichtet. Mehr als jede*r zehnte ältere Klient*in hat keine sozialen Kontakte.

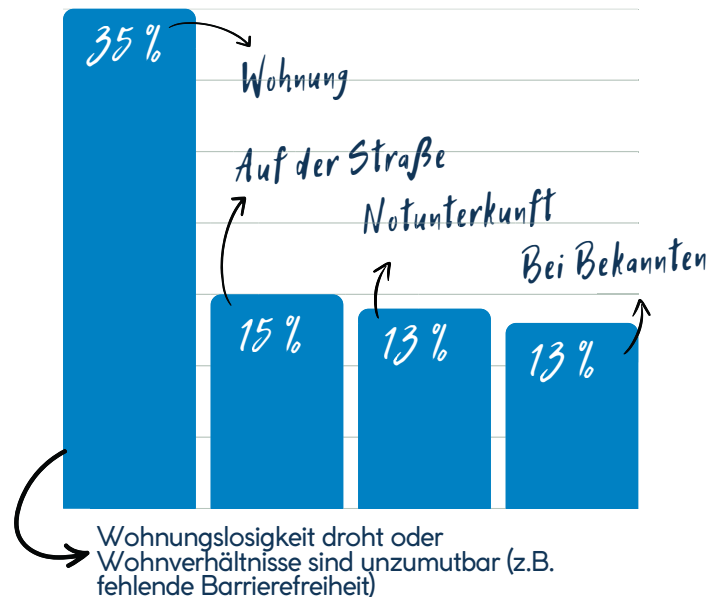
Keine sozialen Kontakte

13 % Ü50 gesamt

23 % Ü50 und wohnungslos

Unterkunftssituation: Extreme statt Mitte

Ältere Klient*innen sind bei Hilfebeginn häufiger noch in der eignen Wohnung oder bereits ganz ohne Unterkunft.



Rente reicht nicht. Prävention ist gefragt!

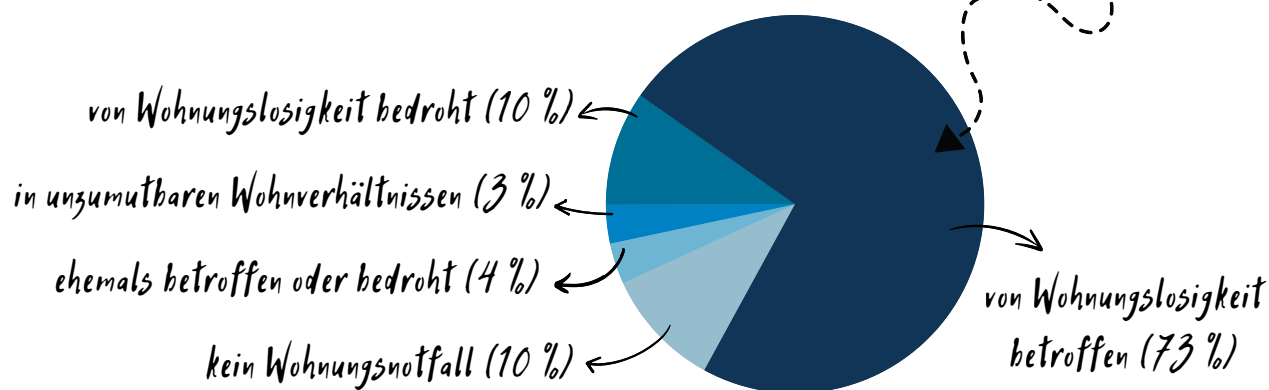
Bei den älteren Klient*innen sind Rente und SGB II-Leistungen die häufigsten Einkommensquellen. Das reicht aber oft nicht aus, um Wohnkosten zu decken: Rund die Hälfte der älteren Klient*innen ist überschuldet. Mietschulden sind auch bei ihnen der häufigste Auslöser für Wohnungsverlust.

Was es braucht sind daher: Wohnungssicherung und -erhalt (Prävention und Schuldnerberatung), Kooperation mit Alten-, Pflege- und Gesundheitssystem, barrierefreier Wohnraum und palliative Versorgung.

Menschen in Wohnungsnotfallsituationen



Statistikbericht 2024



Die meisten der akut wohnungslosen Klient*innen leben bei **Bekannten**, bei **Familie** oder **Partner*in**, ohne Unterkunft **auf der Straße** oder in **Notunterkünften** und Übernachtungsstellen.

DIE HAUPTAUSLÖSER *Individuelle Ebene*

1. Miet- & Energieschulden
2. Konflikte im Wohnumfeld
3. Ortswechsel
4. Trennung / Scheidung
- ♂ 5. Haftantritt ♀ 5. Gewalt durch Partner*in

DIE HAUPTGRÜNDE *Rechtliche Ebene*

1. Kündigung durch Vermieter*in
2. Auszug ohne Kündigung
3. Selbstkündigung
4. Zwangsräumung
5. Räumungsklage

30 % der Klient*innen sind weiblich,
70 % männlich. Männer sind häufiger
akut wohnungslos, Frauen häufiger
von Wohnungslosigkeit bedroht.



Quelle: Statistikbericht - Berichtsjahr 2024.

Das Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW) der BAG W dient der Erfassung persönlicher Hilfen sowie der Personen, die diese in Anspruch nehmen. Die Datengrundlage liefern Einrichtungen und Dienste Freier Träger der Wohnungsnotfallhilfe.